

ÖSTERREICHISCHES

Anwältinnen blatt

365 ABHANDLUNGEN

Zur Verrechnung nach Stundensatz

Angebote zur Ablöse des Rechts auf Einbringung einer Besitzstörungsklage als (versuchte) Erpressung?

376 IM GESPRÄCH

Mag. Manfred Herrnhofer –
Die Justiz im Wandel der Zeit



Hier geht's zur digitalen Version

www.oerak.at

MANZ

ADVOKAT

Stabile Software. Verlässlicher Partner.

Mit ADVOKAT nutzen Sie fortschrittliche Technologien!
Mit dem ADVOKAT KI-Assistent und ADVOKAT SharePoint Online
gestalten Sie Ihren Arbeitsalltag zukünftig noch effizienter!

ADVOKAT KI-Assistent Ihr intelligenter Assistent für den Alltag

Der ADVOKAT KI-Assistent ist nahtlos in unsere Software integriert. Er unterstützt Sie bei Textbearbeitung, bietet eine smarte Prompt-Verwaltung und hilft, Aufgaben effizient zu organisieren – flexibel, ohne Abo, einfach pro Abfrage abgerechnet.



ADVOKAT SharePoint Online Mobile sichere Flexibilität

Mit ADVOKAT arbeiten Sie flexibel und ortsunabhängig – ob im Büro, Homeoffice oder unterwegs. Effizientes Teilen und nahtlose Teamarbeit führen zu bestmöglichen Ergebnissen. Dank umfassender Integration nutzen Sie alle Funktionen und Tools optimal. ADVOKAT passt sich Ihren Bedürfnissen an und bietet maximale Flexibilität.

Weitere Informationen über Funktionalität, technische Voraussetzungen und Preise finden Sie unter advokat.at.

ADVOKAT entwickelt seit 45 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Rechtsabteilungen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeitern die Mehrzahl österreichischer Anwältinnen und Anwälte sowie zahlreiche Unternehmen.

Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

www.advokat.at • office@advokat.at

Die anwaltliche Aus- und Fortbildung

Während seit Jahrzehnten Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter verpflichtet sind, in ihrer Ausbildung eine bestimmte Anzahl an Ausbildungsveranstaltungen zu besuchen, wurde die nähere Ausgestaltung der anwaltlichen Fortbildung erst im Juni 2021 durch Einfügung des § 54 RL-BA 2015 beschlossen.

Dieser Entscheidung ging eine lange Diskussion voraus und sie erfolgte letztlich einstimmig, und zwar nicht nur im Hinblick auf die umfangreichen Befugnisse unseres Standes und die Versuche, diese sowohl auf nationaler, als auch auf EU-Ebene aufzuweichen, aber auch bezogen darauf, dass es das Selbstbild des Berufsstandes und die damit einhergehende Eigenanforderung an die hohe Qualität der Arbeit im Interesse der Mandantschaft und das Ansehen des Standes gebietet, sich in der gesamten Berufslaufbahn stetig und adäquat fortzubilden und die jeweiligen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem neuesten Stand zu halten. Die effektuierte Fortbildung war und ist nach wie vor für die Tätigkeit einer jeden Rechtsanwältin, eines jeden Rechtsanwalts essenziell.

Die Bestimmung des § 54 RL-BA 2015 sieht bekanntlich einen Durchrechnungszeitraum von drei Jahren vor, innerhalb dessen mindestens 36 Stunden an Fortbildungsmaßnahmen zu absolvieren sind. Für sämtliche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die vor dem 31. 12. 2021 eingetragen wurden, endete sohin der erste Durchrechnungszeitraum am 31. 12. 2024 und kann daher ab dem 1. 1. 2025 die Einhaltung durch die zuständige Rechtsanwaltskammer überprüft werden. Am 1. 1. 2025 hat zugleich der zweite Durchrechnungszeitraum begonnen, in dem wiederum mindestens 36 Stunden an Fortbildungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Die Fortbildungsmaßnahmen können bis zu einem bestimmten Umfang durch Selbststudium oder auch durch bestimmte anderweitige anrechenbare Tätigkeiten wie Vortrag, Autorentätigkeit oder das Prüfen bei der Rechtsanwaltsprüfung erfolgen. Zur näheren Ausgestaltung darf auf die im Intranet veröffentlichten FAQs unter <https://www.oerak.at/mitglieder/informationen/gesetze-und-erlaesse/fortbildungsverpflichtung/> sowie auf die Abhandlung im AnwBl 9/2021 verwiesen werden. Der Hauptfokus der Fortbildungsmaßnahmen liegt jedoch im Besuch von Fortbildungsveranstaltungen – sei es in Präsenz- oder auch in digitaler Form.

Jeder Rechtsanwältin, jedem Rechtsanwalt steht es dabei frei, die Art der Fortbildungsveranstaltung, den Ort oder auch den Anbieter nach Belieben zu wählen, solange die Veranstaltung als facheinschlägig gilt. Nachdem es sich sowohl bei der Aus- als auch bei der Fortbildung um eine Standespflicht handelt, ist es die Aufgabe der Rechtsanwaltskammern bzw des ÖRAK, dafür zu sorgen, dass auch ein entsprechendes Angebot bereitgestellt wird.

Um diesem Auftrag nachzukommen, haben 1996 die Mitglieder des Arbeitskreises Berufsaus- und Fortbildung den Verein „Anwaltliche Vereinigung für Aus- und Fortbildung“ gegründet, deren Vereinsmitglieder auch die meisten Rechtsanwaltskammern waren. Dieser Verein gründete dann zur Umsetzung der Organisation von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Jahre 1998 die AWAK. Seit damals ist der Zweck der AWAK die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtern und die Fortbildung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Seit 2017 ist aus Gründen der Strukturvereinfachung der ÖRAK Alleingesellschafter der AWAK und der genannte Verein aufgelöst. An der Zielsetzung und am Zweck der AWAK, nämlich der Sicherstellung des ausreichenden Angebots an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die Standesangehörigen durch den Stand, hat sich jedoch nichts geändert.

Die AWAK ist stets bestrebt, das Aus-, aber insbesondere das Fortbildungsangebot zu erweitern und adäquat an die Bedürfnisse der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anzupassen. Dazu hat die AWAK nun eine umfassende Umfrage erstellt, die nicht nur die bevorzugten Gebiete, sondern auch die Dauer, Tageszeit, Art, Lage uvm abfragt. Die Umfrage ist unter <https://www.surveio.com/survey/d/AWAKUmfrage> zu finden.

Der ÖRAK lädt alle Kolleginnen und Kollegen herzlich dazu ein, an dieser Umfrage teilzunehmen, um zu helfen, das Angebot der AWAK an die Wünsche des Standes anzupassen.

PETRA CERNOCHOVA

Vizepräsidentin des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)



2025/121

Inhalt 06_2025

- 357 Editorial
- 359 Wichtige Informationen
- 360 Recht kurz & bündig
- 364 Europa aktuell
- 418 Inserate
- 420 Indexzahlen
- 420 Impressum

AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Dr. Michael Brand, M.B.L.-HSG, Wien
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 RAⁱⁿ Mag.^a Petra Cernochova, Wien
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA Dr. Eric Heinke, Wien
 Mag.^a Svitlana Kalitsun, Wien
 Mag.^a Ursula Koch, ÖRAK
 RAⁱⁿ Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel
 Mag.^a Susanne Laggner-Primosch, RAK Kärnten
 em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 RA Mag. Dominik Prankl, Wien
 Mag.^a Eva-Elisabeth Röthler, ÖRAK
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
 em. RA Dr. Harald Schmidt, Linz
 Dr. Florian Schwetz, LL.M., Innsbruck
 RA Mag. iur. Dr. iur. Felix Karl Vogl, Schruns
 Markus Weiss, MBA, Igls
 RA Mag. Armin Windhager, Wien
 Mag. Rainer Wolfbauer, Wien

365 ABHANDLUNGEN

- 366 Zur Verrechnung nach Stundensatz
Eric Heinke
- 370 Angebote zur Ablöse des Rechts auf Einbringung ei-
ner Besitzstörungsklage als (versuchte) Erpressung?
Dominik Prankl

375 SERVICE

- 376 Im Gespräch
- 379 Strategie & Prozessmanagement
- 381 Termine
- 384 Chronik
- 390 Aus- und Fortbildung
- 395 Rezensionen
- 404 Zeitschriftenübersicht

409 RECHTSPRECHUNG

- 410 Rechte und Pflichten eines
Erwachsenenvertreters I
- 411 Rechte und Pflichten eines
Erwachsenenvertreters II
- 412 Alternative Kostenkalkulation in
Einwendungen nach § 54
Abs 1 a ZPO ist nicht erforder-
lich
- 413 Sicherstellung des Pflichtteils
auch für Pflichtteilsansprüche
aus lebzeitigen Schenkungen

Wichtige Informationen

ÖRAK-Webinar „Austrian Lawyer's Pension System (ALPS)“ zum Nachsehen

Das ÖRAK-Webinar vom 26. 3. 2025, in dem ein Überblick über die Performance des Jahres 2024 gegeben sowie Fragen zum Versorgungssystem Teil B beantwortet wurden, können Sie unter www.ra-vorsorge.at nachsehen.

UK

Versorgungseinrichtung Teil B – Aktuelle Performance ALPS

Im Mitgliederbereich unter www.oerak.at finden Sie unter dem Menüpunkt „Versorgungseinrichtungen/Zusatzpension Teil B/Aktuelle Performance und Informationen“ eine Übersicht über die **Performance der ALPS-Gefäße** sowie weitere Informationen zur Ausrichtung der Gefäße.

Zum 27. 5. 2025 wurden seit Jahresbeginn folgende Veranlagungsergebnisse erzielt:

- ALPS 15: - 0,56%
- ALPS 30: - 0,73%
- ALPS 50: - 0,87%
- ALPS Zero: + 1,29%

UK

Elektronische Akteneinsicht bei Polizeiinspektionen

Mit BGBl II 2025/63 wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Verwendung der elektronischen Akteneinsicht bei Polizeiinspektionen ab 1. 5. 2025 geschaffen. Mittlerweile hat das BMI informiert, dass auch die organisatorischen Maßnahmen umgesetzt sind und das bereits im Jahr 2020 entwickelte Service somit nach langer Verzögerung endlich freigeschaltet werden kann. Es ist zu erwarten, dass die Softwareanbieter die Applikation mit einem ihrer nächsten Updates in die Kanzleisoftware einspielen werden.

Das BMI weist darauf hin, dass gesetzlich nur strafrechtliche Anfragen abgedeckt sind und eine Akteneinsicht bei Verkehrsunfällen nur mit Sachschäden über den ERV nicht vorgesehen ist. Ein solcher Antrag wird daher entsprechend negativ beaufkündet.

CM

MAG. URSULA KOCH (UK)
ÖRAK, Generalsekretär-Stellvertreterin

CHRISTIAN MOSER (CM)
ÖRAK, Juristischer Dienst

Jetzt neu: StGB Praxiskommentar & Handbuch Sammelklagen



Birklbauer, Konopatsch, Lehmkuhl,
Messner, Schwaighofer, Seiler, Tipold
StGB Strafgesetzbuch
Praxiskommentar



2. Auflage 2025
2.004 Seiten, gebunden
ISBN 978-3-7089-2466-3
EUR 268,-



Klauser, Kolba, Huber (Hg.)
Handbuch Sammelklagen

- Neue Verbandsklagen
- Sammelklage österreichischer Prägung
- Klima-, Kartell- und Datenschutzklagen
- Situation in Deutschland, der Schweiz und den Niederlanden



2025
488 Seiten, gebunden
ISBN 978-3-7089-2585-1
EUR 95,-

Erhältlich im Buchhandel und auf facultas.at

facultas

Recht kurz & bündig

Diese Ausgabe von
„Recht kurz & bündig“
entstand unter
Mitwirkung von

**MANFRED
AINEDTER (MA)**
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

§ 22 Abs 2 GmbHG

2025/122

Zum Informationsanspruch der Gesellschafter

1. Der Anspruch auf Information steht jedem Gesellschafter als Individualrecht zu und umfasst grundsätzlich alle Angelegenheiten der GmbH. Dieser ist im Außerstreitverfahren geltend zu machen.
2. Gegenstand des Informationsrechts sind alle Angelegenheiten der GmbH. Umfasst sind alle gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse innerhalb der Gesellschaft und gegenüber Dritten. Demnach können auch die Angelegenheiten anderer Unternehmen, an denen die GmbH beteiligt ist (verbundene Unternehmen), Gegenstand der Informationspflicht sein.
3. Bezüglich verbundener Gesellschaften besteht das Informationsrecht der Gesellschafter so weit, als nur jene Informationen verlangt werden können, welche für die auskunftspflichtige GmbH objektiv relevant sind.
4. Die begehrten Auskünfte, welche die verbundene Gesellschaft betreffen, müssen vom Gesellschafter im Einzelnen bezeichnet werden und dieser hat sein berechtigtes gesellschaftsrechtliches Interesse darzulegen.
5. Die Grenze der Informationsverschaffungspflicht der Gesellschaft und gleichzeitig des Informationsanspruchs des Gesellschafters betreffend verbundene Unternehmen liegt dort, wo der Informationsanspruch der GmbH im anderen Unternehmen endet.
6. Die Gesellschaft ist Gesellschafterin einer Aktiengesellschaft. Ihre rechtlichen Möglichkeiten, die erforderlichen Informationen hinsichtlich der AG zu beschaffen, sind jene eines Aktionärs. Das Auskunftsrecht der Aktionäre gehört zu den in der Hauptversammlung wahrzunehmenden Mitgliedschaftsrechten; es ist sachlich auf den Verhandlungsstoff der jeweiligen Hauptversammlung beschränkt. Ein Aktionärsrecht auf Bucheinsicht und Anfertigung von Kopien hinsichtlich sämtlicher Geschäftsunterlagen ist in § 118 AktG hingegen nicht vorgesehen.

OGH 18. 2. 2025, 6 Ob 65/24p JusGuide 2025/14/22455.

US

§ 93 GmbHG

2025/123

Zum Einsichtsrecht der Gläubiger einer gelöschten GmbH

1. Auch nach Liquidation der GmbH steht den Gesellschaftern und deren Rechtsnachfolgern das Recht auf Einsicht und Benützung der Bücher und Schriften zu.
2. Nach § 93 Abs 4 GmbHG können Gläubiger der Gesellschaft vom Gericht zur Einsicht ermächtigt werden.
3. Das Einsichtsrecht besteht nicht mehr gegenüber dem Liquidator, sondern gegenüber dem nach § 93 Abs 3 GmbHG bestellten Verwahrer der Bücher.

4. Das Einsichtsrecht eines Gläubigers einer gelöschten GmbH dient in erster Linie der Auskunft über (trotz Liquidation und Löschung) allenfalls vorhandenes Vermögen. Somit soll ihm ein teilweiser Befriedigungsfonds verschafft werden.

5. Das Interesse an Bucheinsicht im Hinblick auf die Befriedigung eines glaubhaft gemachten Anspruchs dient nicht nur der Ausforschung des möglicherweise noch vorhandenen Vermögens der GmbH, sondern auch der Klärung von Haftungstatbeständen, um die Forderung allenfalls gegenüber ehemaligen Gesellschaftern oder Geschäftsführern/Liquidatoren geltend zu machen.

6. Das in § 94 Abs 4 GmbHG geforderte rechtliche Interesse gilt nach der Rsp des OGH durch die Bescheinigung einer gegen die Gesellschaft bestehenden Forderung als ausreichend dargelegt.

OGH 17. 1. 2025, 6 Ob 229/24f JusGuide 2025/14/22456.

US

§ 35 PSG

2025/124

Zur Auflösung einer Privatstiftung

1. Sobald der Stiftungszweck nicht erreicht oder nicht mehr erreichbar ist, hat der Stiftungsvorstand gem § 35 Abs 2 Z 2 PSG einen einstimmigen Auflösungsbeschluss zu fassen.
2. Die Feststellung der Nichterreichbarkeit des Stiftungszwecks erfolgt mittels Gesamtbetrachtung aller Umstände.
3. Verfügt die Privatstiftung über kein hinreichendes Stiftungsvermögen mehr, ist der Stiftungszweck nicht mehr erreichbar. Ebenso ist der Zweck nicht mehr erreichbar, wenn keine Begünstigten mehr vorhanden sind, vorausgesetzt, die Begünstigung ist nicht der Allgemeinheit gewidmet oder es ist nicht damit zu rechnen, dass es künftig Begünstigte geben wird.
4. Wenn trotz Vorliegens eines Auflösungsgrundes kein Auflösungsbeschluss des Stiftungsvorstands zustande kommt, kann gem § 35 Abs 3 PSG die Auflösung durch das Gericht von jedem Letztbegünstigten beantragt werden.
5. Der Stifterwille ist durch Auslegung der Stiftungserklärung zu ermitteln. Die Auslegungskriterien für Satzungen von juristischen Personen gelten auch für Privatstiftungen. Die Auslegung korporativer Regelungen erfolgt objektiv (normativ) nach Wortlaut und Zweck in ihrem systematischen Zusammenhang.
6. Korporativ sind Regelungen, die nicht nur für derzeitige, sondern auch für künftige Gesellschafter und Dritte bedeutsam sind, insbesondere Regelungen zur Gesellschaftsorganisation. Diese sind als Satzung im materiellen Sinn zu qualifizieren und sind nach Wortlaut und Zweck in ihrem systematischen Zusammenhang objektiv (normativ) auszulegen.
7. Dies gilt jedenfalls auch für Regelungen hinsichtlich der Begünstigtenstellung, wenn die Begünstigtenstellung und der Verlust dieser ausführlich in den Stiftungsurkunden geregelt sind und der Stiftungsvorstand diesbezüglich über kein Ermessen verfügt.

8. Es ist jedenfalls vertretbar, in der Anordnung der Führung eines – laut Stiftungsurkunde vom Stiftungsvorstand zu ergänzenden – Familienbuchs, in das die Begünstigten einzutragen sind, die Grundlage für die Festsetzung von Begünstigten aus dem Familienkreis der Stifterin durch den Stiftungsvorstand zu sehen.

OGH 18. 2. 2025, 6 Ob 56/24i JusGuide 2025/14/22457. **US**

§ 270 Abs 1 StGB

2025/125

Tätlicher Angriff auf einen Beamten

Für einen tätlichen Angriff nach § 270 Abs 1 StGB genügt bloße unmittelbar auf den Körper zielende Einwirkung.

OGH 5. 9. 2024, 12 Os 67/24f (LG Steyr 13 Hv 109/23 h) EvBl 2025/82. **MA**

§ 33 Abs 1 FinStrG

2025/126

Abgabenhinterziehung

Verdeckte Ausschüttungen sind alle außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung gelegenen Zuwendungen einer Körperschaft an Anteilsinhaber, die das Einkommen der Körperschaft vermindern und ihre Wurzel in der Anteilsinhaberschaft haben. Anmeldungs- und abgabepflichtig in Bezug auf die KEST ist hier der Schuldner der Kapitalerträge, also die GmbH. Unmittelbarer Täter iSd § 33 Abs 1 FinStrG ist insoweit daher die zu deren Vertretung berufene Person.

OGH 11. 9. 2024, 13 Os 34/24k (LG Wr. Neustadt 50 Hv 3/23b) EvBl 2025/83. **MA**

§ 260 Abs 1 Z 1 StPO

2025/127

Rechtsnatur des Erkenntnisses im StrafU

Der Ausspruch nach § 260 Abs 1 Z 1 StPO hebt das Ergebnis der in den Entscheidungsgründen zum Ausdruck kommenden EFindung formell und resümierend hervor, ohne solcherart eine von den Entscheidungsgründen losgelöste Willenserklärung zum Ausdruck zu bringen.

OGH 11. 9. 2024, 13 Os 44/24f (LGSt Graz 8 Hv 140/23 m) EvBl 2025/100. **MA**

§ 147 Abs 1 Z 3 StGB

2025/128

Zeitliche Grenze der Beteiligung

§ 147 Abs 1 Z 3 StGB setzt ungeachtet des dahingehend nicht einschränkenden Gesetzeswortlauts den Einsatz vorgetauschter amtlicher Autorität zur Einflussnahme auf den Willen des Opfers voraus, bei dem täuschungsbedingt die Vorstellung einer (Rechts-)Pflicht zur vermögensschädigenden Leistung geweckt wird. Nicht ausreichend ist hinge-

gen die bloße Täuschung über Beamteneigenschaft mit dem Ziel, besonderes Ansehen oder Vertrauenswürdigkeit zu suggerieren, oder das Herauslocken einer Leistung, die der Getäuschte im Hinblick auf die vorgegebene Beamteneigenschaft aus Gefälligkeit ohne Irrtum über eine dahingehende Gehorsamspflicht erbringt.

OGH 3. 9. 2024, 14 Os 65/24a (LGSt Wien 44 Hv 59/24b) EvBl 2025/101. **MA**

§ 28a Abs 1 SMG

2025/129

Gewahrsam an Suchtgift

Der Begriff Gewahrsam ist auszulegen wie bei Vermögensdelikten, sodass er auch bei „gelockertem Gewahrsam“ erfüllt ist. Demzufolge behält der Lieferant den Gewahrsam am Suchtgift, wenn er es zur Überprüfung der Qualität in seiner Anwesenheit einem anderen übergibt. Verlässt der Lieferant aber den Übergabeort mit der Vereinbarung, es nur über Verlangen des Übernehmers „ohne zeitliche Beschränkung“ zurücknehmen zu können, verliert er den Gewahrsam am Suchtgift, sodass dessen Rückgabe als Überlassen zu beurteilen ist.

OGH 5. 9. 2024, 12 Os 68/24b (LG Innsbruck 28 Hv 133/23 m) EvBl 2025/102. **MA**

§ 57 StGB (§ 29 StGB)

2025/130

Verjährung bei Subsumtionseinheit

Bei Tatmehrheit verjähren die einzelnen Taten – abgesehen vom Fall des § 58 Abs 2 StGB – grundsätzlich jeweils für sich, woran auch deren Zusammenfassung zu einer Subsumtionseinheit nach § 29 StGB nichts ändert. Es ist daher jede einzelne Tat als historisches Geschehen anhand im U getroffener Feststellungen einer (oder mehreren) strafbaren Handlung(en) zu unterstellen und auf dieser Basis der Eintritt der Verjährung zu beurteilen.

OGH 11. 9. 2024, 13 Os 26/24h (LG Innsbruck 37 Hv 148/18a) EvBl 2025/103. **MA**

§ 28a Abs 1 SMG (§ 27 Abs 1 Z 1 SMG; § 278 StGB)

2025/131

Überlassen von Suchtgift

Mitgliedschaft an derselben kriminellen Vereinigung begründet nicht per se (von Anfang an bestehenden) Mitgewahrsam, der die Möglichkeit wechselseitigen Überlassens ausschliesse. Erlangt bei einem von mehreren Mitgliedern einer kriminellen Vereinigung betriebenen Suchtgiftankauf vorerst nur eines der Mitglieder Gewahrsam am Suchtgift, so stellt auch die Abgabe eines angekauften Suchtgifts an ein anderes Mitglied der kriminellen Vereinigung ein Überlassen iS (des § 27 Abs 1 Z 1 Fall 8 und) des § 28a Abs 1 Fall 5 SMG dar.

OGH 11. 9. 2024, 13 Os 55/24y (LGSt Wien 64 Hv 2/24t) EvBl 2025/104. **MA**

§ 231 ABGB**2025/132****Unterhaltsanspruch während der Vorbereitung auf den Aufnahmetest zum Medizinstudium**

Der Antragsteller ist der Vater des Antragsgegners und derzeit aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses zu einer monatlichen Unterhaltsleistung von € 360,- an den Antragsgegner verpflichtet. Der Antragsgegner absolvierte nach der Matura seinen Zivildienst. Er strebt ein Medizinstudium an und unterzog sich im Jahr 2023 während seines Zivildienstes dem Aufnahmeverfahren „MedAT“, allerdings ohne dieses positiv zu absolvieren. Der Antragsgegner bereitete sich zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung erneut für den MedAT im Juli 2024 vor und besuchte hierfür einen kostenpflichtigen Vorbereitungskurs. Mit seinem Antrag begehrte der Vater, ihn von seiner Unterhaltsverpflichtung für seinen Sohn rückwirkend ab 1. 1. 2023 zu entheben. Das Erstgericht entthob den Vater für den Zeitraum der Tätigkeit des Sohnes als Zivildienstler von seiner Unterhaltsverpflichtung und wies das über den 30. 9. 2023 hinausgehende Mehrbegehren ab. Das Rekursgericht gab dem dagegen erhobenen Rekurs des Vaters hinsichtlich der Abweisung nicht Folge, der OGH erachtete den ordentlichen Revisionsrekurs als nicht zulässig:

Wenn nach der Rechtsprechung dem Kind eine Überlegungs- und Korrekturfrist von etwa einem Jahr zuzubilligen ist, muss eine solche Frist auch einem (volljährigen) Kind zugestanden werden, um für einen nach den Feststellungen schwierigen und hinsichtlich der Vorbereitung zeitintensiven Aufnahmetest für ein Hochschulstudium lernen zu können, sich somit auf ein Studium vorzubereiten. Diese Frist beginnt im vorliegenden Fall erst nach Absolvierung des Zivildienstes und somit ab Wiederaufleben der grundsätzlich bestehenden Unterhaltsverpflichtung der Eltern zu laufen. Dass grundsätzlich auch Vorbereitungslehrgänge zB zur Ablegung von einer Externistenreifeprüfung als weiterführende Ausbildung anzusehen sind, sprach der OGH zu dem bereits mehrfach aus.

OGH 11. 2. 2025, 10 Ob 48/24t Zak 2025/148, 97. **FG****§§ 914, 1168a ABGB****2025/133****Entfall des Werklohnanspruchs aufgrund einer Warnpflichtverletzung**

Nach § 1168a ABGB verliert der Unternehmer seinen Entgeltanspruch und er haftet für weitergehende, durch die Warnpflichtverletzung verursachte Schäden. Der Entgeltanspruch des Werkunternehmers entfällt wegen der durch die Warnpflichtverletzung eingetretenen Unbrauchbarkeit des Werks. Ein solches „Misslingen“ des Werks kann auch darin liegen, dass der dem Werkvertrag zumindest implizit zugrundeliegende (und daher Vertragsinhalt gewordene) Zweck durch Erfüllung der getroffenen Vereinbarung gar

nicht erreicht werden konnte, weil die konkret vereinbarte Ausführung nicht geeignet war, den bedungenen Zweck zu erfüllen. In diesem Fall spricht man von einem „widerprüchlichen“ Werkvertrag.

Ein solcher war hier zu beurteilen, weil der dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag erkennbar zugrunde liegende Zweck, mit dem von der Beklagten in einem Teilbereich zu sanierenden Kanal die Entwässerung des Parkplatzes sicherzustellen, durch die konkret vereinbarte Ausführung des Werks (Austausch eines Teils des Kanalstücks durch Rohre mit einem den bisherig verwendeten – und teilweise bestehen gebliebenen – Rohren entsprechenden Durchmesser) nicht erreicht werden konnte. Damit war das Werk der Beklagten aber – im Hinblick auf seine angestrebte Funktion – für die Klägerin unbrauchbar. Der Beklagten steht daher kein Anspruch auf den Werklohn zu. Da die Klägerin diesen bereits bezahlt hat, kommt ihr ein Anspruch auf dessen Rückzahlung zu, sodass das Zahlungsbegehren im Ergebnis zu Recht besteht.

OGH 21. 1. 2025, 1 Ob 165/24g Zak 2025/150, 98. **FG****§ 1325 ABGB; § 13 EKHG****2025/134****Schmerzensgeld für Schockschaden auch bei Gefährdungshaftung**

Im Fall eines „Schockschadens“ ist – anders als bei bloßer Trauer – der Tatbestand des § 1325 ABGB erfüllt, wobei die Schädigung aber bloß die Reflexwirkung einer Erstschädigung ist. Die Rechtswidrigkeit wird dabei nicht aus dem Schutzzweck der Verhaltensvorschrift, die die Erstverletzung verhindern soll, sondern aus der bei Verletzung absolut geschützter Rechte gebotenen Interessenabwägung abgeleitet. Dabei ist entscheidend, ob das Verhalten des Schädigers gerade auch gegenüber dem Dritten besonders gefährlich war, also die Verletzungshandlung in hohem Maße geeignet war, einen Schockschaden herbeizuführen. Das gilt bei der gebotenen typisierenden Betrachtung insbesondere dann, wenn der Schockschaden durch das Miterleben oder die Nachricht vom Tod oder einer schwersten Verletzung eines nahen Angehörigen hervorgerufen wurde.

Anspruchsvoraussetzung ist der Eintritt des Todes oder schwerster Verletzungen beim Erstverletzten, weil ansonsten die Verletzungshandlung nicht die für eine Haftungsbeurteilung erforderliche besondere Gefährlichkeit für die Gesundheit des Angehörigen erreicht. Diese Grundsätze gelten auch im Rahmen „bloßer“ Gefährdungshaftung. Der besondere Unrechtsgehalt der Verletzungshandlung gegenüber dem Schockgeschädigten liegt – entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts – nicht in der Art und Weise der Herbeiführung des Erstschadens, sondern darin, dass die Tötung bzw die Herbeiführung schwerster Verletzungen an sich gegenüber Angehörigen in hohem Maß geeignet ist, einen Schockschaden herbeizuführen.

OGH 21. 1. 2025, 2 Ob 217/24m Zak 2025/156, 100. **FG**

 **Bank Austria**

Member of  **UniCredit**

Smart finanzieren



Chancen schneller ergreifen:
Die Bank Austria unterstützt
beim Auf- und Ausbau Ihrer
Kanzlei - mit maßgeschneiderter
Finanzierung und optimiertem
Liquiditätsmanagement.



bankaustria.at/machmehrdras.jsp

Diese Marketingmitteilung wurde von der UniCredit Bank Austria AG,
Rothschildplatz 1, 1020 Wien erstellt. Stand: Mai 2025

#MachMehrDraus

BRITTA KYNAST

Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2025/135

EGMR: Frankreich verurteilt wegen unzureichenden strafrechtlichen Schutzes von Minderjährigen gegen sexuelle Gewalt

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 24. 4. 2025 Frankreich verurteilt, da dessen Strafsystem nicht geeignet sei, nicht einverständliche sexuelle Handlungen unter Strafe zu stellen. Die Verurteilung erfolgte durch ein **einstimmiges Votum** des Gerichts. Zusammengefasst wurde in den zugrundeliegenden Verfahren das **Element der Zustimmung nicht ausreichend geprüft** und der **prozedurale Umgang mit den Beschwerdeführerinnen stellte eine Verletzung der EMRK** dar. Alle Beschwerdeführerinnen waren zum Zeitpunkt der jeweiligen Sachverhalte minderjährig, teilweise jünger als 16 Jahre alt.

Der EGMR erinnert in seinem Urteil daran, dass die positiven Verpflichtungen der Staaten gem **Art 3, 8 EMRK die Verpflichtung beinhalten, strafrechtliche Bestimmungen zu erlassen, die jede sexuelle Handlung ohne Einwilligung wirksam unter Strafe stellen, und diese Bestimmungen durch wirksame Ermittlungen und Strafverfolgung durchzusetzen**. Diese positiven Verpflichtungen müssen im Lichte der einschlägigen internationalen Instrumente ausgelegt werden, insbesondere der Istanbul-Konvention, die einen umfassenden Rahmen für die Verhütung, Verfolgung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und den Schutz der Opfer bietet, Rn 193. Der EGMR verweist auch auf seine ständige Rechtsprechung, nach der die Staaten verpflichtet sind, **jede nicht einverständliche sexuelle Handlung, auch wenn das Opfer keinen körperlichen Widerstand geleistet hat, unter Strafe zu stellen und wirksam zu bestrafen**, Rn 195. Der Gerichtshof erinnert weiters daran, dass die Art 3, 8 EMRK den Staaten eine **positive Verfahrenspflicht** auferlegen. Diese Anforderung verlange zwar nicht, dass jedes Strafverfahren mit einer Verurteilung oder gar der Verhängung einer bestimmten Strafe enden muss, doch dürfen die **innerstaatlichen Justizorgane auf keinen Fall den Anschein erwecken, Angriffe auf die körperliche und seelische Unversehrtheit von Personen ungestraft zu lassen**, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Einhaltung des Legalitätsprinzips zu wahren und um jeden Anschein von Komplizenschaft oder Duldung rechtswidriger Handlungen zu vermeiden, Rn 196. Auch wenn es in der Praxis schwierig sein könne, ein fehlendes Einverständnis zu prüfen ohne „direkte“ Beweise einer Vergewaltigung, so seien alle Fakten zu untersuchen und alle Umstände zu berücksichtigen, Rn 197. In den Augen des EGMR sei es **von entscheidender Bedeutung**, dass in Entscheidungen in strafrechtlichen Verfahren **vermieden wird**,

Geschlechterstereotypen wiederzugeben, geschlechtsspezifische Gewalt zu verharmlosen und Frauen einer sekundären Viktimisierung auszusetzen, indem Schuldzuweisungen und Moralpredigten verwendet werden, die geeignet sind, das **Vertrauen der Opfer in die Justiz zu erschüttern**, Rn 200. Bezüglich einer der vorliegenden Beschwerden erfolgt in diesem Konnex auch eine Verurteilung gem **Art 14 EMRK** im Hinblick auf die **sekundäre Viktimisierung einer Beschwerdeführerin**, Rn 230, 252.

Der Gerichtshof hat auch bereits darauf hingewiesen, dass die Entwicklung des Verständnisses, wie Vergewaltigung insbesondere von minderjährigen Mädchen erlebt wird, zeigt, dass sie aufgrund verschiedener psychologischer Faktoren oder da sie die Gewalt des Täters fürchten, oft keinen physischen Widerstand leisten. Der Gerichtshof urteilte erneut, dass es **unter keinen Umständen zulässig sein kann, der Zustimmung einer Minderjährigen unter 15 Jahren das gleiche Gewicht wie der eines Erwachsenen beizumessen**, Rn 201.

Der EGMR führt ausführlich aus, wie die Umstände einer möglichen Zustimmung nicht umfassend geprüft worden sind in den Fällen der Beschwerdeführerinnen. Anzumerken ist, dass die in Rede stehenden Sachverhalte durchaus verschieden sind und der EGMR hier auf einer **dezierten Prüfung der Begleitumstände** jedes einzelnen besteht, Rn 216ff.

Das Urteil des EGMR können Sie hier abrufen:



Office beginnt hier.

twenty



*Intelligenter
Stauraum*

*Individuelle
Farbwelten*

*Lieferung
in 9 Werktagen*

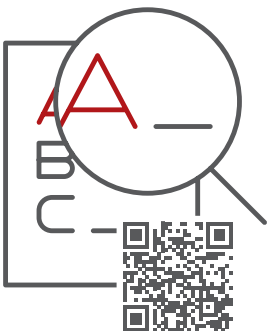
Trennt Räume. Verbindet Menschen.

Das *multifunktionale Regalsystem* TWENTY zoniert Arbeitswelten für Fokus, Austausch – und alles dazwischen.

Mit **RDB Keywords** gibt es
keinen Zweifel mehr: Bei der

Erbaus- schlagung

bekommt niemand einen Pferdetritt
und schon gar keine roten Pusteln.



RDB Keywords

Juristische Begriffe schnell und
unkompliziert erklärt.

rdb.at
MANZ 

Abhandlungen



366 Zur Verrechnung nach Stundensatz

370 Angebote zur Ablöse des Rechts auf Einbringung einer Besitzstörungsklage als (versuchte) Erpressung?



ERIC HEINKE
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2025/136

Zur Verrechnung nach Stundensatz

Licht ins Dunkel zum Transparenzgebot laut EuGH und dem Verbraucherschutz nach KSchG

Der Artikel befasst sich mit Beachtens- und Wissenswertem bei der Vereinbarung eines Stundensatzhonorars

I. DAS HONORARGESPRÄCH

1. Gesetzliche und allgemeine Grundlagen

Der Rechtsanwalt (RA) kann innerhalb der zivil- und standesrechtlichen Grenzen sein Honorar frei vereinbaren, er ist jedoch nicht berechtigt, eine ihm anvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich zu lösen.¹ Zu beachten ist vom RA aber, ob der Mandant Verbraucher oder Unternehmer ist.² Nachfolgend wird (überwiegend) nur Bezug auf Verbraucher genommen. Die Bestimmung des Art 5 Abs 1 lit c) VerbraucherrechteRL³ ist fast wortgleich in § 5a Abs 1 Z 3 KSchG übernommen worden und gilt auch für die Honorarvereinbarung zwischen RA und Mandanten, die Verbraucher sind.⁴

2. Pflichten des Rechtsanwalts bei Vereinbarung eines Stundensatzes

a) Aufklärungs- und Warnpflicht

Gemäß § 9 Abs 1 Satz 1 RAO ist der RA verpflichtet, die übernommenen Vertretungen dem Gesetz gemäß zu führen und die Rechte seiner Partei gegen jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten. Auch nach § 1009 Satz 1 ABGB ist der Rechtsanwalt (als Gewalthaber) verpflichtet, das Geschäft seinem Versprechen und der erhaltenen Vollmacht gemäß, emsig und redlich zu besorgen (...). Somit treffen den RA, der als Unternehmer gilt,⁵ bei seiner Auftragserfüllung eine Reihe von Pflichten wie zB **Warn-, Aufklärungs-, Informations- und Verhütungspflichten**.⁶ Beim Honorargespräch mit einem Mandanten als Verbraucher wird darüber aufzuklären sein, **auf welche Art und Weise eine Honorarabrechnung erfolgt**⁷ und **mit welchem Honorar der Mandant etwa rechnen muss**. § 5a Abs 1 Z 3 KSchG verpflichtet nur dazu, in klarer und verständlicher Weise über die Art der Preis(= Honorar-)berechnung zu informieren.⁸ Das gilt auch bei der Vereinbarung eines Stundensatzhonorars.

Der EuGH hat in seiner viel beachteten Entscheidung vom 2. 1. 2023, C-395/21⁹ weitergehende Informationspflichten des Unternehmers (somit auch des RA) aus dem Transparenzgebot nach Art 4 Abs 2 KlauselRL¹⁰ abgeleitet. Das Transparenzgebot nach Art 4 Abs 2 (und Art 5 Satz 1) KlauselRL¹⁰ wurde in Österreich durch § 6 Abs 3 KSchG umgesetzt.¹¹ *Inhaltlich kam der EuGH zur Frage des Transparenzgebots zum Ergebnis, dass eine Klausel eines zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher geschlossenen*

Vertrags über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, nach der sich die Vergütung Letzterer nach dem Zeitaufwand richtet, dem Erfordernis gemäß dieser Bestimmung, dass die Klausel klar und verständlich abgefasst sein muss, nicht genügt, wenn dem Verbraucher vor Vertragsabschluss nicht die Informationen erteilt worden sind, die ihn in die Lage versetzt hätten, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Folgen des Vertragsabschlusses zu treffen (Rn 45, Tenor 2). Der EuGH geht dabei davon aus, dass aufgrund der bloßen Vereinbarung eines Stundensatzes und ohne weitere Angaben des Gewerbetreibenden ein normal informierter und angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher bei einem solchen Mechanismus der Festsetzung der Vergütung nicht in der Lage ist, die finanziellen Folgen der Klausel über die Vergütung, nämlich die für die Dienstleistungen insgesamt zu zahlende Vergütung, einzuschätzen (Rn 40). Auch wenn – so der EuGH weiter – von einem Gewerbetreibenden nicht verlangt werden kann, dass er den Verbraucher über die endgültigen finanziellen Folgen der von ihm eingegangenen Verpflichtung informiert, die von unvorhersehbaren zukünftigen Ereignissen abhängen, auf die der Gewerbetreibende keinen Einfluss hat, müssen die Informationen, die der Gewerbetreibende vor Vertragsabschluss zu erteilen hat, den Verbraucher in die Lage versetzen, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis zum einen des Umstands, dass solche Ereignisse eintreten können, und zum anderen der Folgen, die solche Ereignisse während der Dauer der Erbringung der betreffenden Rechtsdienstleistungen haben können, zu treffen (Rn 43). In diesen Informationen müssen nach dieser Entscheidung des EuGH Angaben enthalten sein, anhand deren der Verbraucher die Gesamtkosten der Rechtsdienstleistungen der Größenordnung nach einzuschätzen vermag, etwa eine Schätzung der Stunden, die voraussichtlich oder mindestens erforderlich sind, um eine bestimmte Dienstleistung zu er-

¹ Vgl § 16 Abs 1 RAO; § 15 Abs 1 RL-BA 2015.

² Vgl § 1170a ABGB; §§ 1, 3, 5a und 6 KSchG.

³ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, ABl L 304 vom 22. 11. 2011.

⁴ Vgl zuletzt etwa 6. 9. 2023, 3 Ob 146/23a [T 3]; 4. 11. 2019, 3 Ob 112/19w [T 2].

⁵ Vgl §§ 1, 5a Abs 1 KSchG.

⁶ Vgl RS0112203.

⁷ Vgl § 15 Abs 2 RL-BA 2015.

⁸ Vgl 14. 1. 2025, 8 Ob 92/24y [T 14].

⁹ Vgl ÖJZ 2023/47 [Kumin/Maderbacher] = NJW 2023, 903 [Kilian] = NJ 2023, 157 [krit Niebling]; vgl dazu auch Gitschthaler, Rechtsanwalt, Verbraucher, Zeithonorar, EuGH, EF-Z 2023/45; Perner/Spitzer, EuGH und Verbraucherschutz im Bankrecht, ÖJZ 2023/22; Lurger, „Gupfinger“ – oder der lange Weg zum fairen Verbrauchervertrag, ÖBA 2024, 554 [555ff].

¹⁰ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl L 95 vom 21. 4. 1993.

¹¹ Vgl RS0037107; RS0115219.

bringen, oder die Verpflichtung, in angemessenen Zeitabständen Rechnungen oder regelmäßige Aufstellungen zu übermitteln, in denen die aufgewandten Arbeitsstunden ausgewiesen sind (Rn 44).¹²

Soweit also bei der Vereinbarung eines Stundensatzhonorars eine Schätzung der Stunden, die voraussichtlich oder mindestens erforderlich sind, um eine bestimmte Dienstleistung zu erbringen,¹³ überhaupt möglich ist, so ist auf die besondere **Pflicht zur Aufklärung und Warnung** des RA hinzuweisen, **wenn die ursprüngliche Honorarschätzung überschritten wird**, zumal § 1170a ABGB sinngemäß anzuwenden ist.¹⁴

Hintergrund bei der Vereinbarung eines Stundensatzhonorars ist aber meist, dass aufgrund der Verfahrensart die Länge des Verfahrens und somit auch die Höhe des Aufwands nicht abschätzbar¹⁵ ist. Darüber und dass es umso teurer werde, je mehr Telefonate geführt und je mehr E-Mails geschrieben würden, sollte der Mandant informiert werden, womit ihm bewusst gemacht wird, welche Ereignisse Einfluss auf die zu erbringenden Rechtsdienstleistungen und damit auf das zu leistende Honorar haben können.¹⁵ In diesem Sinn ist vom RA aufzuklären.

Nach Auffassung des OGH ergibt sich in Österreich bereits aus standesrechtlichen Vorschriften die Pflicht des RA zur regelmäßigen Abrechnung: Nach § 16 Abs 3 RL-BA kann der Auftraggeber des Rechtsanwalts in angemessenen Abständen eine Zwischenabrechnung oder Darlegung der bereits erbrachten Leistungen, im Falle eines vereinbarten Zeithonorars die Darlegung der vom Rechtsanwalt und seinen Mitarbeitern bereits aufgewendeten Zeit verlangen. In der Judikatur ist die Verpflichtung des Rechtsanwalts anerkannt, nicht nur über jederzeitiges Verlangen seines Auftraggebers oder sonst Berechtigter, sondern auch jederzeit in auf den jeweiligen Anlassfall bezogener angemessener Frist (dh auch ohne Verlangen in angemessenen Abständen) eine vollständige, leicht überprüfbare und nachvollziehbare Abrechnung zu legen (RS0118887).¹⁶

Dem weit verbreiteten **Irrglauben**, wonach eine **Erstberatung beim RA kostenlos** wäre,¹⁷ sollte schon beim Erstkontakt, etwa bei der telefonischen Terminvereinbarung, begegnet werden, indem darauf hingewiesen wird, dass auch eine Erstberatung honorarpflichtig ist.

b) Ort des Honorargesprächs

Auch dem Ort des Honorargesprächs kommt insbesondere dann Bedeutung zu, wenn der Mandant Verbraucher iSd § 1 KSchG ist: Finden das Honorargespräch und der Abschluss der Honorarvereinbarung nicht in den Kanzleiräumlichkeiten statt, so steht dem Mandanten uU ein besonderes Rücktrittsrecht nach § 3 Abs 1 mit den Einschränkungen nach § 3 Abs 3 KSchG zu! Ob auch Gerichts- oder Behördengebäude für Rechtsanwälte unter die „vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räume“ iSd § 3 Abs 1 KSchG fällt, könnte zweifelhaft sein.

c) Honorarvereinbarungen im Wege der Telekommunikation

Gerade seit der COVID-19-Pandemie¹⁸ haben (nicht nur) in Österreich die Kontakte zwischen RA und Mandanten im Weg der Telekommunikation¹⁹ zugenommen. Bei Honorarvereinbarungen, die im Wege der Telekommunikation abgeschlossen werden, gelten folgende Besonderheiten:²⁰

Zunächst fällt eine Honorarvereinbarung eines RA mit dem Mandanten nicht in den Ausnahmekatalog des § 1 Abs 2 FAGG. Die solchermaßen als Fernabsatzvertrag²¹ abgeschlossene Honorarvereinbarung, egal ob nach Stundensatz oder sonst, muss *in klarer und verständlicher Weise* über die Art der Honorarberechnung informieren.^{8, 22}

Der RA hat den Mandanten über das Bestehen eines Rücktrittsrechts, die Bedingungen, die Fristen²³ und die Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rechts, dies unter Zurverfügungstellung des Muster-Widerrufsformulars²⁴ nachweislich zu informieren. Macht dies der RA nicht, verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate.²⁵ Holt der RA die Information aber nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Mandant diese Information erhält.²⁶

Obwohl eine schriftliche Honorarvereinbarung dringend empfohlen ist,²⁷ kommt es doch auch vor, dass mündliche Honorarvereinbarungen bloß bei Ferngesprächen abgeschlossen werden. Daran ist der Mandant aber erst dann gebunden, wenn ihm eine *Bestätigung seines Vertragsanbots auf einem dauerhaften Datenträger*²⁸ zur Verfügung gestellt wird und der Mandant dem RA hierauf eine *schriftliche Erklärung über die Annahme dieses Anbots auf einem dauerhaften Datenträger*²⁴ übermittelt.²⁹

d) Dokumentation des Honorargesprächs

Es empfiehlt sich, sofern nicht gleich die Honorarvereinbarung schriftlich abgeschlossen wird oder werden kann, dass

¹² Vgl. 14. 1. 2025, 8 Ob 92/24y [T 18 ff].

¹³ Vgl. 14. 1. 2025, 8 Ob 92/24y [T 21].

¹⁴ Vgl. RS0022072; 15. 12. 2009, 1 Ob 219/09a, ecolex 2010, 443 = RdW 2010, 221 = RZ 2010, 144 EÜ100 = JBl 2010, 298 = ÖJZ 2010/88.

¹⁵ Vgl. 14. 1. 2025, 8 Ob 92/24y [T 25].

¹⁶ Vgl. 14. 1. 2025, 8 Ob 92/24y [T 23].

¹⁷ Vgl. § 1004 ABGB; § 1 AHK; Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO⁹ § 16 RAO Rz 1.

¹⁸ In Österreich vom Februar 2020 bis Juni 2023.

¹⁹ Vgl. Telekommunikationsgesetz 2021, BGBl I 2021/190 idF BGBl I 2024/75.

²⁰ Vgl. §§ 11, 12 iVm § 4 Abs 1 Z 8 FAGG.

²¹ Gem § 3 Z 3 FAGG.

²² Vgl. § 4 Abs 1 Z 4 FAGG, wortgleich mit § 5a Abs 1 Z 3 KSchG; § 7 Abs 1 FAGG.

²³ Hier: idR binnen 14 Tagen ab Abschluss der Honorarvereinbarung, vgl. § 11 Abs 2 Z 1 FAGG.

²⁴ Vgl. § 4 Abs 1 Z 8 FAGG; zum Widerrufsformular: Dies hat dem Anhang I Teil B des FAGG zu entsprechen.

²⁵ Vgl. § 12 Abs 1 FAGG.

²⁶ Vgl. § 12 Abs 2 FAGG.

²⁷ Vgl. § 3 AHK: Für eine Vereinbarung gemäß § 1 wird Schriftform empfohlen. Siehe dazu auch nachfolgend zu II. lit a).

²⁸ Vgl. § 3 Z 9 FAGG: Ein „dauerhafter Datenträger“ ist jedes Medium, das es dem Verbraucher oder dem Unternehmer gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht.

²⁹ Vgl. § 9 Abs 2 FAGG.

über das konkrete Honorargespräch ein Aktenvermerk angefertigt wird, den man im Idealfall auch durch den Mandanten unterfertigen lässt. Alternativ sollte man dem Mandanten einen Brief oder ein E-Mail senden, in dem der Inhalt des Honorargesprächs festgehalten wird. Egal, ob im Aktenvermerk oder im anschließenden Schriftverkehr sollte über die Höhe des Stundensatzes, wie dieser verrechnet wird. Hilfreich ist es sicherlich auch, wenn der Mandant in der konkreten schriftlichen (Vollmacht und) Honorarvereinbarung bestätigt, über die wesentlichen Grundlagen der Stundensatzvereinbarung (und der AHK) und die Abrechnungsmodalitäten (zB monatsweise) aufgeklärt worden zu sein.³⁰

II. DIE HONORARVEREINBARUNG

e) Dringend empfohlene Schriftlichkeit

Auch für den Abschluss der konkreten Honorarvereinbarung selbst ist **Schriftlichkeit dringend geboten**.³¹ Damit ist leichter **beweisbar**, was **konkret** zwischen dem RA und dem Mandanten **vereinbart wurde**. Das dient aber auch dem **Schutz des Mandanten**.³² Mit dem Beschluss der Vertreterversammlung des ÖRAK vom 22. 1. 1982 wurde der Kollegenschaft weiters empfohlen, die „Rechtsanwaltsvollmacht“ zusätzlich noch als „Honorarvereinbarung“ zu bezeichnen,³³ sofern darin auch eine Honorarvereinbarung enthalten ist.

f) Arten des Stundensatzhonorars³⁴

RA vereinbaren immer häufiger ein Stundensatzhonorar.³⁵ Diese gibt es in verschiedenen Ausgestaltungen: Bei einem **Kanzleimischstundensatz** werden die Leistungen aller Kanzleimitarbeiter mit demselben Stundensatz verrechnet, was sicherlich die Erfassung der Leistungen und deren Abrechnung erleichtert.³⁶ Es kann aber das **Stundensatzhonorar** auch **unterschiedlich hoch** vereinbart werden, **je nach dem, wer die Leistung erbringt** (zB ob ein RA als Kanzleipartner, sonstiger RA, RA-Anwärter, RA-Gehilfe, sonstige Kanzleiangestellte). Der Stundensatz sollte unbedingt **„getaktet“** sein, zB: „Die kleinste verrechenbare Zeiteinheit sind (Anzahl) Minuten.“ (Fünf bis zehn Minuten sind durchaus üblich.)³⁷ Nach § 16 AHK kann, sofern vereinbart, der **Stundensatz** auch danach **differenziert** werden, **wann eine Leistung** (notwendigerweise oder vom Mandanten ausdrücklich beauftragt) vom RA **erbracht wird**.³⁸

g) Zwischenabrechnung vereinbaren

Gerade beim Stundensatzhonorar empfiehlt es sich – auch nach jüngster Judikatur – eine periodische Abrechnung, etwa monatsweise, vorzunehmen.³⁹ Das ist betriebswirtschaftlich nicht nur gut für den eigenen Cash-Flow, sondern gibt dem RA auch einen guten Aufschluss über die Zahlungsmoral des Mandanten. Der Vorteil für den Mandanten liegt darin, dass er solchermassen eine bessere „Kostenkontrolle“ hat, was wiederum dem Transparenzgebot und dem Verbraucherschutz dient: *Bereits aufgrund der standesrecht-*

*lichen Vorschriften wird in Österreich daher regelmäßig – von Sonderkonstellationen abgesehen, in denen beispielsweise der Rechtsanwalt eine grobe Fehlvorstellung des Klienten über den erforderlichen Stundenaufwand erkennen konnte – den Anforderungen des EuGH in der Entscheidung vom 2. 1. 2023, C-395/21, D.V./M.A., Genüge getan sein.*⁴⁰ Daher wird auch geraten, eine konkrete **Zwischenabrechnung zu vereinbaren** (zB monatlich).⁴¹ Auch aus rein psychologischen Gründen sollte man als RA nicht zu viel abrechenbares Honorar zusammenkommen lassen, weil sich dies uU ungünstig auf die Zahlungsmoral der Mandanten auswirkt, dies ganz nach dem Motto: „Die Salami schmeckt in dünnen Scheiben geschnitten besser als in dicken!“ oder wie ein englischer Rechtsanwalt zu sagen pflegte: „Bill your client regularly!“⁴²

III. FAZIT

Die Verunsicherung in der Kollegenschaft, wie nun mit einer Honorarvereinbarung nach Stundensatz mit einem Mandanten als Verbraucher im Lichte der EuGH-Entscheidung vom 2. 1. 2023, C-395/21 umzugehen ist, sollte sich nun nach der jüngsten OGH-Judikatur⁴³ legen, wenn man Folgendes beachtet:

³⁰ Vgl § 16 Abs 3 RL-BA 2015; 14. 1. 2025, 8 Ob 92/24y [T 23ff].

³¹ Vgl § 3 AHK: Für eine Vereinbarung gemäß § 1 wird Schriftform empfohlen.

³² Vgl § 2 AHK.

³³ Vgl AnwBl 1982, 293 ff; Philp, Die Rechtsanwaltsvollmacht und die Honorarvereinbarung, AnwBl 1982, 604.

³⁴ Vgl Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO⁹ § 16 RAO Rz 4; Pilshofer, Mögliche Honorarvereinbarungen mit dem Rechtsanwalt, NetV 2013, 34.

³⁵ Vgl Gottfried Thiery, Zeithonorar – Grundfragen der Stundensatzvereinbarung, Gestaltung und Abgrenzung, AnwBl 2017/58.

³⁶ Vgl Gottfried Thiery, Zeithonorar – Grundfragen der Stundensatzvereinbarung, Gestaltung und Abgrenzung, AnwBl 2017, 495.

³⁷ Wurde keine verrechenbare Mindesteinheit vereinbart, so ist fraglich, ob der Unternehmer alle Leistungen minutengenau zu erfassen hat oder eine Mindesttaktung verrechnet werden kann; vgl Gottfried Thiery, Zeithonorar – Grundfragen der Stundensatzvereinbarung, Gestaltung und Abgrenzung, AnwBl 2017, 496.

³⁸ § 16 AHK: Zu den Honoraransätzen für Leistungen eines Rechtsanwalts, die aus gerechtfertigten Gründen zwischen 20 Uhr und 8 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen, oder an Samstagen erbracht werden, kann ein Zuschlag in Höhe von 100% als angemessen betrachtet werden. Hinweis: Wenn die Anwendung von § 16 AHK vereinbart wurde und eine Leistung notwendigerweise oder vom Mandanten ausdrücklich abgerufen an einen Samstag, Sonntag oder Feiertag zur Nachtzeit erbracht wird, kann mE der Zuschlag doppelt erfolgen, also der vierfache Stundensatzbetrag verrechnet werden. Darüber wird aber aus Anlass des Abschlusses der Honorarvereinbarung nachweislich aufzuklären sein; bei Mandanten aus dem Ausland mit einer anderen Zeitzone sollte ausdrücklich auf die in Österreich geltende Mitteleuropäische Zeit (MEZ) Bezug genommen werden; Gottfried Thiery, Zeithonorar – Grundfragen der Stundensatzvereinbarung, Gestaltung und Abgrenzung, AnwBl 2017, 495.

³⁹ Vgl § 16 Abs 3 RL-BA 2015; 14. 1. 2025, 8 Ob 92/24y [T 23ff].

⁴⁰ Vgl 14. 01. 2025, 8 Ob 92/24y [T 24].

⁴¹ So sehen etwa auch die vom ÖRAK erarbeiteten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – Verbraucherinnen/Verbraucher“ (<http://www.rechtsanwaelte.at/mitglieder/services/allgemeine-auftragsbedingungen-muster/>) [abgerufen am 3. 3. 2025]) in Pkt 8.7. „jedemfalls quartalsmäßig“ Zwischenabrechnungen und das Verlangen von Honorarvorschüssen vor.

⁴² Das Zitat wird zugeschrieben Peter Summerfield, geb 1933 in Berlin; er studierte nach seiner Flucht und Emigration nach England Jura am Pembroke College in Oxford, wurde Rechtsanwalt und arbeitete mit den Botschaften der Schweiz, Österreichs und der USA im Vereinigten Königreich zusammen (<https://www.ajrrefugeevoices.org.uk/RefugeeVoices/peter-summerfield>) [abgerufen am 3. 3. 2025]).

⁴³ Vgl 14. 1. 2025, 8 Ob 92/24y.

Klarheit und Transparenz der schriftlichen Honorarvereinbarung

Der Stundensatz muss eindeutig angegeben werden (zB *EUR XXX zzgl 20% USt pro Stunde*).

Eine Taktung wird empfohlen. Falls eine kleinere Abrechnungseinheit vereinbart wird, (zB: *Die kleinste verrechenbare Zeiteinheit sind X Minuten*. [Fünf bis 15 Minuten sind branchenüblich.]), muss dies explizit in der Vereinbarung stehen.

Es muss für den Mandanten klar sein, wie die Verrechnung erfolgt (zB *für jede angefangene Zehn-Minuten-Einheit wird 1/6 des Stundensatzes berechnet*).

Wenn die Anwendung von § 16 AHK vereinbart wird, muss nachweislich darüber aufgeklärt werden, wann es zu den Zuschlägen kommt (zB durch Anführung des Textes des § 16 AHK und dass es sich entweder um notwendigerweise zu diesen Zeiten zu erbringende Leistungen handelt oder solche vom Mandanten ausdrücklich zu solchen Zeiten abgerufen werden) und dass bei den Zeitangaben – insbesondere bei Mandanten aus dem Ausland mit einer anderen Zeitzone – auf die Mitteleuropäische Zeit (MEZ) Bezug genommen wird.

Es wird dringend Schriftlichkeit der Honorarvereinbarung empfohlen.³¹

Information über die erwartbaren Kosten

Der Mandant als Verbraucher muss die wirtschaftlichen Folgen des Vertrags abschätzen können.

Dazu sollte der RA entweder

- eine Schätzung der voraussichtlichen Stundenzahl geben (zB: *„Erfahrungsgemäß dauert eine vergleichbare Sache ca fünf bis 15 Stunden.“*) oder
- sich verpflichten, dem Mandanten gegenüber regelmäßig zwischenabzurechnen oder ihm regelmäßig eine aktuelle Aufstellung über die geleisteten Stunden zu übermitteln.

Hinweis auf Unwägbarkeiten

Falls die Dauer eines Verfahrens nicht absehbar ist, muss der Mandant vom RA darüber informiert werden (zB:

„Dauer und Aufwand hängen von der Reaktion der Gegenseite und gerichtlichen Anordnungen ab.“).

Es sollte dem Mandanten vom RA nachweislich erklärt werden, welche Faktoren die Höhe des Honorars beeinflussen, zB die Anzahl der Telefonate oder E-Mails.

Standesrechtliche Pflichten

Nach den Standesregeln (§ 16 Abs 3 RL-BA 2015) kann der Mandant eine regelmäßige Abrechnung oder eine Aufstellung der bereits erbrachten Leistungen verlangen.

In der Praxis wird erwartet, dass RA regelmäßig abrechnen und dem Mandanten eine nachvollziehbare Abrechnung zur Verfügung stellen.

Verbraucherrechtliche Schutzvorschriften

Nach § 5a Abs 1 Z 3 KSchG muss der Mandant als Verbraucher vor Vertragsabschluss über die Art der Preis (= Honorar-)berechnung vom RA (nachweislich) informiert werden.

Falls das Gesamthonorar nicht im Voraus bestimmbar ist, muss vom RA (nachweislich) darauf hingewiesen werden, dass zusätzliches Honorar anfallen kann.

Eine gänzlich unbestimmte Regelung (zB *nach Zeitaufwand, ohne weitere Details*) könnte unwirksam sein, weil sie gegen das Transparenzgebot der VerbraucherrechteRL bzw der KlauselRL verstößt.

Keine gröbliche Benachteiligung oder Wucher

Ein auffallendes Missverhältnis zwischen Leistung und Honorar könnte zur Nichtigkeit führen.⁴⁴

Die bloße Tatsache, dass ein Mandant als Verbraucher keine Erfahrung mit Stundensätzen hat, reicht jedoch nicht aus, um eine Vereinbarung wegen Wuchers anzufechten.⁴⁵

⁴⁴ Vgl § 879 Abs 2 Z 4 ABGB; 14. 1. 2025, 8 Ob 92/24y [T 32ff].

⁴⁵ Vgl 14. 1. 2025, 8 Ob 92/24y [T 35].



DOMINIK PRANKL
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2025/137

Angebote zur Ablöse des Rechts auf Einbringung einer Besitzstörungsklage als (versuchte) Erpressung?

Auch ein Beitrag zur Mittel-Zweck-Relation des § 144 Abs 2 StGB

In (anwaltlichen) Abmahnschreiben wegen Besitzstörungen wird dem Störer – unter Klageandrohung – immer öfter das Angebot unterbreitet, das Klagerecht des gestörten Besitzers durch einen Geldbetrag abzulösen. Üblich sind Ablösebeträge in der Größenordnung von € 400,-, die von den Störern vielfach auch tatsächlich angenommen werden. Der Beitrag wirft die Frage auf, ob – und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen – dieses Vorgehen den Tatbestand der (versuchten) Erpressung erfüllen kann.

I. EINLEITUNG

Besitzstörungen (va solche, die im Straßenverkehr iWSt durch Kfz erfolgen,) werden von den gestörten Besitzern regelmäßig zum Anlass genommen, die Störer im Rahmen vorprozessualer Aufforderungsschreiben mit Geldforderungen zu konfrontieren. Zur Vermeidung einer Besitzstörungsklage erhalten die Störer Gelegenheit, das Klagerecht durch Zahlung eines (regelmäßig nicht näher aufgeschlüsselten) Pauschalbetrags in der Größenordnung von € 400,- finanziell abzulösen.¹ Diesfalls begnügt sich der gestörte Besitzer regelmäßig mit einer einfachen oder strafbewehrten Unterlassungserklärung. Für den Fall der nicht vollständigen oder nicht fristgerechten Zahlung wird die Einbringung der Besitzstörungsklage angedroht, mit der wesentlich höhere Kosten verbunden seien. Die mit Besitzstörungsklagen befassten Gerichte scheinen sich an derartigen „Vergleichsangeboten“, die mittlerweile den meisten Gerichtsverfahren vorausgehen, nicht zu stören.² Ob sie tatsächlich rechtlich zulässig sind, wurde bislang aber nicht näher untersucht. Landläufig wird dieses Vorgehen mitunter als „Erpressung“ gewertet, und auch in der juristischen Fachliteratur wird von einer „*Raubrittermethode*“³ gesprochen. Im Folgenden soll gefragt werden, ob dies nur unverbindliche Metaphorik ist oder ob es sich tatsächlich auch um Erpressung im strafrechtlichen Sinne (§ 144 StGB) handeln könnte. Da die Abmahnungen, die diese Ablöseangebote enthalten, in aller Regel von Rechtsanwälten vorgenommen werden, soll diese Frage aus der Perspektive des für den gestörten Besitzer einschreitenden Rechtsanwalts gestellt werden. Macht sich der Rechtsanwalt, der im Namen und Auftrag des gestörten Besitzers die Ablöse des Klagerechts offeriert, wegen (versuchter) Erpressung strafbar?

II. SUBSUMTION UNTER DEN TATBESTAND DER ERPRESSUNG

1. Der Erpressungstatbestand (§ 144 StGB)

Gemäß § 144 Abs 1 StGB verwirklicht das Delikt der Erpressung, wer jemanden mit Gewalt oder durch gefährliche Dro-

hung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, sofern er mit dem Vorsatz gehandelt hat, sich oder einen Dritten durch das Verhalten des Genötigten zu bereichern.

Es entspricht gefestigter Auffassung, dass auch die **Androhung einer – wiewohl per se begründeten – zivilrechtlichen Klage** eine tatbestandsmäßige **gefährliche Drohung** sein kann.⁴ Da mit der Anspruchsabwehr Kosten verbunden sind, wird diesfalls mit einer Verletzung am Vermögen iSd § 74 Abs 1 Z 5 StGB gedroht. Die Androhung einer Besitzstörungsklage, der die (objektive) Eignung, dem Störer begründete Besorgnis einzuflößen, kaum abgesprochen werden kann, ist daher ein geeignetes Nötigungsmittel.⁵ Das angedrohte Übel (Klage) soll den Störer zu einer Handlung, nämlich zur Zahlung von € 400,-, mit der das unterbreitete Vergleichsangebot angenommen wird, veranlassen. Die Vermögensschädigung beim Störer steht außer Frage (Zahlungsabfluss als Vermögensminus). Näher zu prüfen ist aber, ob der gestörte Besitzer oder sein Rechtsanwalt mit Bereicherungsvorsatz handelt (Pkt II.3.). Sollte dies bejaht werden können, wäre in einem weiteren Schritt zu erörtern, ob der spezielle Rechtfertigungsgrund der Mittel-Zweck-Relation anwendbar sein könnte (Pkt II.4.). Gemäß § 144 Abs 2 StGB ist die Tat nämlich nicht rechtswidrig (und damit nicht strafbar), wenn die Anwendung der Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet.

¹ Näheres bei Prankl, Ein Mandatsverfahren für Besitzstörungen, *ecolex* 2024, 939.

² Vgl etwa LGZ Wien 35 R 340/22t.

³ Siehe dazu etwa Stowasser, Besitzstörung an Parkplätzen, ZVR 2012, 52.

⁴ RIS-Justiz RS0131845; OGH 17 Os 25/17f; OGH 4 Ob 102/23b; *Hintersteiner/Obermayr* in *Hinterhofer*, SbgK StGB § 144 StGB (44. Lfg 2023) Rz 22. Für Deutschland ferner Sander in *MüKomm StGB*⁴ (2021) § 253 StGB Rz 11; *Kindhäuser/Hoven* in *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Salinger*, StGB⁶ (2023) § 253 StGB Rz 9; *Trück*, Ausübung von Druck und Zwang, in *Müller-Gugenberger* (Hrsg), *Wirtschaftsstrafrecht*⁶ (2015) Rz 63.16; *Roxin*, *Strafrechtliche Risiken des Anwaltsberufes*, in *Hamm*, *Beck'sches Rechtsanwalts-handbuch*¹² (2022) § 55 Rz 84.

⁵ Imminenz des angedrohten Übels ist bei der Erpressung nicht erforderlich (RIS-Justiz RS0092687).

2. Vergleichsangebot schließt Erpressung nicht aus

Zivilrechtlich beurteilt, unterbreitet der gestörte Besitzer bzw dessen Rechtsanwalt mit dem Ablöseangebot einen Vergleich. Dieser Umstand schließt die Verwirklichung des Erpressungstatbestands aber selbstverständlich nicht aus, weil die **Willensbildung** des Störers **durch die (potenzielle) „Erpressungssituation“** beeinträchtigt ist. Die Erpressung ist ja gerade auf die Beugung des Willens des Opfers gerichtet.⁶ Ein Vergleich, der durch Nötigung oder Erpressung zustande gekommen ist, kann wegen Drohung gemäß § 870 ABGB angefochten werden.⁷

3. Vorsatz auf unrechtmäßige Bereicherung

Es ist nun zu prüfen, ob die Ablöseangebote auf eine unrechtmäßige Bereicherung abzielen, dh, ob der gestörte Besitzer bzw der einschreitende Rechtsanwalt (bei typisierender Betrachtung) mit Bereicherungsvorsatz handelt. Die Unrechtmäßigkeit der Bereicherung ist nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Glaubt der Täter einen **rechtsgültigen** und fälligen **Anspruch auf die geforderte Leistung** zu haben, scheidet Erpressung aus; allenfalls bleibt Nötigung übrig.⁸

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der gestörte Besitzer – aufgrund der erfolgten Besitzstörung – gegenüber dem Störer einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrags haben kann. Dies ist bei Besitzstörungen mit Kfz im Straßenverkehr im Regelfall zu verneinen. Die **Besitzstörungsklage** ist (sofern die Störung nicht mehr fort-dauert, wovon hier ausgegangen wird) **auf Unterlassung künftiger Störungen gerichtet**.⁹ Freilich ist es denkbar, dass dem gestörten Besitzer durch die Entziehung/Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit ein Schaden entsteht. Man denke etwa an den Fall, dass der Eigentümer oder Mieter eines verstellten Parkplatzes ein Parkticket lösen muss. Bei Inanspruchnahme einer fremden Liegenschaft zum Parken (nicht aber bei bloßen Wendemanövern oder bei Verstellen einer Privateinfahrt auf öffentlichem Gut) kommt auch ein Bereicherungsanspruch (Benutzungsentgelt) in Betracht, der sich am konkreten Nutzen des Störers zu orientieren hat¹⁰ (= erspartes Parkticket) und der daher wohl in der Größenordnung von ein- bis niedrigen zweistelligen Eurobeträgen liegen wird. Ob auch dann ein Benutzungsentgelt gefordert werden kann, wenn in unmittelbarer Nähe kostenlose Parkmöglichkeiten zur Verfügung gestanden wären, ist demgegenüber zweifelhaft.

In den allermeisten Fällen (insbesondere in jenen, die zum Anlass für massenhafte Abmahnungen genommen werden) erleiden die gestörten Besitzer keinen (ersatzfähigen) Schaden und bestehen auch keine (nennenswerten) Bereicherungsansprüche. Man vergegenwärtige sich die Konstellationen, in denen ein Privatgrundstück lediglich kurz zum Wenden befahren wird, die Einfahrt kurzzeitig verstellt oder

der ausreichend Platz bietende Kundenparkplatz eines Supermarkts oder Gasthauses zum Parken verwendet wird. So genannte „**Vorsorgekosten**“, wie etwa Kosten der Beschilderung, der Videoüberwachung sowie die Personalkosten für die laufende routinemäßige Kontrolle der Aufzeichnungen mit Blick auf allenfalls erfolgte Störungen, sind nach gefestigter Rsp **nicht (auch nicht anteilig) ersatzfähig**, weil sie vom Störer nicht verursacht wurden (fehlende Kausalität).¹¹ Als ersatzfähiger Schaden verbleiben damit im Regelfall nur die **Kosten für die außergerichtliche Rechtsdurchsetzung**, die bei Einschreiten eines Rechtsanwalts auf Basis der heranzuziehenden RATG-Ansätze (inklusive Barauslagen und USt) nicht mehr als **€ 100,38** betragen.¹²

In den überwiegenden Fällen steht einer Geldforderung für das Absehen von einer Besitzstörungsklage in der Größenordnung von € 400,- offenkundig kein diese Forderung rechtfertigender Anspruch gegenüber. Sofern und soweit mehr gefordert wird als der Ersatz der Kosten zweckentsprechender Rechtsverfolgung (rund € 100,-), allenfalls zusätzlich eines geringfügigen Benützungsentgelts, wird ein unrechtmäßiger Vorteil angestrebt.¹³

Jedenfalls der einschreitende Rechtsanwalt muss wissen, welche Ansprüche aus einer Besitzstörung resultieren (und welche nicht). Dies gilt umso mehr für Rechtsanwälte, die ein massenhaftes Abmahnwesen betreiben. Soweit die Zahlungen an den gestörten Besitzer (Mandant) herausgegeben werden sollen, hat der Rechtsanwalt bei lebensnaher Betrachtung den Vorsatz, einen Dritten zu bereichern. Partizipiert auch er selbst an den Zahlungen (in Form eines zusätzlichen Honorars), kann auch der Vorsatz vorliegen, sich überdies selbst zu bereichern. Hinsichtlich der Erfüllung des Tatbestands der Erpressung ist es freilich einerlei, ob Selbst- oder Drittbereicherung intendiert ist.

⁶ Leukauff/Steininger, StGB³ (1992) § 144 Rz 1 („[...] Erpressung [wird] durch Willensbeugung begangen [...]“); RIS-Justiz RS104970 („auf Willensbeugung gerichteten Nötigungsvorsatz“); Soyer/Bayer, Anspruchsverfolgung und Rechtsvertretung im Fokus des Kriminalstrafrechts, in: Kozak (Hrsg.), Das Verhältnis zwischen Arbeitsrecht und Kriminalstrafrecht (2019) 9.

⁷ Pletzer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 870 Rz 17 (Stand 1. 8. 2019, rdb.at).

⁸ Eder-Rieder in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 144 Rz 31 (Stand 15. 3. 2024, rdb.at); Hintersteiner/Obermayr in Hinterhofer, SbgK StGB (44. Lfg 2023) § 144 StGB Rz 42; Flora in Leukauff/Steininger, StGB⁴ § 144 Rz 13 (Stand 1. 10. 2016, rdb.at); s auch OGH 12 Os 118/81 („Unrechtmäßig bereichert sich, wer keinen Rechtsanspruch auf die erstrebte Vermehrung seines faktischen Vermögens hat.“); Soyer/Bayer in Kozak 11.

⁹ Das in der Praxis oft zusätzlich erhobene Begehren auf Feststellung der Störung erfüllt keine eigenständige Besitzschutzfunktion und ist – davon abgesehen – ebenso wenig auf Geld gerichtet (Kodek in Fenyves/Kerschner/Vonkilch³ § 339 ABGB Rz 137).

¹⁰ RIS-Justiz RS0019850 (T 7).

¹¹ Grundlegend OGH 2 Ob 28/14b; LGZ Wien 8. 9. 2021, 35 R 126/21 w VbR 2022/9; Prankl, Abmahnungen bei Besitzstörungen: Auswege aus der „Kostenfalle“, ZVR 2024, 316; Binderlehner/Wachter, Besitzstörungen auf Parkplätzen – ein Überblick, Zak 2024, 87; Leupold/Leisentritt, Besitzstörung: Abmahnpraxis bei Falschparken (Glosse zu 4 Ob 5/24z), VbR 2024, 20. Zur fehlenden Verursachung von Vorsorgekosten allgemein Koziol, HPR I⁴ B/2/Rz 32 (Stand 1. 4. 2020, rdb.at).

¹² LGZ Wien 8. 9. 2021, 35 R 126/21 w VbR 2022/9; Prankl, ZVR 2024, 316; vgl ferner den diesbezüglichen Hinweis bei Leupold in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON § 454 ZPO Rz 5 (Stand 9. 10. 2023, rdb.at); Hoffer, Anwaltskosten bei Androhung einer Besitzstörungsklage für Falschparken, ZVR 2023, 256.

¹³ Zur gleichgelagerten Problematik bei Ansprüchen des Geschäftsinhabers gegenüber dem ertappten Ladendieb s Hintersteiner/Obermayr in Hinterhofer, SbgK StGB (44. Lfg 2023) § 144 StGB Rz 43.

4. Die Mittel-Zweck-Relation des § 144 Abs 2 StGB

Ob tatsächlich (versuchte) Erpressung verwirklicht ist, hängt schließlich davon ab, ob der (hier zugrunde gelegte) typische Sachverhalt einer Prüfung am Sittenwidrigkeitskorrektiv des § 144 Abs 2 StGB standhält, das dazu dient, die sozialadäquaten Drohungen von den sozial unerträglichen (strafbaren) herauszufiltern.¹⁴ Gemäß der zitierten Gesetzesbestimmung liegt keine Erpressung vor, wenn die Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet. Zu prüfen ist daher, ob zwischen dem angedrohten Übel und dem geforderten Verhalten ein **sachlicher Zusammenhang im Sinne einer Mittel-Zweck-Relation** besteht¹⁵ oder ob – um eine in Deutschland gebräuchliche Terminologie aufzugreifen – ein „**inkonnexer Vorteil**“¹⁶ gefordert wird. Die Bedeutung des Sittenwidrigkeitskorrektivs ist bei der Erpressung freilich wesentlich geringer als bei der Nötigung, weil die Sittenwidrigkeitsprüfung – als nachgelagerter Rechtfertigungsgrund – von vornherein erst dann schlagend werden kann, wenn Vorsatz auf unrechtmäßige Bereicherung vorliegt.¹⁷ Ist der „Zweck“ der Drohung eine ungerechtfertigte Bereicherung, ist das Vorliegen einer angemessenen Mittel-„Zweck“-Relation kaum mehr vorstellbar.¹⁸ Denn welches Mittel soll schon rechtmäßig eingesetzt werden dürfen, um sich **unrechtmäßig** zu bereichern? Aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen unrechtmäßiger Bereicherung und Mittel-Zweck-Relation überrascht es nicht, dass diese Subsumtionsvorgänge mitunter zusammengezogen bzw nicht sauber voneinander getrennt werden. Man wird sohin sagen können, dass das Vorliegen des Vorsatzes auf unrechtmäßige Bereicherung die fehlende Mittel-Zweck-Relation indiziert.¹⁹

Ein oft bemühtes Beispiel aus der Rsp für eine fehlende Mittel-Zweck-Relation ist die Drohung mit einer (begründeten) Strafanzeige zur Erwirkung einer Geldzahlung, die nicht dem Ausgleich eines durch die Straftat erlittenen Schadens (zB Schmerzensgeld) dient.²⁰ Die Drohung mit einer (wenn auch begründeten²¹) Anzeige ist nämlich, mit den Worten des OGH,²² „kein sittlich erlaubtes Mittel, um sich ohne Rechtsanspruch Geld zu verschaffen“. Ein Grund, warum dieses Prinzip nicht gelten sollte, wenn das angedrohte Übel keine (begründete) Anzeige, sondern eine (begründete) Klage ist, ist nicht ersichtlich. *Flora*²³ formuliert daher auch zu Recht allgemeiner, dass „[d]ie Androhung von etwas rechtlich Erlaubtem [...] gegen die guten Sitten [verstößt], wenn damit Geldzahlungen gefordert werden“. Das gelegentlich anzutreffende Argument, wonach im (abgenötigten) „Abkaufen“ eines Rechts eine zusätzliche Freiheitsoption liegt, ist mit *Kindhäuser/Hoven*²⁴ als verfehlt zurückzuweisen. Der gestörte Besitzer schlägt schlicht und einfach – unter Einsatz verpönter Mittel – willkürlich Kapital aus der Situation des Störers (ohne dass den gesetzlich anerkannten, sohin legitimen Besitzschutzinteressen des gestörten Besitzers dadurch zum Durchbruch verholfen würde).²⁵ Diese ange-

strebte Zweckentfremdung des Besitzschutzes wird eine in der Folge tatsächlich erhobene Besitzstörungsklage im Übrigen als rechtsmissbräuchlich erscheinen lassen.²⁶

Ablöseforderungen werden von gestörten Besitzern bzw deren Rechtsanwälten mitunter damit gerechtfertigt, dass die Geldzahlung der Spezialprävention diene. Nach dieser Argumentation hat die Ablösezahlung gewissermaßen (**repressiven**) **Bußgeldcharakter**. Einen Anspruch des gestörten Besitzers, (losgelöst von einem tatsächlich eingetretenen Schaden) eine Art Bußgeld einzuheben, anerkennt die Rechtsordnung freilich nicht.²⁷ Störungen können – Wiederholungsgefahr vorausgesetzt – nur für die Zukunft durch Unterlassungsklage unterbunden werden, die bei konkreten Anzeichen für einen Eingriff auch vorbeugend erhoben werden kann.²⁸ Bei Verstößen gegen den Unterlassungstitel werden über Antrag des gestörten Besitzers gemäß § 355 EO Zwangsstrafen verhängt, die allerdings dem Bund – und nicht dem gestörten Besitzer – zufließen.²⁹ Diese Argu-

¹⁴ *Soyer/Bayer in Kozak* 5.

¹⁵ RIS-Justiz RS0093110; OGH 12 Os 118/81.

¹⁶ *Sander in MüKomm StGB*⁴ (2021) § 253 StGB Rz 37; s ferner *Trück in Müller-Gugenberger* Rz 63.23.

¹⁷ *Birklbauer in Birklbauer/Hilf/Konopatsch/Messner/Schwaighofer/Seiler/Ti-pold, StGB-Praxiskommentar* (2017) § 144 StGB Rz 12 („praktischer Anwendungsbereich [...] gering“).

¹⁸ *Heger in Lackner/Kühl/Heger, StGB*³⁰ (2023) § 253 StGB Rz 10 („Unrechtmäßigkeit der Bereicherung idR für die Gesamtbewertung wesentlich und meist auch ausschlaggebend“); *Trück in Müller-Gugenberger* Rz 63.23; *Maier in Matt/Renzikowski, StGB*² (2020) § 253 StGB Rz 34; *Kiethe*, Abkauf von Anfechtungsrechten der Aktionäre – neuere Tendenzen rechtsmissbräuchlichen Verhaltens räuberischer Aktionäre, NZG 2004, 492; tendenziell kritisch zu dieser – auch von ihm als herrschend bezeichnenden – Ansicht hingegen *Sander in MüKomm StGB*⁴ (2021) § 253 StGB Rz 36.

¹⁹ Noch deutlicher RIS-Justiz RS0131920: „Die Drohung mit – per se – zulässigen Verhaltensweisen zum Zweck des Erwirkens einer unrechtmäßigen Bereicherung verstößt jedenfalls gegen die guten Sitten, womit solche Drohungen nicht im Sinn des § 144 Abs 2 StGB gerechtfertigt sind.“

²⁰ RIS-Justiz RS0093986 (insbesondere T 1); OGH 12 Os 118/81; für Deutschland etwa *Maier in Matt/Renzikowski, StGB*² (2020) § 253 StGB Rz 35; *Tsambikakis*, Versuchte Nötigung durch „Inkassoanwaltschaft für Masseninkasso“ – Gewinnspieleintragungsdienste (Anmerkung zu BGH 5. 9. 2013, 1 StR 162/13), NJW 2014, 407 f. Der Grund dafür, warum das Opfer einer Straftat mit einer Strafanzeige drohen darf, um Ersatz für Schäden, die es aufgrund eben jener Straftat erlitten hat, zu erlangen, liegt va darin, dass diese Ansprüche im Strafverfahren (niederschwellig) durch einen Privatbeteiligtenanschluss durchgesetzt werden können (*Seiler/Seiler in Hinterhofer, SbgK StGB* § 105 StGB [45. Lfg 2023] Rz 70).

²¹ Siehe auch *Jerabek/Ropper in Höpfel/Ratz, WK*² StGB § 74 Rz 28 (Stand 1. 5. 2024, rdb.at).

²² RIS-Justiz RS0093017; RIS-Justiz RS0093077 (T 2); OGH 13 Os 34/87.

²³ *Flora in Leukauf/Steininger, StGB*⁴ § 144 Rz 16 (Stand 1. 10. 2016, rdb.at).

²⁴ *Kindhäuser/Hoven in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Salinger, StGB*⁶ (2023) § 253 StGB Rz 42.

²⁵ *Kindhäuser/Hoven in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Salinger, StGB*⁶ (2023) § 253 StGB Rz 42; vgl in diesem Zusammenhang auch die deutsche Diskussion zu Ablöseforderungen für die Nichterhebung oder Zurücknahme von Aktionärsanfechtungsklagen, wo die Mittel-Zweck-Relation – abhängig von der konkreten Sachverhaltskonstellation – verneint wird (*Trück in Müller-Gugenberger* Rz 63.25; *Kiethe*, NZG 2004, 489 ff; zur Diskussion ferner *Lüderssen*, Mißbräuchliche aktienrechtliche Anfechtungsklagen und Strafrecht – Vorüberlegungen und Materialien, in FS Heinsius (1991) 464 ff).

²⁶ Siehe auch *Leupold in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON* § 454 ZPO Rz 6 (Stand 9. 10. 2023, rdb.at); zum Rechtsmissbrauch bei „Zweckentfremdung“ eines Rechtsinstituts im Zusammenhang mit aktienrechtlichen Anfechtungsklagen s *Kiethe*, NZG 2004, 491.

²⁷ Davon zu unterscheiden sind Vertragsstrafen, die infolge eines Verstoßes gegen strafbewehrte Unterlassungserklärungen gefordert werden. Diese setzen aber eine vertragliche Vereinbarung oder eine rechtsverbindliche einseitige Erklärung des Störers voraus und können erst im Wiederholungsfall gefordert werden.

²⁸ *Leupold in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON* § 454 ZPO Rz 5 (Stand 9. 10. 2023, rdb.at).

²⁹ *Neumayr/Nunner-Krautgasser, Exekutionsrecht*⁵ (2024) 316.

mentation überzeugt daher nicht und vermag den Sachzusammenhang iSd § 144 Abs 2 StGB nicht herzustellen.

In der Abmahnpraxis treten meist noch erschwerende Gesichtspunkte hinzu, die das Sittenwidrigkeitsurteil verfestigen. Die Abmahnungen erfolgen regelmäßig gegenüber rechtsunkundigen Verbrauchern, die nicht wissen, welche Rechtsansprüche bei Besitzstörungen gegen sie erhoben werden können. Die geforderten Zahlungen sind zwar substantiell, aber doch nicht so hoch, dass den Betroffenen die Einholung von Rechtsrat ökonomisch sinnvoll erscheinen würde. Zusätzlicher Druck wird durch kurze Zahlungsfristen aufgebaut, die die Motivation zur Einholung von Rechtsrat weiter senken und umgekehrt den Zahlungsanreiz erhöhen. Die Zwangslage, in der sich Betroffene typischerweise befinden, wird schließlich noch durch den Hinweis verstärkt, dass mit einer Besitzstörungsklage wesentlich höhere Kosten verbunden seien. Bei besonders aggressivem Vorgehen wird neben der Besitzstörungs- zusätzlich die petitorische Unterlassungsklage in Aussicht gestellt. Letztlich werden sohin die zeitliche und emotionale Zwangslage sowie die juristische/geschäftliche Unerfahrenheit des Verbrauchers ausgenutzt, um einen nicht bestehenden Geldanspruch durchzusetzen.³⁰

III. ZUR BEDEUTUNG DES § 410 ZPO (LÖSUNGSBEFUGNIS)

Das soeben erzielte Ergebnis ist gegen einen Einwand zu verteidigen, der jüngst von *Seeber*³¹ für die Zulässigkeit von Ablöseforderungen bzw -angeboten im Zusammenhang mit Besitzstörungen ins Feld geführt wurde. Er will deren Zulässigkeit aus § 410 ZPO ableiten. Nach dieser Bestimmung kann der Kläger bei einer nicht auf Geld gerichteten (Leistungs-) Klage erklären, dass sich der Beklagte durch die Leistung eines ziffernmäßig bestimmten Geldbetrages von der eingeklagten und letztlich zugesprochenen Leistung befreien kann. Mit Blick auf diese Bestimmung sieht *Seeber* außergerichtliche Ablöseangebote als „zu Unrecht kriminalisiert“. Die Anleihen bei § 410 ZPO überzeugen aber keineswegs, weil die Aufnahme einer **Lösungsbefugnis keine gefährliche Drohung iSd § 74 Abs 1 Z 5 StGB** sein kann. Das in Frage stehende Übel, nämlich die Einbringung einer Klage, wird in dieser Konstellation nicht angedroht, sondern ist bereits (ohne vorausgehende Androhung) verwirklicht. Die Aufnahme einer Lösungsbefugnis bewirkt keine wie immer geartete Willensbeugung, sondern erweitert die Willensfreiheit des Beklagten. Schließlich kann der Beklagte im Unterliegensfall frei von Zwang entscheiden, ob er die zugesprochene Leistung erbringt oder sich durch Zahlung eines Geldbetrags von dieser Leistung befreit. Er erhält ein zeitlich unbefristetes Gestaltungsrecht.³² Ist dem Beklagten der Schriftsatz, der die Lösungsbefugnis enthält, zugegangen, kann sie nämlich nicht mehr widerrufen werden.³³ Sie eignet sich daher keinesfalls als Druckmittel. Der von *Seeber* verfolgte Begründungsansatz ist daher zu verwerfen.

IV. AUSSERGERICHTLICHE ABLÖSEFORDERUNG STETS „GEFÄHRLICHE DROHUNG“?

Die Ausführungen von *Seeber* sind unter einem weiteren Aspekt erörterungsbedürftig. *Seeber* hält Ablöseangebote (aus den soeben dargelegten falschen Gründen) für rechtlich zulässig, rät jedoch dazu, bei der Unterbreitung dieser Angebote „Drohungen und alles, was als Drohung verstanden werden kann“, tunlichst zu vermeiden. Wird nicht gedroht, kann mangels gefährlicher Drohung der Tatbestand der Erpressung selbstverständlich nicht erfüllt sein. Ob sich diese Empfehlung tatsächlich umsetzen lässt, ist aber zu bezweifeln. Denn praktisch ist es schwer vorstellbar, dass Angebote, die auf eine Ablöse des Rechts zur Einbringung der Besitzstörungsklage abzielen, ohne (zumindest konkludente)³⁴ Klagsandrohung auskommen können. Angebote, deren Ausschlagung keine absehbaren Konsequenzen nach sich ziehen, werden erfahrungsgemäß nicht angenommen. Sobald ein Übel angedroht wird, um einen Anreiz zur Angebotsannahme zu schaffen (wofür in der konkreten Konstellation eben nur die – mehr oder weniger verklausulierte – Androhung der possessorischen oder petitorischen Unterlassungsklage in Betracht kommt), liegt potenziell eine gefährliche Drohung vor (mögen auch bloß „weitere rechtliche Schritte“ oder dergleichen in Aussicht gestellt werden³⁵). Berücksichtigt werden muss im gegebenen Zusammenhang ferner, dass das Auftreten eines Rechtsanwalts gegenüber Verbrauchern das Drohpotenzial deutlich verstärkt.

Aufforderungsschreiben, in denen Ablöseangebote derart neutral formuliert werden, dass die Drohqualität angezweifelt werden konnte, sind mir bislang jedenfalls noch nicht untergekommen.

V. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in (anwaltlichen) Abmahnschreiben unterbreitete Angebote, das Recht des gestörten Besitzers auf Einbringung einer Besitzstörungsklage gegen Zahlung eines Pauschalbetrags iHv € 400,- abzulösen, als (versuchte) Erpressung des einschreitenden Rechtsanwalts (als unmittelbarer Täter) zu qualifizieren sind, wenn dieser Forderung kein Geldzahlungsanspruch in annähernd dieser Höhe gegenübersteht (was in „schlichten“ Besitzstörungsfällen durch Kfz im Straßenverkehr, bei denen die Störung nicht mehr fort dauert und kein Schaden eingetreten ist, so gut wie nie der Fall ist) und der einschrei-

³⁰ Zur Bedeutung dieser Elemente verdünnter Willensfreiheit im Rahmen der Verwerflichkeitsklausel für Deutschland *Bülte*, Strafbarkeit von „aggressiven“ Massenabmahnungen als Betrug oder Erpressung, NZWiSt 2014, 48 f; ferner *Trück* in *Müller-Gugenberger* Rz 63.22.

³¹ *Seeber*, Besitzstörungen: Wer ist Täter, wer ist Opfer? Die Presse – Recht 2024/247.

³² *Geroldinger* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 410 ZPO Rz 13 (Stand 9. 10. 2023, rdb.at).

³³ *Fucik* in *Fasching/Konecny* III/2 § 410 ZPO Rz 1 (Stand 1. 11. 2017, rdb.at).

³⁴ Zur „Formfreiheit“ der gefährlichen Drohung s *Jerabek/Ropper* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 74 Rz 25 (Stand 1. 5. 2024, rdb.at).

³⁵ Vgl OGH 6 Ob 102/23b.

tende Rechtsanwalt weiß,³⁶ dass ein entsprechender Anspruch tatsächlich nicht besteht (was bei Kenntnis der Störungshandlung und -umstände idR der Fall sein wird).

Die Androhung der Besitzstörungsklage ist als gefährliche Drohung mit einer Verletzung am Vermögen zu werten, durch die der Störer zu einer Geldzahlung iHv € 400,- genötigt werden soll, die ihn am Vermögen schädigt und den gestörten Besitzer (bzw. – bei Partizipation an den abgenötigten Beträgen – auch den einschreitenden Rechtsanwalt) spiegelbildlich³⁷ unrechtmäßig bereichert. Die Bereicherung ist unrechtmäßig, weil bei „schlichten“ Besitzstörungen nur Unterlassungs-, aber keine Geldzahlungsansprüche bestehen. Der Rechtfertigungsgrund des § 144 Abs 2 StGB ist nicht einschlägig, weil auch die Drohung mit einem rechtlich erlaubten Übel (hier: Einbringung einer Besitzstörungsklage aufgrund tatsächlich erfolgter Störung) nicht dazu eingesetzt werden darf, Geldzahlungen zu fordern, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Rechtsanwälten ist daher von der Unterbreitung derartiger Ablöseangebote im Rahmen der Mandatserfüllung dringend abzuraten. Im Gegensatz zu *Seeber* bezweifle ich, dass diese „Vergleichsangebote“ den Störern im Rahmen einer außergerichtlichen Abmahnung in einer Art und Weise angedient werden können, die von diesen nicht als Drohung aufgefasst wird.

Der Umstand, dass die Strafbarkeit aus der Perspektive des einschreitenden Rechtsanwalts geprüft wurde, soll aber nicht zur Schlussfolgerung einladen, der Mandant habe nichts zu befürchten. Selbstverständlich steht auch dessen Strafbarkeit wegen (versuchter) Erpressung (bei Einschreiten eines Rechtsanwalts als Bestimmungs- oder Beitragstäter) zur Debatte, doch bedarf die Tatbestandsverwirklichung – va hinsichtlich des Bereicherungsvorsatzes – umsichtiger Prüfung. Im Einzelfall ist nämlich nicht auszuschließen, dass der gestörte Besitzer einem Irrtum hinsichtlich der aus einer Besitzstörung resultierenden Ansprüche unterlegen ist. Relativierend ist in diesem Zusammenhang aber festzuhalten, dass ein Irrtum nur dann beachtlich wäre, wenn vom Bestehen eines von der Rechtsordnung eingeräumten Anspruchs ausgegangen wird.³⁸ Bei Erörterung der Rechtslage mit dem Rechtsanwalt oder bei massenhafter Anspruchsbetreibung wird Bereicherungsvorsatz aber auch beim gestörten Besitzer typischerweise zu bejahen sein.

³⁶ *Roxin in Hamm* § 55 Rz 88; bedingter Vorsatz wird diesbezüglich – wie beim Prozessbetrug – wohl nicht ausreichen (s dazu *Kodek*, Prozessbetrug im Zivilverfahren, ÖJZ 2010, 631; idS auch *Soyer/Baier*, Behörden- und Prozessbetrug, recharged, in FS Marhold [2020] 975).

³⁷ Zur gewollten Bereicherung als Korrelat zur Vermögensschädigung („Stoffgleichheit“) s *Flora in Leukauff/Steininger*, StGB4 § 144 Rz 12 (Stand 1. 10. 2016, rdb.at).

³⁸ *Flora in Leukauff/Steininger*, StGB4 § 144 Rz 13 (Stand 1. 10. 2016, rdb.at).



Kompetent Immobilien verwalten

- mehr Effizienz in Ihren Abläufen
- besseres Wissensmanagement
- sinnvoller Einsatz neuer Technologien

Plattner
**Künstliche Intelligenz in
der Immobilienverwaltung**

2025. XIV, 130 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-26082-8

32,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at



**376 Im Gespräch**

Die Justiz im Wandel der Zeit

379 Strategie & Prozessmanagement

Künstliche Intelligenz in Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen.
Microsoft Copilot. Artikel 4/5.

381 Termine**384 Chronik**

ÖRAK-Round Table anlässlich des Internationalen Frauentags 2025

Kooperation mit der Caritas: Rechtsberatung in Klagenfurt

Insolvenzrechtsseminar an der Adria

Strafverfahren: Das Rechtsmittel Ihrer Wahl

390 Aus- und Fortbildung**395 Rezensionen****404 Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

Die Justiz im Wandel der Zeit

Mag. Manfred Herrnhofer ist als Vizepräsident und designierter Präsident des LG Klagenfurt ua für den Bereich Digitalisierung zuständig. Während seiner über 30-jährigen Berufserfahrung haben sich die technischen Rahmenbedingungen stark verändert und damit ist auch die alltägliche Arbeit am Gericht eine andere geworden. Themen rund um die künstliche Intelligenz beschäftigen die Justiz derzeit genauso intensiv wie die Rechtsanwaltschaft.

2025/138

Das Projekt Justiz 3.0 ist weit fortgeschritten, Zivil- und Strafverfahren sind mittlerweile vollständig auf den elektronischen Akt umgestellt ...

Ein großer Brocken steht noch aus, und zwar das Pflegschaftsverfahren. Das ist jenes Verfahren, das im Außerstreitverfahren bei den Bezirksgerichten läuft, wo es also im Wesentlichen um den Vermögensschutz von Jugendlichen, um Kontaktrechte etc geht. Das soll demnächst umgesetzt werden, die Umstellungsphase im Exekutionsverfahren ist hingegen bereits im Gange.

Das Projekt Justiz 3.0 läuft seit 2016. Das LG Klagenfurt war damals eines von drei Pilotgerichten in Österreich, da haben wir gemeinsam mit den IT-Technikern in der Entwicklung Pionierarbeit geleistet. Es war eigentlich noch nicht viel vorhanden und das System war auch nicht wirklich stabil. Man hat im Laufe der Jahre einfach von beiden Seiten gelernt, wie man in der Verhandlung, aber auch in der täglichen Arbeit damit umgehen kann, weil es schon eine ganz andere Herangehensweise ist. Ich vergleiche das gerne mit Schaufel und Bagger, da hat sich schon sehr viel getan.

Inwiefern hat sich die Arbeitsweise der Richterinnen und Richter verändert?

Mit einem Bagger muss man natürlich ganz anders an die Arbeit herangehen als mit einer Schaufel. Das ist komplexer und die Arbeitsweise hat sich insoweit geändert, als dass wir eine beträchtliche Zeit für die Bedienung des Systems verwenden müssen. All das, was einen Richter oder eine Richterin von ihrer eigentlichen Tätigkeit abhält, entzieht Energie und Aufmerksamkeit. Die Digital Natives, die mit der Technologie bereits aufgewachsen sind, tun sich natürlich leichter, aber für die Digital Immigrants ist das schon eine Herausforderung. Wir hatten ein Opting-Out-Modell für über 60-Jährige, die vor der Pensionierung standen und weiter mit Handakten arbeiten konnten. Ich bin stolz darauf, dass das nur ganz wenige in Anspruch genommen haben, am LG Klagenfurt überhaupt keiner ... das spricht schon dafür, dass das System auch akzeptiert worden ist, weil man erkannt hat, wo die Vorteile liegen.

Können Sie bitte auf die Vorteile näher eingehen?

Ein riesiger Vorteil ist, dass wir nicht mehr ortsabhängig sind. Im Gegensatz zum physischen Papierakt, dem der An-



walt immer nachgejagt ist und man nicht wusste, ob er gerade beim Schreiben oder beim Richter oder beim Sachverständigen ist – jetzt ist der Akt überall! Sie können als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt gleichzeitig auf diesen Akt zugreifen, aber auch wir von unserer Seite aus können jederzeit in diesem Akt arbeiten. Das ist natürlich ein wesentlicher Fortschritt.

Und wir schonen auch die Ressourcen, statt Türmen an Papier haben wir jetzt Terrabyte an Daten. Der Faktor Zeit spielt auch eine Rolle, heute geht alles sehr rasch. Ich drücke auf einen Knopf und die Entscheidung ist zugestellt, das war im analogen Zeitalter natürlich viel langsamer. Dazu muss man sagen, dass der elektronische Rechtsverkehr ein Quantensprung war, der die Arbeit beschleunigt hat.

Und die negativen Seiten?

Diese Akzeleration führt gleichzeitig dazu, dass sich das Rad immer schneller dreht. Wir haben zum Beispiel festgestellt, dass Richterinnen und Richter an Wochenenden laufend arbeiten. Am Montag kommen die Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter ins Büro und haben einen Tsunami an Aufgaben zu erledigen. Umgekehrt wollen sie auch à jour sein und versuchen, möglichst alles rasch rauszubringen. Wir haben schon gemerkt, dass diese enorme Beschleunigung gefährlich ist, weil man dazu neigt, bei den vielen Teilaufgaben den Blick auf das Ganze zu verlieren.

Der zweite Nachteil ist die stundenlange Bildschirmarbeit und damit verbunden der Ermüdungsfaktor. Die Arbeits-

mediziner sagen, dass man alle 50 Minuten eine Pause machen muss, am besten in die Ferne blicken oder die Augen zumachen ... aber das geht in der Verhandlung natürlich nicht und wäre nur ein gutes Bild für die Presse ...

Ein drittes negatives Problem stellt sich durch die Einführung von Homeoffice-Tagen und damit verbunden die abnehmenden sozialen Kontakte unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Auch im Silicon Valley hat man dies erkannt und darauf reagiert. Man holt die Angestellten wieder zunehmend in die Firmen. Es muss daher bei der fortschreitenden Digitalisierung darauf geachtet werden, dass die persönliche Begegnung und der zwischenmenschliche Austausch als Voraussetzung für eine Identifikation und Bindung an die Institution bzw den Arbeitgeber nicht verloren gehen.

Glauben Sie, dass diese Effekte eine Auswirkung auf die Qualität der Entscheidungen haben oder die Qualität der Verhandlungsführung?

Nein, das glaube ich nicht. Aber es ist eine andere Form der Vorbereitung notwendig. Während wir früher händisch mühsam alles aus dem Akt herausgeschrieben und einen Handakt gebildet haben, setzen wir heute KI-Assistenzsysteme ein und arbeiten bereits beim Aktensichten mit Schlagwörtern.

Bei der Recherche arbeiten wir bereits mit KI-Unterstützung.

Das heißt, bei der Aktenanalyse gibt es bereits KI-Unterstützung – bei der Urteilsbegründung auch?

Nein, wo es auch schon KI-Unterstützung gibt, ist bei der Recherche. Zum Beispiel kann man anhand eines aufgetragenen Arguments des Verteidigers ein Assistenzsystem einsetzen, das Entscheidungen dazu liefert. Das ist sehr hilfreich.

Was es aber noch nicht gibt, sind Systeme, die Entscheidungen vorbereiten. Natürlich kann ChatGPT zu jedem Thema einen Text verfassen. Wir haben bei Gericht schon auch den Eindruck, dass es künstlich generierte Schriftsätze von Parteienvertretern gibt, insbesondere von Großkanzleien. Die KI kann alles neu zusammenstellen, was sie jemals zu einem Thema gefunden hat, und das ist der Unterschied zu einem reinen Werkzeug wie einem Diktiergerät. Die KI wird plötzlich zum Akteur, indem sie Inhalte neu generiert.

Wir haben auf der Richterwoche in Graz über solche Assistenzsysteme für Entscheidungen gesprochen. In Deutschland werden für Massenverfahren, zum Beispiel im Bereich der Fluggastrechte, die Systeme OLGA und FRAUKE eingesetzt, die anhand der Frankfurter Tabelle (*Anm: Pendant zur Wiener Tabelle*) Entscheidungsvorschläge liefern.



Wir kennen das auch aus den USA, wo zum Beispiel für die Beurteilung der Rückfallwahrscheinlichkeit von Tätern KI eingesetzt wird. Dabei hat man festgestellt, dass KI einem Bias unterliegt und Vorurteile fortschreibt und verstärkt. Zum Beispiel werden farbige Personen mit einer wesentlich höheren Wahrscheinlichkeit nicht bedingt entlassen als weiße Personen.

Art VII der Welser Erklärung, den Sie kommentiert haben, hält fest, dass sich Richterinnen und Richter sorgfältig mit einem Fall befassen und eine qualitätsvolle Entscheidung treffen müssen. Schließen Sie damit aus, dass eine KI die Entscheidungsfindung übernehmen kann?

Es findet sich weder in der Verfassung noch in einer sonstigen Gesetzesmaterie irgendwo ein Hinweis darauf, dass eine Richterin oder ein Richter ein Mensch sein muss. Weil im Jahr 1920 natürlich niemand daran gedacht hat, das zu regeln. Umgekehrt ist es aber nicht ausgeschlossen, dass KI eingesetzt wird. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte stehen auf dem Standpunkt, dass die Letztentscheidung und Letztverantwortung immer ein menschlicher Richter oder eine menschliche Richterin haben muss.

Die Letztentscheidung muss ein Mensch haben.

Wagen wir einen Blick in die Zukunft. Welche juristischen Arbeitsabläufe wird die KI vollständig übernehmen?

Bei Beratungsleistungen, wo gleichförmige Auskünfte oder Anliegen abgearbeitet werden, ist in der Wirtschaft der Einsatz von Chatbots üblich. Das könnte ich mir beispielsweise auch für den Amtstag am Gericht vorstellen.

Wir müssen aber auch an die Menschen denken, die digital sehr niederschwellig unterwegs sind. Wenn man sich die Klientel bei den Bezirksgerichten anschaut, dann sind das oft Menschen, die pekuniär nicht so gut gestellt sind.

Wir dürfen diesen Menschen den Zugang zum Recht nicht verschließen. Ich denke da natürlich in erster Linie an die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Rahmen eines Ausbaus der Verfahrenshilfe. Der Schlüssel wird mit Sicherheit in den rechtsberatenden Berufen liegen, dass niemand vom System abgehängt wird.

Eines möchte ich noch dazu sagen: Die österreichische Justiz ist, was das betrifft, ein Erfolgsmodell. Wir waren die Ersten, die das Grundbuch vom Foliantensystem der 1970er-Jahre auf eine Software umgestellt haben, die später in ganz Europa weiterverkauft worden ist. Wir sind immer wieder Vorreiter, zum Beispiel mit der Verfahrensautomation durch den elektronischen Zahlungsbefehl oder jetzt mit dem elektronischen Akt. Die Justiz hat sich dem Fortschritt nie verstellt, weil wir mit den technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen mitgehen wollen.

In diesem Zusammenhang muss ich auch der Rechtsanwaltschaft ein großes Lob aussprechen, weil natürlich mit dem elektronischen Rechtsverkehr auch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dazu angehalten worden sind, entsprechend einzusteigen und digital mit den Gerichten zu kommunizieren. Und das hat von Anfang an perfekt geklappt.



Seit 2024/25 gibt es an der BHAK/BHAS Villach einen weiteren Standort der JusHAK. Sie haben gesagt, dass Maturantinnen und Maturanten mit einer „100-prozentigen Jobgarantie“ rechnen können. Was macht Sie da so sicher?

Das ist natürlich eine plakative Äußerung gewesen. Ich habe vor drei Jahren die Business School in Wien gesehen, wo letztes Jahr bereits die ersten Absolventen fertig geworden sind und habe zur Bildungsdirektion Kärnten gesagt, dass wir das für Kärnten auch brauchen. Obwohl neue Umsetzungen im Schulbereich immer lange dauern, haben wir es in drei Jahren geschafft, die erste Klasse einzuführen und es gibt schon 30 Interessenten für den zweiten Jahrgang. Wir wollen die Schülerinnen und Schüler ausbilden, damit sie im Support-Bereich bei den Rechtsanwälten, im Notariat, auf der Universität oder auch bei uns in der Justiz arbeiten. Dass sie also auch ohne einen Universitätsabschluss gleich nach der Schulzeit höherwertig eingesetzt werden können. Früher hat man auch mit der HAK-Matura gleich

arbeiten und ein entsprechendes Einkommen erzielen können und das wollen wir wieder erreichen.

Der Präsident des LG Klagenfurt, Dr. Bernd Lutschounig, geht heuer in Pension. Sie treten mit 1. 9. 2025 seine Nachfolge an. Was macht Sie zum geeigneten Kandidaten?

Ich kenne das Haus sehr gut, bin schon seit 1994 dort tätig und kenne natürlich auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr gut. Und ich habe noch einen Rucksack voller Ideen, die ich gerne umsetzen möchte.

Was uns alle begleitet, ist, dass wir in unserem Beruf angefangen und uns stark verändert haben. Auch die Arbeitswelt hat sich stark verändert und wird sich noch viel schneller verändern. ChatGPT war erst der Anfang.

Ich glaube, das Wichtigste ist, zu überlegen, wo Systeme unterstützen können und wo aber auch die Gefahren liegen. Dann muss man abwägen und auch einmal sagen, dass wir uns bewusst entscheiden, etwas technisch Ausgereiftes nicht einzusetzen, wenn man damit etwas aus der Hand gibt, das wir nicht mehr steuern können.

Offen bleiben für die Entwicklungen, das müssen wir sowieso. Der Wandel ist das einzig Beständige und das ist auch in der Justiz so.

Vielen Dank für das Gespräch!



Mag. Manfred Herrnhof, geb 1964 in St. Veit/Glan; studierte Rechtswissenschaften in Graz, seit 1994 Richter am LG Klagenfurt, seit 2013 Vizepräsident und ab 1. 9. 2025 Präsident des LG Klagenfurt, 1999–2007 Kärntner Richtervereinigungsobmann, 2004–2013 Vizepräsident der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter.

Mesner und Lektor der Filialkirche Lebmach in der Pfarre Maria Pulst, Mitglied der Initiative für Grund- und Freiheitsrechte, ehemaliger Pfarrgemeinderat-Obmann, Mitglied der Opferschutzkommission der Diözese Gurk, Ombudsmann des Roten Kreuzes Kärnten und Jugendvertrauensperson.

Fotos: Werner Himmelbauer

Künstliche Intelligenz in Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen. Microsoft Copilot. Artikel 4/5.



MARKUS WEISS
Der Autor ist Unternehmensberater bei Markus Weiss Consulting GMBH.
www.kanzleiconsult.at

2025/139

Der ÖRAK kann keine Empfehlungen oder Bewertungen einzelner Produkte vornehmen, sondern nur auf die berufsrechtlich einzuhaltenden Vorgaben des § 40 RL-BA 2015 verweisen. Bitte beachten Sie daher, dass der datenschutzrechtskonforme Einsatz von Cloud-Produkten geprüft werden muss und der Inhalt dieses Artikels eine Privatmeinung des Autors wiedergibt.

Die Digitalisierung und der steigende Wettbewerbsdruck setzen Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen zunehmend unter Zugzwang. Der Anspruch der Mandanten an Schnelligkeit und Präzision steigt, während die Kostenkontrolle und Effizienz gleichzeitig wichtiger denn je sind. Viele Kanzleien stehen vor der Herausforderung, wie sie mit begrenzten Ressourcen und wachsenden Erwartungen Schritt halten können. Dabei bietet die künstliche Intelligenz (KI) einen vielversprechenden Ansatz, um genau diese Herausforderungen zu bewältigen.

Aktuell beraten wir zahlreiche Kanzleien zu den Möglichkeiten der KI und der Einführung in den Kanzleialltag. In dieser Artikelserie (4 von 5) möchten wir Ihnen Schritt für Schritt aufzeigen, wie Microsoft Copilot – ein KI-basiertes Tool – speziell in Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen eingesetzt werden kann, um Arbeitsprozesse zu optimieren und effizienter zu gestalten. Ziel ist es, Ihnen einen Überblick über die Einsatzmöglichkeiten und die technischen Voraussetzungen zu geben, sowie praxisnahe Tipps und Beispiele aus dem Kanzleialltag zu präsentieren.

Der Microsoft Copilot ist in Office 365 integriert und bietet seine Funktionen direkt in den Applikationen an, in denen Sie täglich arbeiten. Im Folgenden gehen wir auf die Vorteile der Integration in Microsoft Teams ein. Diese Integration spart uns selbst in der täglichen Arbeit enorm viel Zeit und hat die Qualität der Dokumentation stark verbessert.

Copilot in Teams

In Microsoft Teams agiert der Copilot als intelligenter Begleiter in Besprechungen, Chats und bei der Dokumentenzusammenarbeit. Die Kombination aus KI und den Unternehmensdaten in Microsoft 365 ermöglicht es, Informationen kontextgenau und effizient zu verarbeiten – eine Grundvoraussetzung für den Einsatz in Anwaltskanzleien.

Copilot für Transkription, Zusammenfassung & Aufgabenlisten nutzen

In Kanzleien sind Meetings häufig arbeitsintensiv und inhaltlich dicht: Mandantenbesprechungen, interne Fallkonferenzen, Teamsitzungen zur Fristenkontrolle oder zur Or-

ganisation von Schriftsätzen. In der Regel muss jemand mit-schreiben – oft unter Zeitdruck oder auf Kosten der inhaltlichen Beteiligung. Die Integration des Copiloten in Teams bietet eine einfache und schnelle Möglichkeit, laufende Meetings vollständig in Echtzeit zu transkribieren. Das Transkript wird gruppiert nach Teilnehmern erstellt, damit jeder Redebeitrag dem Sprecher zugeordnet werden kann. Damit ist keine manuelle Mitschrift mehr nötig und man kann sich voll und ganz auf die Besprechung konzentrieren. Missverständnisse oder Gedächtnislücken werden vermieden und die Rückverfolgbarkeit von Aussagen ist möglich. Besprechungen in Fremdsprachen können ebenfalls transkribiert werden, und man kann nicht ganz verstandene Aussagen im Nachgang prüfen.

Aufgabe	Verantwortlich	Fällig
Rückfrage beim Landgericht stellen	RA Müller	24.04.
Schriftsatzentwurf finalisieren	RAin Meier	23.04.
Vollmachtsformular an Mandantin senden	Sekretariat	22.04.

Aufgabenliste von Copilot Quelle: privat

Gerade bei längeren Besprechungen stellt sich die Frage: Was war eigentlich das Ergebnis? Welche Punkte wurden beschlossen? Welche Fragen sind offengeblieben? Copilot analysiert die Transkription automatisch und generiert eine strukturierte Zusammenfassung, welche die wichtigsten Themenblöcke, Diskussionsergebnisse und Entscheidungen enthält. Alle Teilnehmenden erhalten eine einheitliche, nachvollziehbare Zusammenfassung der Besprechung. Neue Mitarbeitende oder Vertretungen können sich schnell einlesen und erhalten einen kompakten Überblick über die wesentlichen Punkte und Sie haben eine durchgehende Dokumentation in Ihrem Kanzleiverwaltungssystem.

Besonders zeitsparend ist die Fähigkeit von Copilot, aus der Besprechung heraus automatisch konkrete Aufgaben zu extrahieren – mit Verantwortlichkeit, Fälligkeit und Kontext. Damit gibt es klare und nachvollziehbare Verantwortlichkeiten und die Möglichkeit Aufgaben automatisch in weitere(n) Microsoft Applikationen (zB über Planner oder Outlook) überzuleiten bzw zu speichern. Damit gehen Aufgaben nicht verloren – auch bei mehreren Beteiligten oder bei Abwesenheiten. Copilot erkennt Aussagen und die Personen, welche diese getätigt haben:

- „Ich kümmere mich um die Rückfrage beim Gericht.“
- „Bitte trägt das in die Fristenliste ein.“
- „Das sollte bis spätestens Dienstag erledigt sein.“

Diese Aussagen werden zu klaren Aufgaben umgewandelt, einem Sachbearbeiter zugeordnet und mit einer besprochenen Fälligkeit kalendriert, wie die Abbildung „Aufgabenliste von Copilot“ zeigt.

Fazit

Microsoft Copilot bietet eine Vielzahl an Funktionen, die speziell in Anwaltskanzleien den Arbeitsalltag erheblich erleichtern können. Dennoch bleibt es unerlässlich, die von Copilot erstellten Inhalte stets zu prüfen. Die Implementierung von Copilot erfordert keine tiefgehenden technischen Kenntnisse, sodass auch kleinere Kanzleien schnell von den Vorteilen profitieren können. Wer den digitalen Wandel aktiv gestalten möchte, sollte sich mit den Einsatzmöglichkeiten von Microsoft Copilot vertraut machen und die Potenziale für die eigene Kanzlei nutzen.

Wir veranstalten regelmäßig 30-minütige kostenlose Online-seminare zu den Nutzungsmöglichkeiten von künstlicher Intelligenz in Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen. Bei Interesse einfach den QR-Code scannen oder ein E-Mail an markus.weiss@kanzleiconsult.at. Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.



INFOBOX

Beachten Sie, dass die Vorstellung der hier gezeigten Tools keine Anleitung für die Integration der Anwendungen in Ihre Datenschutz-Umgebung beinhaltet. Betreiben Sie derartige Modelle bzw Software in Ihrer Kanzlei, behalten Sie als Verantwortlicher stets den Überblick über die Art und Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und integrieren Sie neue Software insb in Ihr Verarbeitungsverzeichnis.



AUCH AUF
rdb.at

Mit Fällen, Grenzmengen-Rechner und Szene-Glossar

- Übersichtlich: tabellarische Darstellung der einzelnen Begehungsweisen
- Praxisrelevant: Beispiele zur Grenzmengenberechnung
- Aktuell: Judikatur zur Verwertbarkeit der Daten von SKY ECC und ANOM Handys

Birklbauer/Machac
Suchtmittelrecht für die Praxis

4. Auflage 2025. XVI, 124 Seiten Br.
ISBN 978-3-214-26116-0

38,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Website des jeweiligen Veranstalters:

Business Circle: <https://businesscircle.at>

ÖRAV: <https://www.rechtsanwaltsverein.at>

Weiterbildungsakademie der SFU:

<https://weiterbildungsakademie.sfu.ac.at/de/>

Informationsabend zum Studium der Rechtswissenschaften in Wien

Fakultät für Rechtswissenschaft der Sigmund Freud Privatuniversität

10. 6. 2025 WIEN

Freud Privatissimum Zivilrecht: Streitfragen in der zivilrechtlichen Methodenlehre.

Podiumsdiskussion mit o. Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinski, Univ.-Prof. Dr. Gabriel Kogler und em. Prof. Dr. Ernst Kramer

Fakultät für Rechtswissenschaft der Sigmund Freud Privatuniversität

12. 6. 2025 WIEN

Bindungsunsicherheit in Partnerschaften – Von Ursachen zu Lösungen

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

12. 6. 2025 ONLINE

11. TAX Circle

Business Circle Management FortbildungsGmbH

12. / 13. 6. 2025 Waidhofen / YBBS

Konfliktmanagement in Organisationen

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

13. 6. 2025 ONLINE

Polyvagal-Theorie, Somatic Experiencing: Ressourcenaktivierung in schwierigen Zeiten

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

16. 6. 2025 WIEN

Finanzstrafrecht 2025 – Forum für Praktiker:innen

LeitnerLeitner, Tax Audit Advisory

<https://www.leitnerleitner.com/news/finanzstrafrecht-2025-forum-fuer-praktikerinnen/>

16. 6. 2025 WIEN

Grundlehrgang Kanzleiassistent – Blockseminar (BU-Kurs)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

23. 6. 2025 WIEN

Informationsabend zum Studium der Rechtswissenschaften in Wien

Fakultät für Rechtswissenschaft der Sigmund Freud Privatuniversität

24. 6. 2025 WIEN

AI for Lawyers: Praxis – Recht – Technik

Nerds of Law

<https://www.nerdsoflaw.com/noledge/>

9. 9. 2025 ONLINE

„Burn On“ – oder die chronische Erschöpfungsdepression diesseits des Burnouts

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

11. 9. 2025 ONLINE

Grundbuch I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

15. 9. 2025 HYBRIDSEMINAR

Datenschutz in der Praxis – für Rechtsanwaltskanzleien und Unternehmen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

16. 9. 2025 ONLINESEMINAR

Selbstregulation und Selbstkontrolle

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

17. 9. 2025 ONLINE

Persönlichkeitsstile. Handlungsempfehlungen im Umgang mit schwierigen Menschen

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

24. 9. 2025 ONLINE

Impactful Influencing (english)

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

25. 9. 2025 ONLINE

Entscheidungsstärke und Kommunikation im Business – die Kunst des begründeten „Nein“

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

25. 9. 2025 WIEN

Inland

Grundlehrgang Kanzleiassistent (BU-Kurs)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

30. 9. 2025 ONLINESEMINAR TEILWEISE HYBRIDSEMINAR, WIEN**Suizidalität erkennen**

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

30. 9. 2025 ONLINE**Einführungsseminar**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

1. 10. 2025 HYBRIDSEMINAR**Matchmaking and partner selection: in theory and practice (english)**

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

8. 10. 2025 ONLINE**Diversity – Warum ist das für manche Menschen ein schwieriges Thema?**

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

8. 10. 2025 ONLINE**Zusammenbleiben oder Auseinandergehen? Paarthherapie Teil 1**

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

9. 10. 2025 ONLINE**Generationskonflikte mit den New Work Generations (Gen Z und Gen Alpha)**

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

15. 10. 2025 ONLINE**3. Tagung „RuSt NEXTGeneration“**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

15. 10. 2025 LOIPERSDORF**29. Jahrestagung für Recht und Steuern „RuSt“**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

16. / 17. 10. 2025 LOIPERSDORF**Alternative Abrechnungsmodelle in Kanzleien**

Nerds of Law

<https://www.nerdsoflaw.com/noledge/>**21. 10. 2025** ONLINE**Vergebung von Verträgen bei Selbstberechnung – mit besonderem Fokus auf Mietverträgen**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

22. 10. 2025 ONLINESEMINAR**Mit-Menschen in der Krise – an der Seite von akut Trauernden**

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

22. 10. 2025 ONLINE**Kinder & Tod – Mit Kindern über den Tod sprechen**

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

23. 10. 2025 ONLINE**Grundbuch II**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

3. 11. 2025 HYBRIDSEMINAR**Fristen-Intensivkurs**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

4. 11. 2025 HYBRIDSEMINAR**Schuldenregulierungsverfahren**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

5. 11. 2025 HYBRIDSEMINAR**Vielfalt und Offenheit – Paarthherapie Teil 2**

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

11. 11. 2025 ONLINE**Legal Tech Konferenz**

Future-Law

<https://legaltech.future-law.at/>**12. 11. 2025** WIEN**Fit für den Kanzleialltag – Kompakte Einführung für Studierende**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

12. 11. 2025 HYBRIDSEMINAR**10. Jahrestagung für Datenschutz und Datensicherheit „PriSec“**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

13. / 14. 11. 2025 ANDAU**Gerichtsmedizin**

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

15. + 16. + 22. + 23. 11. 2025 ONLINE

Kurrentien-Grundseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
17. 11. 2025 HYBRIDSEMINAR

AI for Lawyers: Praxis – Recht – Technik

Nerds of Law
<https://www.nerdsoflaw.com/noledge/>
17. 11. 2025 ONLINE

**Lehrgang Zertifizierter
Datenschutzbeauftragter**

Business Circle Management FortbildungsGmbH
Start: 18. 11. 2025 WIEN

**Steuerliche Abwicklung von Schenkungen –
insbesondere Liegenschaften und
Kapitalvermögen**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
20. 11. 2025 ONLINESEMINAR

**Weiblicher Narzissmus – Ein Leben zwischen
extremen Gefühlen**

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität
27. 11. 2025 ONLINE

**Symposium „Die Rechtsnachfolge im Abgaben-
und Verwaltungsrecht“**

Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht
<https://www.wu.ac.at/taxlaw/konferenzen-seminare-vortraege-und-events/12-13-122025-symposium-die-rechtsnachfolge-im-abgaben-und-verwaltungsrecht/online-anmeldung>
12. / 13. 12. 2025 WIEN

Anwaltskongress

Schweizerischer Anwaltsverband
<https://www.anwaltskongress.ch/>
19.–21. 6. 2025 LUZERN

Ausland

MANZ
 rechtsakademie

INTENSIVTAGUNG
Aufteilungsrecht

Ehewohnung, Unternehmen & Co: Praxistipps & Details

Tagungsleiter

Hon.-Prof. Dr. **Edwin Gitschthaler**

26. JUNI 2025

DoubleTree by Hilton Vienna Schönbrunn

Wien

manz.at/rechtsakademie

ÖRAK-Round Table anlässlich des Internationalen Frauentags 2025

Am 7. 3. 2025 lud der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) anlässlich des Internationalen Frauentags zum Workshop „FrauenPower im Rechtsanwaltsberuf – Women's special anlässlich des Weltfrauentags“.

Selbstbewusste und durchsetzungsstarke Sprache sowie die gezielte Gestaltung von Entscheidungsprozessen sind wesentliche Elemente im rechtsanwaltlichen Berufsalltag. Frauen und Männer werden hier unterschiedlich wahrgenommen. Um diese geschlechterspezifischen Tendenzen zu diskutieren und fokussierte Lösungen zu erarbeiten, trafen sich interessierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwältinnen sowohl in Präsenz im großen Saal des ÖRAK als auch online via Zoom.

Mag.^a Svitlana Kalitsun analysierte in diesem Workshop verschiedene Stereotypen – nicht, um sie einem Geschlecht zuzuschreiben, sondern um sie als **individuelle Merkmale zu verstehen und in der alltäglichen Arbeit nutzbar zu machen**.

Unabhängig vom Geschlecht gibt es traditionelle feminine und maskuline Eigenschaften. Stereotypisch würde man sagen: Feminine Eigenschaften werden mehr Frauen, maskuline mehr Männern zugeschrieben. Heute ist das nicht mehr so einfach. Jeder Mensch vereint eine **individuelle Mischung** dieser Eigenschaften in sich. Die Mischung ist bei jeder und jedem anders.



Mag. Svitlana Kalitsun führt in das spannende Thema der unterschiedlichen Stereotypen ein. Foto: Eva-Elisabeth Röthler

Diese Unterscheidung hat ihren Ursprung in der Sozialisierung.

Mädchen spielen oft zu zweit, sie sind prozessorientiert, Harmonie und Anerkennung sind das Ziel. In weiblicher Kultur sind alle gleich, der Fokus liegt auf dem Miteinander. Beim „Familie spielen“ oder dem Supermarkt-Spiel gibt es meist kein klares Ende.

Dagegen **spielen Buben in Teams**. Gewinnen ist das Ziel. Wettbewerb macht Spaß. Respekt ist essenziell. Damit das Team funktioniert, braucht es klare Hierarchien.

Historisch bedingt, ist unsere **Berufskultur** bis heute **maskulin** und daher von Wettbewerb, Hierarchien und klaren Zielen geprägt. Teamwork ist essentiell, Grenzen austesten selbstverständlich.



Die Workshopteilnehmerinnen setzten sich intensiv mit dem Thema auseinander. Foto: Eva-Elisabeth Röthler

Werden Stereotype nicht reflektiert, empfinden Frauen das Verhandeln im Geschäftsleben als unangenehm, so wie einen schmerzhaften Zahnarztbesuch. Männer dagegen vergleichen eine Verhandlung mit einem Ballspiel. Ohne Reflexion starten Frauen also ihre Karriere oft ohne das notwendige Werkzeug und wählen *instinktiv* eine der drei folgenden Optionen:

Nach denselben Regeln spielen

Wer die von Männern geprägten sozialen Normen eins zu eins übernimmt, verliert an Sympathie – und zwar bei allen Geschlechtern. Das „Heidi Roizen Experiment“¹ zeigt:

¹ In einer Studie der Harvard Business School wurden Studenten nach ihrem Eindruck vom Lebenslauf einer erfolgreichen Investorin, Heidi Roizen, befragt. Um die unbewussten Vorurteile zu testen, wurde Heidis Vorname bei der Hälfte der Probanden in Howard geändert. Während Heidi und Howard als gleich kompetent eingestuft wurden, gaben die Studenten an, dass sie Heidi als weniger bescheiden, machthungriger und selbstdarstellerischer empfanden als Howard. Sie würden lieber Howard einstellen als Heidi.

Erfolg wird Frauen eher negativ ausgelegt. Ohne Anpassung sozialer Standards gelten sie als unnahbar, übergriffig, kalt.



Sich zu messen, macht den Teilnehmerinnen Spaß. Foto: Eva-Elisabeth Röhler



Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen sind mit Freude bei den Aktivitäten des Workshops dabei. Foto: Eva-Elisabeth Röhler

Nichts ändern

Das spart Ressourcen, aber der Preis ist hoch. Frauen landen schnell in einer Rolle permanenter Anpassung: Die besten Fälle gehen an andere, sie übernehmen überproportional viele Pro-Bono-Aufgaben, kümmern sich um Community-Arbeit und bezahlen mit niedrigerem Gehalt, geringeren Pensionsansprüchen und Karriereeinbußen.

Aktiv werden

Die eigenen Stärken taktisch einzusetzen, war das Ziel des diesjährigen Workshops. Denn Frauen verfügen traditionell über unzählige natürliche Qualitäten, die das Verhandeln erleichtern. Ihre hohe emotionale Intelligenz ermöglicht es ihnen, die wahren Bedürfnisse und Motive ihres Gegenübers frühzeitig zu erkennen und die Dynamik zu steuern. Ihre Anpassungsfähigkeit macht sie zu kreativen Problemlöserinnen. Weil Frauen ständig mit doppelten Standards leben, haben sie die Geduld und Ausdauer perfektioniert.

Wenn Hitzköpfe die Nerven verlieren, gewinnen sie mit der Macht der kleinen Schritte.

Sprachrituale können jedoch einen Strich durch die Rechnung machen.

Frauen neigen dazu, indirekter zu kommunizieren. Sie setzen auf Kontext, Zwischentöne, Beziehungsebene. Ein Gegenüber, das lieber direkt auf den Punkt kommt, empfindet diese indirekte Sprache oft als Umweg, Hindernis und ist oft verwirrt.



Spannende Aspekte ermöglichen gebanntes Zuhören. Foto: Eva-Elisabeth Röhler

Auch der **Umgang mit Konflikten** unterscheidet sich. Während 57% der Männer die Konfrontation bevorzugen und auf eine hohe Forderung mit einer Gegenforderung reagieren, suchen Frauen häufiger einen Kompromiss und erreichen eher mittelmäßige Ergebnisse. Doch ein Kompromiss ist nur eine von vielen Lösungen.

Die Qualität des Verhandeln von Frauen zeigt sich darin, dass sie sich auf die Interessen hinter den Positionen konzentrieren, emotionale Dynamiken frühzeitig erkennen und mehrere Lösungsoptionen entwickeln.

Durch ihre Sozialisierung sind sie oft besonders geübt darin, Bedürfnisse wahrzunehmen und zwischenmenschliche Aspekte vom sachlichen Problem zu trennen.

Im Sinne der Harvard-Verhandlungsmethode bedeutet das, den Fokus auf tieferliegende Motive, Ängste oder Hoffnungen zu richten – statt sich auf oberflächliche Forderungen zu versteifen.

Während Männer stereotypisch „kein Problem damit haben, keine Einigung zu erzielen“, suchen Frauen verstärkt nach dem „Warum“ und „Wofür“ – und schaffen so die Basis für tragfähige Win-Win-Lösungen.



Frauenpower im ÖRAK Foto: Ines Vitek

Fazit: Die Auseinandersetzung mit der „FrauenPower im Rechtsanwaltsberuf“ zeigt einmal mehr, dass neben einer

gesellschaftlich anerkannten geschlechterspezifischen Medizin selbstverständlich auch ein gendersensibler Umgang mit unseren persönlichen Qualitäten erlaubt ist. ÖRAK-Workshops am Weltfrauentag sind keine Nachhilfestunde für Frauen im Rechtsanwaltsberuf, sondern ein Bekenntnis des Präsidiums des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags zum geschlechtersensiblen Umgang und dem damit verbundenen Entschluss Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen im Stand zu stärken.

SVITLANA KALITSUN

Juristin und Trainerin bei der Negotiation Academy

EVA-ELISABETH RÖTHLER

ÖRAK, Juristischer Dienst

Kooperation mit der Caritas: Rechtsberatung in Klagenfurt

Die neue Kooperation der Rechtsanwaltskammer für Kärnten mit der Caritas beginnt am 9. 5. 2025. Die Beratungen finden 14-tägig an einem Freitag, jeweils von 14.00 bis 16.00 Uhr, in den Räumlichkeiten der Caritas in Klagenfurt statt. Pro Beratung sind bis zu 20 Minuten vorgesehen, dh insgesamt können zumindest sechs Personen beraten werden. Der große Vorteil ist, dass die Caritas bereits vorab prüft, ob die Rechtsuchenden tatsächlich über unterdurchschnittliche Einkünfte verfügen. Des Weiteren erfolgt bereits eine Vorabberatung mit Terminvereinbarung durch den Juristen der Caritas, Herrn Mag. *Peter Leitner*. Die Themen der Rechtsberatung sind unter anderem Mietrecht, Exekutionsrecht, Erbrecht, Strafrecht, Nachbarrecht, Verkehrsrecht, Vertragsrecht und Schadenersatzrecht. Präsident Hon.-Prof. Dr. *Bernhard Fink* bedankt sich bei allen Kolleginnen und Kollegen, die sich dazu bereit erklärt haben, diese kostenlose Rechtsberatung durchzuführen und freut sich, dass eine sozial treffsichere Rechtsberatung angeboten werden kann: „Damit wird die Schwelle für Menschen, rechtlichen Rat einzuholen, niedrig gehalten“.



Besiegeln Partnerschaft: Rechtsanwaltskammerpräsident Hon.-Prof. Dr. Bernhard Fink (re), Kammeramtsdirektorin Mag.^a Susanne Laggner-Primosch, Caritas-Direktor Mag. Ernst Sandriesser und Caritas-Jurist Mag. Peter Leitner (li) Foto: Caritas

SUSANNE LAGGNER-PRIMOSCH

Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Insolvenzrechtsseminar an der Adria

Mit knapp über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ging das Insolvenzrechtsseminar der Rechtsanwaltskammer für Kärnten im Zeitraum vom 25.–27. 4. 2025 in Portoroz (Slowenien) erfolgreich über die Bühne. Als Seminarleiterinnen fungierten die beiden Richterinnen des Landesgerichts Klagenfurt Dr.ⁱⁿ *Christine Kieber-Trattner* und Mag.^a *Gudrun Slamanig*. Für die Organisation des Seminars waren Regierungsrat *Klaus Kraule* und Kammeramtsdirektorin Mag.^a *Susanne Laggner-Primosch* zuständig.

Zum Thema „Gesellschaftsrecht und Insolvenz“ referierte Univ.-Prof. MMag. Dr. *Franz Hartlieb*, LL.M., Professor für Privatrecht am Institut für Rechtswissenschaften an der Universität Klagenfurt. Über „Aktuelle Fragen zum Steuerrecht mit Insolvenzbezug“ sprach Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Sabine Kanduth-Kristen*, LL.M., Institutsvorständin des Instituts für Finanzmanagement und Leiterin der Abteilung „Betriebliches Finanz- und Steuerwesen“ der Universität Klagenfurt. Dem Thema „Ausgewählte Fragen in der Abwicklung eines Insolvenzverfahrens in der Praxis“ widmete sich abschließend Rechtsanwalt Mag. *Georg Wielinger*, Partner der Kanzlei Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte in Graz.

Die Kärntner Rechtsanwaltskammer war durch den Präsidenten Hon.-Prof. Dr. *Bernhard Fink*, die beiden Vizepräsidenten Mag. *Alexander Jelly* und Mag. *Felix Fuchs*, zahlreiche Ausschussmitglieder sowie den Ehrenpräsidenten Univ.-Prof. Dr. *Gernot Murko* und den Präsidenten des Disziplinarrates Dr. *Michael Ruhdorfer* vertreten. Unter den Teilnehmern: die St. Veiter Bezirkshauptfrau Dr.ⁱⁿ *Claudia Egger*, der Vorsitzende des ÖRAK-Arbeitskreises Wirtschaftsprüfung Rechtsanwalt Dr. *Andreas Rudolph*, Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Bettina Nunner-Krautgasser* von der Universität Graz sowie der emeritierte Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Jelinek*.



vlr: Kieber-Trattner, Wielinger, Slamanig
Foto: Susanne Laggner-Primosch



vlr: Ruhdorfer, Laggner-Primosch, Fink Foto: Kerstin Wassermann



vlr: Kieber-Trattner, Fink, Hartlieb, Slamanig, Kanduth-Kristen Foto: Susanne Laggner-Primosch

SUSANNE LAGGNER-PRIMOSCH
Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Strafverfahren: Das Rechtsmittel Ihrer Wahl

AWAK-Seminar zeigt Werkzeuge der „Königsdisziplin“

Ihr Arbeitsstil und Auftreten vor Gericht unterscheiden sich oft markant, aber eines ist gewieften StrafverteidigerInnen gemeinsam: Sie beherrschen neben dem StGB auch die Klaviatur der Strafprozessordnung perfekt. Im AWAK-Seminar „Strafverfahren II“ am 5. und 6. September in Wien bekommen Sie die Möglichkeit, praxisnah die Rechtsmittel im Strafverfahren kennen zu lernen und diese gezielt einzusetzen. Sie gelten im Strafrecht wegen ihrer Komplexität und Anforderungen als „Königsdisziplin“. Die Referenten zeigen Ihnen beide Seiten und Sichtweisen: für die Seite des Gerichts Dr. **Gerhard Pohnert**, Richter am LG für Strafsachen Wien und Vorsitzender in einem Rechtsmittelssenat, für die anwaltliche Vertretung Mag. **Eduard Salzborn** und Dr. **Ernst Schillhammer**.

Im Fokus des ersten Seminartages steht § 281 StPO zur Nichtigkeitsbeschwerde. Der Paragraph zählt die Nichtigkeitsgründe auf, die gegen ein Urteil vorgebracht werden können, und bezieht sich dabei vor allem auf die Hauptverhandlung. Strategisch beginne die Nichtigkeitsbeschwerde aber bereits im Ermittlungsverfahren, manche Nichtigkeitsgründe knüpfen bereits an dortige Ereignisse an, rät der Leitfaden „Rechtsmittel in Strafsachen“, den Dr. Schillhammer mitverfasst hat.

Kritik an der inhaltlichen Entscheidung des Gerichts übt die Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld. Anders als die Nichtigkeitsbeschwerde ist sie in der StPO nur gegen Urteile von EinzelrichterInnen am BG und LG zuläs-

sig. Auch hierzu werden die Referenten Praxisbeispiele und Judikatur präsentieren.

Der zweite Schwerpunkt des Seminars widmet sich der Arbeitsweise und dem Verhalten als StrafverteidigerIn – vom erstinstanzlichen Verfahren über die Berufungsverhandlung bis zur Haftentlassung der MandantInnen. Auch hier stehen zahlreiche Rechtsmittel und -behelfe zur Verfügung, die Ihnen die Referenten detailliert vorstellen: Strafaufschub und -unterbrechung bzw Freigang, das Recht auf ein faires Verfahren (Art 6 EMRK), die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (§ 23 StPO), nachträgliche Strafmilderung (§ 410 StPO), ferner die Weihnachtsamnestie, Wiederaufnahme des Verfahrens, Tilgung von Verurteilungen und Haftentschädigung.

Überblick und Einblick in die Rechtsmittel des Strafverfahrens – beides gewinnen Sie mit diesem Seminar der Anwaltsakademie. Das AWAK-Team freut sich auf Ihre Anmeldung unter www.awak.at.

Termin:

Seminar „Strafverfahren II – Von der 1. Instanz bis zur Haftentlassung: Praxisbeispiele und Judikatur“
5. und 6. September 2025
Wien, Fleming's Hotel Wien

**ANWALTS-AKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG
ANWALTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.**
Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at



Rechtssicher geschieden

- mehr als 60 neue, relevante Entscheidungen in der 2. Auflage
- systematisch, detailreich und praxisorientiert
- 185 Musterformulierungen, Antrags- und Vertragsmuster

Nademleinsky
Einvernehmliche Scheidung

2. Auflage, 2025. XVIII, 316 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-26073-6

78,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 



Vermögen sichern und erhalten

- (Self-Settled) Asset Protection Trust im Common Law
- Rechtsordnung Liechtenstein
- Rechtsdurchsetzung und Anfechtung
- Sham Trust und Scheingeschäft

Feldkircher
**Asset Protection Trusts im
Fürstentum Liechtenstein aus Sicht
von Begünstigten und Gläubigern**

2025. XX, 164 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-26144-3

46,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 

Aus- und Fortbildung



Anwaltsakademie

UNSERE HIGHLIGHTS IM JUNI

INTENSIVSEMINAR „PROZESSRECHT À LA CARTE: WAS DIE GERICHTE AKTUELL SERVIEREN“

12.–14. 6. 2025 | CASINO BADEN

KI TAG: MENSCH. MASCHINE. MINDSET. – ARTIFICIAL INTELLIGENCE ALS GAMECHANGER

25. 6. 2025 | THIRTYFIVE, WIEN

WIEN

3. 6. 2025

Aufkündigung, Mietzins- und Räumungsklage

Ablauf, Strategie und Stolpersteine

4. 6. 2025

„Der Oberste Gerichtshof hat entschieden ...“

Neueste Entwicklungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen

5. & 6. 6. 2025

Das Umgründungsrecht

Rahmenbedingungen, Durchführung, zivil- und steuerrechtliche Folgen

5. & 6. 6. 2025

Grundlagenseminar der Schiedsgerichtsbarkeit

16. & 17. 6. 2025

IP-Recht & angrenzender Datenschutz

24. 6. 2025

Die sorgfältige Testamentserrichtung

1. 7. 2025

Aktuelle Judikatur zum Mietrecht

Expertenwissen für Fortgeschrittene – kompakt vermittelt

2. 7. 2025

Die flexible Kapitalgesellschaft

Potentiale, Gestaltungsmöglichkeiten und Gefahrenpotentiale

3.–5. 7. 2025

Mediation in Konfliktfällen

Außergerichtliche Verhandlungsführung und alternative Streitlösungsmethoden

4.–6. 9. 2025

Standesrecht

anwältliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung

5. & 6. 9. 2025

Strafverfahren II

Von der 1. Instanz bis zur Haftentlassung: Praxisbeispiele und Judikatur

12. & 13. 9. 2025

Arbeitsrecht

Vertragsarten, Beendigung und arbeitsrechtliche Ansprüche sowie typische Klagsbeispiele

16. 9. 2025

Lebensgemeinschaften und deren rechtliche Auswirkungen

17. 9. 2025

Erfolgreiche Mandantenakquise und Mandatsbearbeitung

Das optimale Business Development von der Theorie bis zur Praxis

19. & 20. 9. 2025

Urheber- und Leistungsschutzrecht in der digitalen Welt

anhand der aktuellen Judikatur des OGH und des EuGH

19. & 20. 9. 2025

Kapitalmarktrecht

Der organisierte Kapitalmarkt, seine behördliche Aufsicht und der Wertpapierhandel

23. 9. 2025

RechtsanwältInnen und Rechtsschutzversicherer:

Miteinander statt Gegeneinander – Richtiger Umgang zum Wohle aller

25. & 26. 9. 2025

Ermittlungsverfahren

Der Anwalt und die Polizei

29. 9. 2025

Reiserecht I – Das neue Pauschalreiserecht – Der Reiserechtsprozess

LINZ & ATTERSEE

5. & 6. 6. 2025

Insolvenzrecht

Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren

GRAZ & GAMLITZ

5. & 6. 6. 2025

Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen

von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung

27. & 28. 6. 2025

Arbeits- und Sozialrecht

Grundzüge für die anwaltliche Praxis

21.–23. 8. 2025

Das Zivilverfahren

vom ersten Kontakt zu Klientinnen und Klienten bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele

28. & 29. 8. 2025

Schriftsätze im Zivilprozess

19. & 20. 9. 2025

Wohnungseigentum

Praktisches Massenphänomen für juristische Expertinnen und Experten

SALZBURG

18. 9. 2025

Die optimale Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen sowie Parteien im Zivil- und Strafprozess**INNSBRUCK**

3. & 4. 7. 2025

Vom Liegenschaftsvertrag zum Grundbucheintrag

Vertragserrichtung von der Informationsaufnahme bis zur Verbücherung und Treuhandschaft

8.–10. 9. 2025

Das Zivilverfahren

Vom ersten Kontakt zu Klientinnen und Klienten bis zum rechtskräftigen Urteil der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele und Übungen

ONLINE

10. 6. 2025

LIVE-WEBCAST flex: Grundbuchsrecht

Für Kanzleipersonal sowie Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwörter

16.–18. 6. 2025

LIVE-WEBCAST flex: Intellectual Property

Marken-, Design- und Patentrecht

17. 6. 2025

LIVE-WEBCAST flex: Querschnittsmaterie: Dachbodenausbau

Baurecht – WEG, BTVG und MRG

17. & 18. 6. 2025

LIVE-WEBCAST flex: Digitalisierungsrecht

23. 6. 2025

LIVE-WEBCAST flex: Einführung in das Insolvenzrecht

Für Kanzleipersonal mit Vorkenntnissen

25. & 26. 8. 2025

LIVE-WEBCAST flex: Exekutionsrecht

Für Kanzleipersonal sowie Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwörter

27. & 28. 8. 2025

LIVE-WEBCAST flex: Zivilprozessrecht

Für Kanzleipersonal sowie Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwörter

9. 9. 2025

LIVE-WEBCAST flex: Geschäftsgeheimnisse

Worauf es in der Praxis ankommt!

15. 9. 2025

LIVE-WEBCAST flex: Lizenzverträge

Worauf es in der Praxis ankommt! Markenlizenzen, Franchise-Lizenzen und Vertriebslizenzen

17. 9. 2025

LIVE-WEBCAST flex: Betriebswirtschaftlicher Sanierungsleitfaden unter Beachtung wesentlicher Judikatur und gesetzlicher Rahmenbedingungen

25. 9. 2025

LIVE-WEBCAST flex: Datenrecht

Rechtsfragen rund um Daten außerhalb der DSGVO

Aus- und Fortbildung

1. 7. 2025 | WIEN

Aktuelle Judikatur zum Mietrecht: Expertenwissen für Fortgeschrittene – kompakt vermittelt

Warum Sie teilnehmen sollten:

Mietrecht ist in ständiger Bewegung – und wer kompetent beraten will, muss up to date bleiben. Im „Update Mietrecht“ erhalten Sie einen fundierten Überblick über die jüngsten Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung – klar strukturiert, kompakt aufbereitet und zugeschnitten auf die anwaltliche Praxis.

Das Seminar verbindet aktuelle Judikatur mit bewährtem Basiswissen und richtet sich sowohl an erfahrene PraktikerInnen, die ihr Know-how auffrischen möchten, als auch an EinsteigerInnen, die einen praxisnahen Zugang zum Mietrecht suchen. Besonders wertvoll: Sie haben die Gelegenheit, konkrete Fragen aus Ihrem Kanzleialltag mit dem renommierten Wohnrechtsexperten zu diskutieren – individuell, aktuell, lösungsorientiert.

Behandelt werden unter anderem: neue OGH-Klauseln zur Mietvertragsgestaltung, aktuelle Judikatur zum Superädifikat, airbnb-Vermietungen, Mietzinsminderung bei veralteter Elektrik, § 12a Abs 3 MRG und ein legistischer Ausblick.

Ein Muss für alle, die mietrechtlich am Puls der Zeit bleiben wollen.

Vortragender:

Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilch*, Ordinarius für Bürgerliches Recht an der Universität Innsbruck, Of Counsel bei Schaffer-Sternad Rechtsanwälte

Seminarnummer: 20250701 – 8

2. 7. 2025 | WIEN

Die flexible Kapitalgesellschaft – Potentiale, Gestaltungsmöglichkeiten und Gefahrenpotentiale

Warum Sie teilnehmen sollten:

Start-ups brauchen innovative Lösungen – nicht nur in ihrem Geschäftsmodell, sondern auch in ihrer Rechtsform. Genau hier setzt die neue Flexible Kapitalgesellschaft („FlexKapG“ oder „FlexCo“) an: Sie soll jungen Unternehmen mehr Flexibilität bieten und Gründungen erleichtern. Doch was steckt wirklich dahinter? Welche Chancen ergeben sich für die Praxis und wo lauern potenzielle Risiken?

Dieses Seminar gibt Ihnen einen fundierten Einblick in die Anwendungsbereiche der FlexKapG – sowohl für Start-ups als auch für andere Unternehmensformen. Sie lernen

die wichtigsten Gestaltungsmöglichkeiten für die kautelarjuristische Praxis kennen und erfahren, welche Gefahren es zu beachten gilt.

Vortragender:

Univ.-Lektor MMag. Dr. *Christoph Dregger*, Universitätslektor am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien, Rechtsanwalt in Wien

Seminarnummer: 20250702 – 8

3.–5. 7. 2025 | WIEN

Mediation in Konfliktfällen: Außergerichtliche Verhandlungsführung und alternative Streitlösungsmethoden

Warum Sie teilnehmen sollten:

Wer als Rechtsanwalt:in nicht nur streiten, sondern auch versöhnen kann, erweitert sein berufliches Repertoire entscheidend. Mediation und außergerichtliche Verhandlungsführung gehören heute zu den Schlüsselkompetenzen einer modernen anwaltlichen Praxis. In diesem praxisnahen Seminar lernen Sie, Konflikte strukturiert und lösungsorientiert zu begleiten – und das mit Feingefühl, Klarheit und Strategie.

Theoretische Inputs zu Mediation, ADR und Kommunikation wechseln sich mit interaktiven Übungen und beruflicher Selbstreflexion ab. Sie erwerben fundiertes Wissen über konsensorientiertes Verhandeln und vertiefen Ihre Fähigkeiten im Umgang mit komplexen Konfliktsituationen. Der besondere Fokus liegt auf reflektiertem Erfahrungslernen – damit Sie nicht nur Techniken anwenden, sondern Haltung entwickeln.

Nutzen Sie die Gelegenheit, sich mit neuen Perspektiven und Tools auszustatten, um Ihre MandantInnen auch abseits des Gerichtssaals kompetent und wirkungsvoll zu begleiten.

Vortragender:

Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilch*, Ordinarius für Bürgerliches Recht an der Universität Innsbruck, Of Counsel bei Schaffer-Sternad Rechtsanwälte

Seminarnummer: 20250703 – 8

3. & 4. 7. 2025 | INNSBRUCK

Vom Liegenschaftsvertrag zum Grundbucheintrag – Vertragserrichtung von der Informationsaufnahme bis zur Verbücherung und Treuhandchaft

Warum Sie teilnehmen sollten:

Die Vertragserrichtung im Immobilienbereich verlangt weit mehr als juristisches Fachwissen – sie erfordert Praxis, Präzision und den Überblick über sämtliche Abläufe bis zur Verbücherung. Genau hier setzt dieses Seminar an: Es begleitet Sie durch alle Schritte eines Liegenschaftsgeschäfts – von der ersten Mandatsannahme über die Vertragsgestaltung bis hin zur Treuhandabwicklung und dem Eintrag ins Grundbuch.

In interaktiven Einheiten arbeiten Sie an realitätsnahen Fallbeispielen und lernen, worauf es bei der Informationsaufnahme und der Datenerhebung wirklich ankommt. Erfahrene Praktiker zeigen Ihnen typische Stolperfallen und geben Ihnen konkrete Werkzeuge für den Kanzleialltag mit.

Ein besonderes Highlight: Am dritten Halbtage wird direkt im Grundbuch des Bezirksgerichtes Hall gearbeitet: Ein praxisnahes Erlebnis, das Ihnen Sicherheit im Umgang mit Urkundensammlung und Grundbuchspraxis vermittelt.

Ideal für alle, die ihre Kompetenz im Vertrags- und Liegenschaftsrecht gezielt stärken möchten.

Vortragende:

ADir. *Gerhard Matzagg*, Rechtspfleger des BG Hall
Dr. *Herbert Matzunski*, Rechtsanwalt in Innsbruck
Dr. *Christian J. Winder*, Rechtsanwalt in Innsbruck

Seminarnummer: 20250703 – 6

25. & 26. 8. 2025 | ONLINE

LIVE-WEBCAST flex: Exekutionsrecht für Kanzleipersonal sowie Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwörter

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Exekutionsrecht zählt zu den praxisintensivsten Bereichen der anwaltlichen Tätigkeit und gerade hier ist fundiertes Wissen im Kanzleiteam Gold wert. Dieser LIVE-WEB-CAST richtet sich gezielt an Kanzleikräfte und RechtsanwaltsanwörterInnen, die sich strukturiert und praxisnah mit den Grundlagen der Exekution vertraut machen wollen.

Das Ziel: Ein klarer Gesamtüberblick über das Rechtsgebiet, der den Einstieg erleichtert und Sicherheit im Umgang

mit exekutionsrechtlichen Vorgängen schafft. Von der Forderungsexekution bis zur Sachpfändung – nach dem Seminar können Teilnehmende zentrale Aufgaben eigenständig und korrekt bearbeiten.

Ob NeueinsteigerIn oder erfahrene Kanzleikraft: Dieses Seminar ist eine wertvolle Investition in die Effizienz und Rechtssicherheit des Kanzleialltags. Und das Beste: Durch das flexible Online-Format bleiben Sie örtlich und zeitlich unabhängig.

Vortragende:

Mag. *Kornelia Kaltenhauser*, LL.M., Rechtsanwältin in Klagenfurt

Seminarnummer: 20250825 – 9

27. & 28. 8. 2025 | ONLINE

LIVE-WEBCAST flex: Zivilprozessrecht für Kanzleipersonal sowie Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwörter

Warum Sie teilnehmen sollten:

Der LIVE-WEBCAST „Zivilprozessrecht für Kanzleimitarbeiter und Rechtsanwaltsanwörter“ richtet sich an administrative MitarbeiterInnen in Rechtsanwaltskanzleien sowie RechtsanwaltsanwörterInnen und vermittelt die Basics für den Start im Zivilprozessrecht. Der Kurs richtet sich sowohl an NeueinsteigerInnen als auch an langjährige MitarbeiterInnen gleichermaßen.

Das Kursziel besteht darin, einen Gesamtüberblick über das Rechtsgebiet zu geben. Kanzleikräften soll es so ermöglicht werden, themenspezifische Aufgaben weitgehend selbstständig zu erledigen. Nach Absolvieren des LIVE-WEBCASTS soll die Kanzleikraft einen fundierten Überblick über die Regelungsbereiche des Rechtsgebiets haben und das Erlernte in der Praxis effizient und richtig anwenden können. Fehlern und Unklarheiten im Kanzleialltag kann so vorgebeugt werden, was für jede Rechtsanwaltskanzlei, ob Großsozietät oder EinzelanwältIn, eine beträchtliche Zeit-, Kosten- und Risikoersparnis bedeutet.

Vortragende:

HR Dr. *Gabriele Hintermeier*, Vorsteherin des Bezirksgerichts St. Pölten

Seminarnummer: 20250827 – 9

Aus- und Fortbildung

28. & 29. 8. 2025 | GAMLITZ

Schriftsätze im Zivilprozess

Warum Sie teilnehmen sollten:

Schriftsätze sind die Visitenkarte einer anwaltlichen Argumentation und oft mitentscheidend für den Prozess Erfolg. Dieses praxisorientierte Seminar zeigt Ihnen, wie Sie zivilprozessuale Schriftsätze rechtssicher, strategisch und sprachlich präzise verfassen.

Sie lernen, Vorbringen und Begehren so zu formulieren, dass der Standpunkt Ihrer MandantInnen überzeugend und strukturiert im Verfahren zur Geltung kommt. Neben der Einschätzung der Erfolgsaussichten eigener und gegnerischer Positionen wird besonders auf den Umgang mit unrichtigen Behauptungen eingegangen, inklusive erfolgreicher Gegenstrategien.

Formale Anforderungen und typische Stolperfallen werden anhand von Mustern und Beispielen praxisnah aufbereitet. So gewinnen Sie Routine, Sicherheit und Klarheit für die tägliche Kanzleiarbeit. Ob BerufseinsteigerIn oder erfahrene PraktikerIn – dieses Seminar stärkt Ihre prozessuale Ausdruckskraft und macht Schriftsaterstellung zu einer souveränen Disziplin.

Vortragende:

VP Dr. *Eric Heinke*, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwalt in Wien

Mag. *Helmut Schmid*, Rechtsanwalt in Graz

Seminarnummer: 20250828 – 5



Das Ende der Verschwiegenheit

- Praxiswissen für den Umgang mit Informationsbegehren
- Proaktive Veröffentlichungspflichten
- Zahlreiche Beispiele, Muster und Checklisten

Moick/Slunsky/Kallinger
Informationsfreiheitsgesetz

2025. XIV, 136 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-26105-4

34,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 

Der Fall Petuely

Der Fall „Wer...?“ – wird manch eiliger Leser vielleicht fragen, der nicht vor Mitte der 1990er-Jahre das Licht des Lebensmittelrechts erblickt hat – und den Hofrat daher nicht mehr in voller Blüte selbst erleben konnte: Dessen Feuer war damals nämlich bereits erloschen – und die verbrannte Erde, welche er hinterlassen hatte, unter der Sonne des EU-Rechts bereits wieder zart ergrünt.



Dennoch (und gerade deshalb) war eine *umfassende Aufarbeitung* der Ära Petuely dringend geboten, bevor deren Vorkommnisse (vor mehr als 30 Jahren) endgültig der Gnade des Vergessens anheimfallen und das Wissen um diese verloren gehen könnte. *Hauer* hatte diesen Bedarf zwar bereits 1997 (Vorwort zu seinem Buch „Öst. Lebensmittelrecht und EU“) erkannt – aber offenbar erst

nach seiner Emeritierung die Zeit und Muße gefunden, diesem Gottseibeius einer ganzen Branche mit der ihm eigenen Akribie und Unerschütterlichkeit ein Denkmal zu setzen – das wohl jeder Zeitzeuge (wie auch ich: S 15 unten!) ihm noch zu erleben durchaus gönnt hätte ...

Dieser Fall war nämlich keineswegs nur ein Justizskandal, wie *Hauer* subtituliert, sondern vielmehr durchaus auch ein *Polit- und Gesellschaftsskandal*, dessen abschreckendes Beispiel nicht in Vergessenheit geraten durfte: Selbst wenn eine Wiederholung dergleichen im Zeitalter der Transparenz kaum mehr vorstellbar ist, kann nämlich selbst bloßen Anfängen – wie sie etwa in der Diskussion über den „Vorrang von Recht oder Politik“ unlängst wieder aufflackerten – schon vorsorglich nicht früh genug gewehrt werden (für aussterbende Bildungsbürger: „*Videant Consules ...*“).

Hauer schafft es in faszinierender Weise, sein profundes Fachwissen mit lückenloser Dokumentation und unwiderlegbaren Tatsachen zu untermauern – ohne auch nur eine Minute durch staubtrockenes Fachchinesisch zu langweilen: Selten habe ich (lange genug einschlägig tätig) umfassendes Wissen auf diesem Rechtsgebiet so realitätsnah und spannend präsentiert gefunden. Gewiss ist „... nicht Alles, was hinkt, ein Vergleich“ – aber mir kommt *Hauer* da vor wie ein *Welser* des Lebensmittelrechts; mit dem feinen Unterschied, dass uns Letzterer nie das Gruseln lehrte, Ersterer hingegen schon – wenn er die *Rechtsbeugung* (nicht nur durch *Petuely* und die Gerichte, sondern auch seine Protégés und Gehilfen) schonungslos offenkundig macht.

Das Werk zerfällt (wie es landläufig heißt) dabei aber nicht in einzelne Teile – deren jeder für sich stünde und konsumiert werden könnte; es erinnert vielmehr (offenbar auch *Hauer*, der den ersten Fall als „Präludium“ bezeichnet) eher an eine *Symphonie*, in welcher die unterschiedlichen Tempi der Sätze die jeweilige *Geschwindigkeit* (hier: des Verfalls „rechtlicher Sitten“) widerspiegeln; diese sind zwar

in sich wiederum in Thema (= Rechtslage), Durchführung (= Rechtsprechung) und Coda (= Resümee) gegliedert, was erst zu ihrem vollen Verständnis (= Aussage) führt; in ihrer *Gesamtheit* zeichnet diese „Symphonie“ aber ein *Sittenbild* von Justiz, Politik, Gesellschaft und Medien eines Duodezenniums, wie es abschreckender kaum sein könnte.

Hauer hat – in unermüdlichem Fleiß, der ihn stets auszeichnete – dazu nicht weniger als 100(!) Seiten nicht allgemein zugängliche Urkunden und zehn Seiten Presse-Echos ausgeforscht und in seinem Werk faksimiliert bereitgestellt – was seine Thesen praktisch gegen jeden Fakten-Check immunisiert. Dass er sich dabei zu keinem Scherbengericht über *Petuely's* follower hinreißen ließ – geschweige denn zu einer Abrechnung mit *Petuely* selbst, wofür er jeden guten Grund gehabt hätte –, kann (und wird) *Hauer* gewiss nicht hoch genug angerechnet werden.

Selbst offenbar noch von Lebensmittelknappheit und Ernährungsdefizit der *Nachkriegszeit* geprägt, huldigte *Petuely* jedenfalls geradezu fanatisch dem Götzen des Nährwerts – zu einer Zeit, als wir längst in einer Überflusgesellschaft lebten, deren Weg in die überhandnehmende Adipositas vorgezeichnet war – und opferte am Altar der „wertbestimmenden Bestandteile“ jedes Maß und Ziel einer gesundheitsorientierten Weiterentwicklung der Ernährungsweise: Gut konnte für ihn nur sein, was (für den Hersteller) auch teuer war; jede *Einsparung* bei der Herstellung – auch wenn sie ernährungsphysiologisch durchaus vernünftig war – wurde als „Teufelszeug“ gebrandmarkt und gnadenlos strafgerichtlich verfolgt.

Dabei verstand es *Petuely*, sich unter dem Deckmantel des „Verbraucherschutzes“ in nahezu allen Lebensbereichen – Justiz, Verwaltung, Politik, Gesellschaft, Medien etc – eine *Machtposition* zu schaffen, die es ihm ermöglichte, *seine* Vorstellungen von „Lebensmittel & Ernährung“ (wie die maßgebliche Fachzeitschrift für Wissenschaft, Recht, Technik und Wirtschaft damals hieß) allüberall durchzusetzen.

Zog *Hauer* zum Zeitpunkt des End-Lektorats bloß noch (durchaus zutreffende) Parallelen zur Ära *McCarthy*, so könnte, wer *Petuely* und seine Methoden selbst erlebt hatte, ein halbes Jahr später durchaus versucht sein, nun Parallelen zu *Trump* heute zu ziehen: maßlose Selbstüberhöhung, grenzenloser Machtrausch, rücksichtslose Durchsetzung.

Der *Beispiele* gibt es unzählige – in diesem Buch ebenso wie von (einer abnehmenden Anzahl) Zeitzeugen –, weshalb das Verdienst von *Hauer*, diese Vorgänge für immer dokumentiert zu haben, nicht hoch genug eingeschätzt werden kann; wenn etwa

- Richter („& -innen“ wäre hier kein bloß beflissenes Gendern, sondern trüge der Tatsache Rechnung, dass diese ein Gutteil der I. Instanz stellten) sich *Petuely* schon deshalb beugten, weil sie andernfalls mit seiner Einflussnahme auf ihr Fortkommen bedroht wurden,
- Beamte (vornehmlich der Marktämter, aber auch der Strafbehörden) sich seinen Anordnungen unterwarfen,

weil ihnen sonst Aufsichtsbeschwerden angedroht wurden und sie sich „nicht mit ihm herstellen“ wollten,

- Politiker (die *Hauer* nicht nur namentlich aufzählt, sondern auch urkundlich dokumentiert!) bis zur Selbstverleugnung für ihn intervenierten, weil er ein engmaschiges Netz von Wissenschaftlern über höchste Parteifunktionäre bis hin zu Freimaurern und Meinungsbildnern um sich gezogen hatte, und
- sogar der ORF die Einstellung eines Strafverfahrens gegen ihn – bloß wegen (Verfolgungs-)Verjährung! – als „Petuelys Rehabilitierung“ verkündete,

dann darf man sich nicht nur wundern – sondern muss auch die psychologisch-strategische Meisterleistung bewundern, mit welcher *Petuely* da zu Werke gegangen sein muss.

Nicht umsonst wurde im Zuge der strafgerichtlichen Ermittlungen gegen *Petuely* sogar erwogen, ein *psychiatrisches Gutachten* über seine „Persönlichkeit“ einzuholen – was aber (auch das wieder bezeichnend für seine Ausnahmestellung!) daran scheiterte, dass man dafür seine *Zustimmung* zur Befragung erbat – welche er (natürlich?) verweigerte –, statt zuerst ein gesamtsituatives Gutachten über seine Handlungen und Verhaltensweisen in Auftrag zu geben und ihn (zutreffendenfalls) erst dann mit dessen Ergebnissen zu konfrontieren – wie dies für eine unvoreingenommene und ergebnisoffene Erhebung selbstverständlich gewesen wäre.

Denn die *Liste* derer, die nach Rechtskraft der Anklage und sich abzeichnender Verurteilung wegen mehrfacher Vergehen zwecks seiner *Rehabilitierung* – nicht etwa im ordentlichen Verfahren, sondern durch vielfache Intervention an allen nur denkmöglichen Orten und auf allen nur denkmöglichen Ebenen – aufgeboten werden sollten (und überwiegend auch wurden!), liest sich – von Alt-BK *Kreisky* und BK *Sinowatz* abwärts – wie ein Who's Who der überwiegend roten Reichshälfte. Dass sich unter solchen Umständen auch der ORF nicht lumpen ließ, versteht sich da fast von selbst – bis das Verfahren letztlich auf Weisung(!) des *Justizministers* eingestellt wurde; all das ist bei *Hauer* (überwiegend wörtlich) nachzulesen – und wahrhaftig ein spannender Justiz- & Polit-Krimi.

Auch wenn dieses Ergebnis erneut nur der Machtposition *Petuelys* geschuldet war, soll zu seiner Ehrenrettung aber nicht unerwähnt bleiben, dass auch seine (durchaus berechnete Interessen vertretenden) *Gegner* trotz durchwegs höchster Kompetenz nicht wirklich viel entgegenzuhalten vermochten (oder vermeinten?): wie wäre es sonst nämlich zu erklären, dass etwa

- fachlich, persönlich und charakterlich ebenso untadelige wie hochgeschätzte Richter sich dafür gewinnen ließen, den kruden Rechtsauffassungen *Petuelys* die Weihe deren Aufnahme in einen Gesetzeskommentar der (damaligen) Staatsdruckerei zu verleihen, oder
- gleichermaßen zu Recht geschätzte (wie vernetzte) Branchenvertreter nicht einmal imstande waren, ihren Anlie-

gen im Rahmen der vielgerühmten „Sozialpartnerschaft“ zum Durchbruch zu verhelfen?

Namen sollen hier keine genannt werden: Denn einerseits stehen sie ohnedies im Buch und andererseits wissen Betroffene wie Insider gleichermaßen wahrscheinlich nur zu gut, *wer* da jeweils gemeint sein kann – und womöglich auch heute noch Erklärungsbedarf haben könnte.

Dass es letztlich der *Anwaltschaft* und den *Europäischen Instanzen* vorbehalten blieb, da für Recht und Ordnung zu sorgen (auch dieser „Kampf ums Recht“ ist bei *Hauer* ausführlich nachzulesen), stellt nicht nur der *Justiz*, sondern, wie gesagt, auch *Politik* und *Gesellschaft* jedenfalls kein gutes Zeugnis aus.

Entgegen sonstiger Gepflogenheit soll diese Rezension gerade nicht im Detail sagen, was drinsteht, sondern auf diese (als Fachbuch absetzbare!) *crime-story* neugierig machen – deren Lektüre wird den (Er-)Kenntnishorizont jedes mit Lebensmittelrecht Befassten dauerhaft wertvoll erweitern.

Der Fall Petuely.

Von *Christian Hauer*. SPV Printmedien GmbH, 2024, 438 Seiten, geb. € 39,-.

HARALD SCHMIDT

Grundrechte

Die vierte Auflage des vorliegenden Kurzlehrbuchs knüpft an das zuletzt 2019 erschienene Werk an. Nach größeren Neuerungen seitens des Gesetzgebers und der Verfassungsgerichtsbarkeit – ua Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle und grundlegende VfGH-Judikatur zur GRC – waren die letzten fünf Jahre vor allem von einer hohen Zahl an Erkenntnissen des VfGH und einer umfassenden Debatte zu Grundrechten iZm der COVID-19-Pandemie geprägt, wie die Autoren im Vorwort einleiten.



Das Buch beginnt nicht unmittelbar mit der Aufzählung und Behandlung der einzelnen Grundrechte, sondern vermittelt unter dem Kapitel „Allgemeine Grundrechtslehren“ zunächst die notwendigen Grundlagen: Begriff, Funktion, Geschichte, Quellen und Arten von Grundrechten werden ebenso behandelt wie Grundrechtsträger und die Grundrechtsgebundenheit der Staatsgewalten. Gerade diese Grundlagen sind im Studium – aber auch in der späteren Praxis – von großer Bedeutung, um ein Verständnis und ein Begreifen von Grundrechten überhaupt zu ermöglichen. Erst dadurch können die einzelnen Grundrechte an sich vertreten, beachtet und eingefordert werden.

In den folgenden 27 Kapiteln werden die einzelnen Grundrechte näher beschrieben: vom Recht auf Leben über

den Gleichheitsgrundsatz zur Ausnahme von der Wehrpflicht zwecks Zivildienstleistung und Recht auf Entschädigung bei Fehltritten.

Am Beispiel des Rechts auf persönliche Freiheit (5. Kapitel) wird ersichtlich, wie gut das Kurzlehrbuch aufgebaut ist. Einleitend werden die Rechtsgrundlagen – genannt werden, auch historisch, StGG, B-VG, StV St. Germain, PersFrBVG, EMRK mit ZPEMRK und GRC – dargestellt, um in weiterer Folge die Schlagworte Schutzbereich, Eingriffe und Zulässigkeit, Rechtsschutz und Haftentschädigung näher zu beleuchten. Zahlreiche Fußnoten weisen auf einschlägige Kommentar- und Aufsatzliteratur sowie Entscheidungen der Gerichte, insbesondere des EGMR und in Form von VfSlg, aber auch auf parlamentarische Materialien hin. In gewohnter Weise erleichtern Randziffern die Auffindbarkeit und Zuordnung, vor allem auch im Wege von internen Verweisen.

In der Erinnerung an die eigene Studienzeit war das vorliegende Kurzlehrbuch bereits in einer seiner Voraufgaben ein wesentlicher Schlüssel zum Wissen über die Grundrechte. Auch die aktuelle Version überzeugt auf ganzer Linie und wird für Studierende und Berufstätige ein äußerst wichtiges Werk bleiben.

Grundrechte.

Von Johannes Hengstschläger/David Leeb. 4. Auflage, MANZ Verlag, Wien 2024, XL, 404 Seiten, br, € 53,40.

FLORIAN SCHWETZ

Hans Kelsen und die österreichische Wissenschaftskultur

Clemens Jabloner und Miriam Gassner sind die Herausgeber dieses Werks, welches im Verlag MANZ in der Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts Band 43 mit dem Titel „Hans Kelsen und die österreichische Wissenschaftskultur“ erschienen ist.



Aus Anlass des 50. Todestages von Hans Kelsen fand im Herbst 2023 ein eintägiges Symposium in Kooperation mit der Forschungsstelle für Rechtsquellenerschließung der Universität Wien und dem Institut für Kulturwissenschaften der österreichischen Akademie am österreichischen Verwaltungsgerichtshof statt. Dabei wurden insbesondere die Beziehungen Kelsens zu anderen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Strömungen untersucht.

Der Reigen der Beiträge beginnt mit der Eröffnung durch Rudolf Thienel, der daran erinnert, dass Österreich insbesondere durch Robert Walter die Tradition der Reinen

Rechtslehre fortgesetzt hat. Thienel hält fest, dass Kelsen nicht nur als Jurist und Philosoph, sondern auch in der Politikwissenschaft mit seiner Demokratietheorie wesentliche Arbeiten geliefert hat.

Der erste Beitrag von Horst Dreier mit dem Titel „Einbegleitung – der ganze Kelsen?“ klingt ungewöhnlich und blickt auf das, was Dreier vor 40 Jahren in seiner Doktorarbeit über Hans Kelsen herausgearbeitet hat, nämlich Kelsens Rolle als Verfassungsarchitekt und Verfassungsrichter. Dies stellt laut Dreier nur ein „Nebengleis“ dar, sein Hauptthema blieb die „Reine Rechtslehre“. Über die Habilitation von Dreier habe ich unter dem Titel „Rechtspositivist und Rechtspragmatiker Kelsen“ eine Rezension verfasst, die in der Wiener Zeitung publiziert wurde.

Anlässlich des Symposiums beschäftigte sich Dreier mit der sozialen Grundprägung des Menschen Hans Kelsen und fand seine Auseinandersetzung mit religiösen Themen besonders bemerkenswert, wobei religiös im weitesten Sinn verstanden werden muss. Dreier hält fest, es sei ein Faktum, dass bei Kelsen keine Bezüge zwischen der jüdischen Herkunft und inhaltlichen Aussagen in seinem Werk festzustellen sind. Umso interessanter sei der Exkurs von Kelsen über „Staat und Kirche“ in seiner allgemeinen Staatslehre. Kelsen meinte, dass ein spezifisches Problem des Verhältnisses von Staat und Kirche nicht festzustellen sei, solange die Kirche bzw. die Religion nicht den Anspruch als Rechtsordnung erheben. Dreier arbeitet heraus, dass Kelsen die sogenannte Koordinationslehre schon 1925 abgelehnt hatte. Diese Theorie erlangte in der Nachkriegszeit Bedeutung und versuchte zu erklären, dass die Kirchen als Widerpart des nationalsozialistischen Regimes unbelastet aus der Zeit des Dritten Reichs hervorgegangen waren und nach 1945 als Stabilitätsgarant galten. Nach der Koordinationslehre standen sich Kirchen und Staat nämlich selbstständig und unabhängig voneinander gegenüber, auf Basis eines ausgeprägten Gleichordnungsanspruchs der Kirchen. Kelsen hatte aber schon in der Zwischenkriegszeit gezeigt, dass im modernen Verfassungsstaat jede kirchliche Ordnung nur ein Teilsystem innerhalb des Gesamtsystems der staatlichen Rechtsordnung sein kann. Dies gelte sowohl bei einer gänzlichen Trennung von Staat und Kirche als auch bei einer Privilegierung der religiösen Vereine, wie sie dem staatskirchenrechtlichen System Österreichs zugrunde liegt.

Den Reigen der Abhandlungen setzt Franz L. Fillafer mit einer Betrachtung des Genius loci der Habsburgermonarchie als Angelpunkt von Hans Kelsens Werk und Weltwirkung fort. Fillafer, Historiker am Institut für Kulturwissenschaften (IKW) der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, stellt die Habsburgermonarchie als bestimmenden Einfluss auf Kelsens Werk in den Mittelpunkt seines Beitrags. Im Schlüsselbereich seiner Abhandlung verweist er vor allem auf die „meisterhafte“ Kelsen-Biographie von Thomas Olechowski. Er ergänzt, dass der damalige Kriegsminister für Kelsen den Weg zur ersehnten außerordentlichen Professur an der Universität Wien ebnete, womit

dieser den „antisemitischen Sperrwall“ durchbrechen konnte. Kelsen und viele Mitglieder seines Kreises betrieben nach 1918 wie die Sozialisten Karl Renner und Otto Bauer intensiv den Anschluss an Deutschland. In dieser Zeit entwickelte Kelsen das Konzept einer Symbiose der Republik mit der von ihm entworfenen antimetaphysischen Rechtswissenschaft. *Fillafer* analysiert Kelsens Lösungskonzepte und legt überzeugend dar, dass er den parlamentarischen Staat als idealtypisch ansah und die Konstruktion der Grundnorm die innerstaatliche Rechtsordnung als Teil des „Weltrechts“ etablieren konnte. *Fillafer* betont den bis heute fortwirkenden Einfluss Kelsens auf die enorme Funktionsfähigkeit des österreichischen Verfassungsgerichtshofes sowie die ebenso bis in die Gegenwart aktuellen Beiträge zur Reinen Rechtslehre, zum Stufenbau der Rechtsordnung und nicht zu vergessen zur Demokratietheorie. *Fillafer* stellt zur Diskussion, ob das habsburgische Lokalkolorit als Katalysator oder Hemmschuh für die universelle Übertragbarkeit von Kelsens Lehre wirkte, und weist auf die Wichtigkeit der Wertungsaskese seiner Rechtslehre hin. Die Gewaltgeschichte dieser Zeit und das erzwungene Exil Kelsens und seiner Schüler ermöglichten nach 1945 Korrelationen zwischen verschiedenen Weltregionen, für die die „Wiener Schule“ durch empirische Annäherung zu einer Lösung neuralgischer Probleme beigetragen hat. Abschließend verweist *Fillafer* auf Wittgensteins Tractatus und das Bild der Leiter, die man nach ihrem Aufstieg hinter sich lässt. *Fillafer* greift dieses Wittgenstein-Bild auf und zeigt, wie die Monarchie für Kelsen und seinen Kreis eine intellektuelle Stufe darstellte, die sie zwar zum Aufstieg nutzten, deren Sprossen sie jedoch auf dem Weg nach oben zertrümmerten, bis ihr früherer Gebrauch kaum noch erinnerlich war.

Der Kulturwissenschaftler und Direktor des IKW *Johannes Feichtinger* untersucht in seinem Panorama die Geschichte der neueren Wissenschaftsauffassung des Wiener Fin de Siècle. Kelsen erreichte die Verwissenschaftlichung der Rechtslehre mit der Trennung von Sein und Sollen, von Kausalität und Zurechnung, von Recht und Moral und setzte an deren Stelle die Identifikation von Recht und Staat. Die Entpolitisierung, die die Reine Rechtslehre fordert, bezog sich auf die Wissenschaft vom Recht, nicht auf ihren Gegenstand, das Recht. Die Reine Rechtslehre sollte daher keine Lehre des „reinen Rechts“, sondern eine „reine Lehre“ des Rechts sein. Ihre Aufgabe bestand darin, die Struktur des Rechtssystems zu analysieren, dieses aber nicht zu gestalten. Dadurch stellte er klar, dass die Reine Rechtslehre für politische Zwecke obsolet sein sollte und dafür nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Feichtinger zeichnet diesen Weg konzipiert nach: Kelsen widersetzte sich nämlich entschieden der „Zwei-Seiten-Theorie“ von Georg Jellinek, der zufolge der Staat sowohl eine rechtliche als auch eine soziologische Existenz besitzt. Im Gegensatz dazu bestand Kelsen darauf, dass der Staat ausschließlich als rechtliche Ordnung zu verstehen sei. Carl

Schmitt hingegen argumentierte, dass der Staat in extremen Situationen das Recht außer Kraft setzen dürfe, um sich selbst zu erhalten. Kelsen widersprach auch dieser Auffassung und betonte, dass der Staat und das Recht untrennbar miteinander verbunden seien. Seine Staatslehre entwickelte Kelsen, wie *Feichtinger* zeigt, unter anderem aus der Lektüre Immanuel Kants. Dabei übernahm er die Idee, dass der Dualismus von Staat und Recht nur eine Fiktion sei. In Anlehnung an Kant definierte er Staat und Volk nicht als feste Größen, sondern als funktionale Konstrukte, die sich aus ihrer jeweiligen Rolle in der Rechtsordnung ergeben. Wie Kant betonte Kelsen die zentrale Rolle des Volkes in der Herrschaftsausübung. Seine Demokratietheorie beruhte auf der Idee, dass Demokratie eine möglichst breite Beteiligung an der politischen Entscheidungsfindung ermöglichen sollte und gesellschaftliche Zielkonflikte so ausgleichen, dass möglichst wenige Menschen in einem unauflösbaren Widerspruch zur Gesamtordnung standen.

Die Philosophin und Professorin für die praktische Philosophie an der TU Darmstadt *Sophie Loidolt* beschäftigt sich mit der phänomenologischen Rezeption der Reinen Rechtslehre. In Form einer empirischen Annäherung zeichnet sie die Verbindungen zwischen Husserls Logik und der Theorie der Reinen Rechtslehre als Revolutionierung des überholten Rechtspositivismus anhand der Rezeption durch einige Philosophen aus dem Kreis der Schüler Husserls nach. *Loidolt* setzt sich mit den Schriften der Schüler Husserls eingehend auseinander und belegt deren phänomenologische Durchdringung der Reinen Rechtslehre, wie zB entlang der Frage, inwiefern eine Norm, bei der es sich ja zuallererst um eine Tatsache handelt, überhaupt Sollenscharakter aufweisen kann oder ob dabei das Wesen der Norm mit ihrer Existenz verwechselt wird. *Loidolt* macht nachvollziehbar, dass mit der phänomenologischen Auseinandersetzung eine tiefergehende philosophische Fundierung von Kelsens Theorien erreicht wurde, mit der Recht seinem Wesen nach besser erfasst werden kann.

Eine andere Betrachtungsweise stellt *Clemens Jabloner*, Professor am Institut für Rechtsphilosophie der Universität Wien, in den Mittelpunkt seiner Untersuchungen, und zwar die Frage nach Verbindungen zwischen dem Wiener Kelsen-Kreis und der österreichischen Schule der Nationalökonomie. Zwischen beiden Schulen existierten weltanschauliche Motivstränge, sie weisen laut *Jabloner* höchstens eine „Familienähnlichkeit“ in dem von Wittgenstein geprägten Sinn gesellschaftlich-intellektueller Beziehungen auf, stehen in ihren Kernbereichen aber für sich.

Viele der von *Jabloner* genannten Wissenschaftler, wie Menger, Böhm-Bawerk, Wieser, Hajek und Ludwig von Mises, entstammen dem Milieu des Großbürgertums, letzterer als einziger jüdischer Herkunft, alle aus viel wohlhabenderen Verhältnissen als Kelsen. Dieser stammte aus dem bildungsbeflissenen jüdischen Bürgertum und war, wie Ludwig von Mises, Lise Meitner und Erwin Schrödinger, Schüler des Akademischen Gymnasiums in Wien.

Wenn *Jabloner* betont, dass bei der Nachbesetzung einer ökonomischen Position Kelsen gemeinsam mit dem Antisemiten Othmar Spann für Hans Mayer und nicht für seinen Jugendfreund Ludwig Mises votierte, will er wohl die Charakterstärke von Kelsen herausarbeiten, allerdings ist zu ergänzen, dass Mayer ein Schulfreund Kelsens und sogar sein Taufpate war. Kelsen und Spann hatten sich trotz Spannungen im Weltbild arrangiert und Spann setzte sich auch für Kelsens Berufung ein. Zu Spann verweist *Jabloner* darauf, dass sein Antisemitismus intellektuell ausgerichtet war wie bei Lueger und nicht rassistisch. Es bleibt der Ausblick, dass sich viele der Genannten nach 1938 in Amerika wiederfanden. In den USA hätte Kelsen wohl als „liberal“ im US-amerikanischen Sinn gegolten, der auch keine negative Haltung gegenüber der staatlichen Bürokratie hatte.

Jabloner erläutert die verbindenden Elemente der beiden Schulen anhand verschiedener Anknüpfungspunkte, wie die Betonung des modernen, der menschlichen Freiheit verpflichteten politischen Denkens und die Verankerung der zentralen Kategorie des „Sollens“ auch in der Nationalökonomie.

Von den Ökonomen war Hayek der einzige, der sich mit der Rechtslehre auseinandersetzte, er gilt ja auch als Montesquieu des 20. Jahrhunderts. Seine Rechtslehre versteht sich nicht als Naturrecht, weil er ja jede Form des Kreatio-nismus bekämpft. Problematisch finde ich, dass er auch das rationale Naturrecht ablehnt und für ihn nur „konstruktiver Rationalismus“ zählt. Er stellt dem einen evolutionären Rationalismus gegenüber, der gesellschaftliche Phänomene zwar auf die Tätigkeit des Menschen zurückführt, aber nicht als menschlich konzipiert ansieht. Es wäre zwar etwas spekulativ, Hayeks Rechts- und Ordnungsverständnis direkt auf eine Künstliche Intelligenz zu beziehen. In der Frage, ob KI in einer Welt ohne „konstruktiven Rationalismus“ dennoch eine Art evolutionären Ordnungsprozess unterstützen könnte oder ob sie gerade das Gegenteil darstellt, nämlich eine bewusste, vom Menschen entworfene Rationalität, könnte aber durchaus eine Parallele gesehen werden.

Jabloner weist weiters auf Hobbes hin, in dessen Gefolge der Rechtspositivismus auch nach Hayek nur explizit gesetzte Normen als wirkliches Recht anerkennen würde. Völlig konträr sind hingegen die Einstellungen von Kelsen und Hayek zum Recht. Letzterer behauptete, dass Kelsens Lehre nicht nur die Ideologie staatlicher Interventionen und die Entartung der Demokratie zu verantworten habe, sondern sogar die nationalsozialistischen Exzesse. Dieser – auf eine Schuldumkehr hinauslaufende – Unsinn ist laut *Jabloner* längst widerlegt, auch wenn Kelsen zeitlich keine Gelegenheit mehr hatte, sich damit auseinanderzusetzen. Hayek wurde mit der Lehre des Evolutionismus zwar berühmt, aber eine Übertragung auf das Recht überzeugt deshalb nicht, weil sie im Ergebnis einer Diskursgemeinschaft nahekommt, in der den Armen nur die Rolle verbleibt, die Einsicht in ihr nichts habendes Leben zu akzeptieren. Das Spannungsfeld setzt sich auch in der Lehre zur Demokratie

fort, weil Kelsen bestreitet, dass die Demokratie mit dem Sozialismus unvereinbar sei. Ziel der Herrschaft des Rechts sei nicht die Freiheit, sondern die Rechtssicherheit.

All diese Verbindungen und Trennungen treten *Jabloner* zufolge aber erst auf hoher Abstraktionsebene zutage, weshalb die Familienähnlichkeit doch nur auf eine weitläufige Verwandtschaft schließen lasse, was meines Erachtens auch damit zusammenhängt, dass die Reine Rechtslehre nicht ideologisch, sondern nur methodisch zu deuten ist. Kelsens Überlegungen bleiben gerade heute wichtig, weil seine Betonung des Kompromisscharakters demokratischer Entscheidungen über alle Zeiten aktuell bleibt.

Die Rechtshistorikerin *Miriam Gassner* von der Hans Kelsen-Forschungsstelle der Universität Freiburg im Breisgau stellt die Frauen der Wiener rechtstheoretischen Schule in den Mittelpunkt ihrer Untersuchungen und geht der Frage nach, welche Rolle den Frauen des Wiener Kelsen-Kreises bei der Entwicklung von Kelsens Rechts- und Demokratietheorie zukam. *Gassner* räumt ein, dass die Wiener Schülerinnen Kelsens keinen fulminanten Beitrag zur Entwicklung der Reinen Rechtslehre geleistet haben, wie etwa Alfred Verdross auf dem Gebiet des Völkerrechts oder Adolf Merkel, dem wir die Stufenbautheorie verdanken. Trotzdem sei der Beitrag der Schülerinnen nicht zu unterschätzen, haben sie doch zahlreiche Denkanstöße gegeben und die Reine Rechtslehre gegen Angriffe wirkungsvoll verteidigt. Viele der – jüdischen – Schülerinnen waren zur Emigration gezwungen und bereicherten nach 1945 das Rechtsleben an wichtigen amerikanischen Universitäten. Ihre Beiträge, wie jener von Helen Silving auf die Weiterentwicklung der Reinen Rechtslehre durch Kelsen selbst in der in den USA entstandenen zweiten Auflage, sind heute zu Unrecht vergessen.

Der Kelsen-Biograph *Thomas Olechowski*, Professor für Rechtsgeschichte an der Universität Wien, setzt sich in seiner Studie mit dem katholischen Flügel des Wiener Kelsen-Kreises auseinander. Diese waren weitestgehend als „Linkskatholiken“ einzustufen und vertraten soziale, zum Teil auch sozialistische gesellschafts- und wirtschaftspolitische Positionen. Ihre anti-nationalsozialistische Haltung verband sie, was sie den Repressalien des NS-Regimes aussetzte; sie passten auch in der Zweiten Republik nicht in das politische Lagerdenken und gerieten zumeist in politische Isolation. Abschließend weist *Olechowski* auf Norbert Leser hin, der mit Kelsen in Wien und in Berkeley in Kontakt stand, dem Hans Kelsen-Institut über lange Jahre als stellvertretender Vorsitzender angehörte und auch zahlreiche Werke Kelsens neu herausgab.

Der in der Schriftenreihe dieses Instituts erschienene Band vermeidet eine einseitige Apologie und setzt sich kritisch mit Kelsens Auffassungen auseinander. Dabei wird deutlich, dass die Reine Rechtslehre ein work in progress bleibt und sich Kelsens Theorien als widerstandsfähig gegenüber neuen Herausforderungen erweisen. Wie in Wittgensteins Bild der Leiter stehen sie uns als Denkgebäude für

neuerer Entwicklungen zur Verfügung. Gerade in dieser Offenheit erweist sich einmal mehr die Aktualität von Kelsens Ansätzen. In diesem Sinne reiht sich Band 43 an vorderster Stelle in die Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts ein.

Hans Kelsen und die österreichische Wissenschaftskultur.

Von Clemens Jabloner/Miriam Gassner. Manz Verlag, Wien 2024, 176 Seiten, br, € 38,-.

NIKOLAUS LEHNER

Handbuch Kartellverfahren und Kartellprozess

Der deutsche C.H. BECK Verlag hat 2024 das *Handbuch Kartellverfahren und Kartellprozess* in 2. Auflage herausgebracht. Die drei Herausgeber haben wieder mehr als 50 prominente Autoren zur Mitarbeit gewinnen können.



Das Buch behandelt primär die deutsche Rechtslage, ist aber auch für österreichische Kartellrechtler eine interessante und nutzbare Erkenntnisquelle. Viele Ansätze sind mit der gebotenen Vorsicht auch in Österreich analog umsetzbar.

Schwerpunkt ist die Durchsetzung des deutschen Kartellrechts im Bereich des Public und des Private Enforcements. Das Handbuch besteht aus vier Teilen und umfasst über 1.700 Seiten. Nach einer ausführlichen Einleitung wird das öffentliche Kartellrecht und dessen Durchsetzung dargestellt. Im dritten Teil wird die Durchsetzung von Kartellschadenersatzansprüchen in materieller und formeller Hinsicht erörtert. Im abschließenden Teil werden für die Unternehmenspraxis relevante Fragen analysiert, wie zB Unternehmer als Täter, als Opfer, als Dienstgeber von Schädigern oder Geschädigten.

Der Darstellungsansatz, das Sanktions- und Vollzugsrecht in seinem Gesamtzusammenhang darzustellen, ist höchst interessant. Die Autoren zeigen die Zusammenhänge zwischen Public Enforcement, Private Enforcement und Criminal Enforcement auf und stellen die Verwebungen zwischen diesen Bereichen dar. Darüber hinaus zeigen Kommentatoren auch internationale Ansätze auf, die das Buch bereits deshalb lesenswert machen.

Im öffentlich-rechtlichen Teil wird das *Kartellverfahren* in der Europäischen Union auf mehr als 300 Seiten abgehandelt. Nach einer Darstellung des Kartellverfahrens vor dem deutschen Bundeskartellamt werden auch internationale Zusammenhänge aufgezeigt.

Im dritten Teil, *Kartellprozess*, der mehr als 1.000 Seiten stark ist, werden zunächst die EU-rechtlichen Grundlagen des Private Enforcements dargestellt. Danach werden die

einzelnen Elemente zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen ausführlich analysiert. Die einzelnen Autoren gehen hier ungewöhnlich tief ins Detail und zeigen teilweise recht originelle Ansätze auf, die auch für Österreich nutzbar sein können. Danach werden die Phasen des Zivilprozesses abgehandelt und es wird auf Internationales Privat- und Prozessrecht eingegangen. Der letzte Abschnitt behandelt Kartellschadenersatz und Schiedsgerichtsbarkeit. Dieser Teil ist weitestgehend für österreichische Praktiken nutzbar.

Auch die einzelnen Kapitel des vierten Teils *Unternehmenspraxis* sind für Österreich relevant und behandeln im Detail Themen der kartellrechtlichen Compliance, interne kartellrechtliche Untersuchungen bei Verdacht auf Kartellverstöße, Strategien zur Reaktion auf Kartellverstöße, Unternehmen, Organe und Mitarbeiter als Betroffene von Kartellverfahren sowie die damit zusammenhängenden prozessualen Folgen. Abschließend wird das Unternehmen als Geschädigte von Kartellen behandelt.

Die Umsetzung dieses Buchs ist ein Riesenprojekt, das die Herausgeber und die einzelnen Autoren bravourös bewältigt haben.

Dieses Buch ist für Kartellrechtsinteressierte jedenfalls zu empfehlen. Ein erhebliches Zeitbudget sollte jedenfalls reserviert werden.

Handbuch Kartellverfahren und Kartellprozess

Von Hans-Georg Kamann/Stefan Ohlhoff/Sven Völcker. 2. Auflage, C.H. Beck, 2024, 1.772 Seiten, geb, € 299,-.

MICHAEL BRAND

Festschrift Arthur Weiling

Professor Weiling, der sich jahrzehntelang mit Fragen des Gesellschaftsrechts, Steuerrechts, als auch vor allem mit dem Rechnungslegungsrecht auseinandergesetzt hat, erhielt von seinen Weggefährten und Freunden eine Festschrift, anlässlich seines 65. Geburtstages, die eine erhebliche Anzahl höchst interessanter Themen behandelt.



Der erste Artikel von Knauder-Sima und Temel betreffend das Recht auf Dividende bei sanktionierten Aktien stellt einen äußerst interessanten Teilbereich des Sanktionsrechts infolge der russischen Invasion in der Ukraine dar. Insbesondere auch die Verweise auf die Grundrechte (Recht auf Eigentum) geben einen schönen Überblick und zeigen die verschiedenen Aspekte des Sanktionsrechts gut auf.

Van Husen stellt in seinem Artikel über die genossenschaftlichen Maschinengemeinschaften einen juristischen Bereich dar, der im ländlichen Bereich in Österreich eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat, aber bis jetzt in der

juristischen Literatur steifmütterlich behandelt ist. Schon aus diesem Grund ist es wert, diese Festschrift zu erwerben.

Zur Frage von Gewährleistungsrechten des Pfandgläubigers schreibt *Böhler* eine lesenswerte Darstellung. Dies ist ein Bereich, der in der juristischen Praxis häufig die nicht entsprechende Achtung verdient und bekommt. Sie stellt auf exzellente Weise die Fragen des Gewährleistungsrechts bei Pfandsachen dar. Eine Auseinandersetzung mit älteren Beiträgen hätte diese interessante Arbeit abgerundet.

Grundeis und *Ofner* schreiben zwei hochinteressante Fragen betreffend den Verein als Mieter. Beide Aufsätze ergänzen sich blendend und stellen eine nicht unbeträchtliche Problematik in der Praxis dar.

Im Rechnungslegungsrecht geht *Gelter* der Frage nach, ob die Verhaltenssteuerung als Funktion der Rechnungslegung anzusehen ist oder nicht; in diesem Zusammenhang ist als Ergänzung die Darstellung von *Küpper* „Die Unternehmensrechnung ein Informations- oder Verschleierungsinstrument“ zu lesen. In der täglichen Praxis werden die grundsätzlichen Fragen und Bedeutung der Rechnungslegung übersehen, insbesondere deren hauptsächlicher Zweck. Die Rechnungslegung dient nicht nur der Publizität nach außen (Behörden, Geschäftspartner), sondern auch der Publizität nach innen (Gesellschafter). In diesem Zusammenhang sind beide Artikel lesenswert.

In Ergänzung ist der Artikel von *Walch* (Abschlussprüfer als Wahrer fremder Interessen) auch im Sinne der in den letzten Jahren entstandenen Judikatur zur Haftung des Abschlussprüfers ein lesenswertes Must.

Im Kapitel Wirtschaft und Recht gehen *Grabenwarter* (Präsident des VfGH) und *Ganglbauer* der Frage nach, ob Schiedsgerichte der Börse im Sinne des BVG sind. Diese exotische Frage, die nur einen extremen Randbereich des österreichischen Rechtssystems und der Gerichtsbarkeit heute darstellt, ist jedoch aus grundsätzlicher Sicht zu betrachten, und zwar unter der Berücksichtigung der Frage, ob es möglich ist, dass Gerichte außerhalb des gewohnten Kreises (ordentliche Justiz, Verwaltungsgerichte, Schiedsgerichte) bestehen können oder allenfalls sogar geschaffen werden. *Karolus* beschäftigt sich mit der in der heutigen Zeit der Wirtschaftskrise höchst aktuellen Frage der Zahlungsunfähigkeit.

Der Rezensent kann sich nicht mit allen Artikeln auseinandersetzen, aber diese dünne Festschrift sollte in jeder wirtschaftsrechtlichen Bibliothek stehen.

Festschrift Arthur Weilingner.

Von *Christian Knauder-Sima/Martin Miernicki/Alexander Schopper/Irene Welser/Alexander Wimmer*. Verlag Manz, 2025, XV, 418 Seiten, geb., € 118,-.

WOLF-GEORG SCHÄRF

Miet- und Wohnrecht

Der vorliegende Band des populären Kurzkomentars zum Wohnrecht markiert einen Wendepunkt in der jahrzehntelangen Rezeption dieses Werks: Während der Arbeiten an der Neuauflage – und zwar bereits der 24. – verstarb im Oktober 2021 Prof. *Helmut Würth*, der nicht nur als Initiator und spiritus rector der gegenständlichen Publikation, sondern auch zahlreicher anderer Bücher fungierte und als herausragende Persönlichkeit auf dem Gebiet des Wohnrechts gilt. Sein geistiges Erbe wird dieses Fachgebiet – so viel kann gewiss prophezeit werden – noch lange prägen und beeinflussen. Mit *Madeleine Zingher*, *Peter Kovanyi* und *Ingmar Etzersdorfer* hat er indessen würdige Bewahrer eines Teils seines wissenschaftlichen Erbes gefunden, wie die vorliegende Neuauflage eindrucksvoll belegt.



Als zentraler Angelpunkt der überarbeiteten Version erscheint sicherlich die WEG-Novelle 2022, die zum einen eine klare Handschrift der zum damaligen Zeitpunkt gegebenen politischen Verhältnisse trägt, zum anderen aber langjährige Anliegen der Praxis berücksichtigt. Wie bereits in den Voraufagen liegt der Schwerpunkt des Kurzkomentars weiterhin auf den Bestimmungen des WEG, dessen Kommentierungen mehr als 680 der gut 800 Seiten umfassen.

Unter den verschiedenen Novellierungen ist bspw die Erweiterung des Katalogs der privilegierten Änderungen nach § 16 Abs 2 Z 2 WEG zu nennen, in denen mehrfach die politisch intendierte „Energiewende“ zu Tage tritt, wenn in diesem Zusammenhang Balkonkraftwerke und Ladevorrichtungen begünstigt werden. Die Autoren sparen dabei allerdings auch nicht mit Kritik, wenn sie etwa die mangelnde Rechtssicherheit einer Beschränkung auf Ladevorrichtungen zum **Langsamladen** konstatieren (§ 16 Rz 38/5).

Zahlreiche Rechtsfragen stellen sich auch rund um die Zustimmungsfiktion nach § 16 Abs 5 WEG, die die Praxis lange herbeigesehnt hatte, deren sachlicher Anwendungsbereich sich allerdings auf sechs konkrete, taxativ aufgezählte begünstigte Maßnahmen beschränkt. Auch hier schwingt eine gewisse Kritik an der rechtlichen Ausgestaltung mit, wenn die Autoren bspw die Regelungen zur Übersendung der Verständigung über eine geplante Maßnahme als „äußers komplex und daher vorhersehbar fehleranfällig“ werten (§ 16 Rz 49). Die Vorschriften gehen daher – so edel sich auch das mit ihnen verfolgte Ansinnen erweist – bisweilen an den Bedürfnissen der Rechtsanwender vorbei.

Eine weitere Quelle für normative Problemstellungen ist die Unterlassungspflicht bei nachträglicher Inbetriebnahme einer gemeinsamen Elektro-Ladeanlage (§ 16 Abs 8 WEG). Unter Bezugnahme auf die mannigfaltige Lit arbeiten die Autoren die offenen Fragen heraus und bieten dem Leser jeweils fundierte Lösungen an. In all diesen Facetten zeigt

sich wieder einmal, dass das Erzielen politischer Kompromisse unter Berücksichtigung der Anliegen verschiedener Stakeholder häufig zu Lasten der Eindeutigkeit einer Regelung geht.

Noch in vielen anderen Aspekten gelingt es den Autoren, den Inhalt der neuen Regelungen transparent und nachvollziehbar darzulegen. Dass die umfangreiche jüngste Rsp ebenso ihre angemessene Berücksichtigung findet, versteht sich vor dem Hintergrund der hochqualitativen Arbeit der Verfasser von selbst. Der gegenständliche Kurzkommentar bietet somit auch in seiner Neuauflage einen hervorragenden Arbeitsbehelf in Fragen des WEG und diverser wohnrechtlicher Nebengesetze.

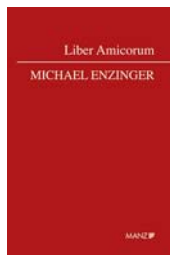
Miet- und Wohnrecht, Kurzkommentar. Band II: WEG, HeizKG, BTVG und Maklerrecht.

Von *Helmuth Würth (+)/Madeleine Zingher/Peter Kovanyi/Ingmar Etzersdorfer*. 24. Auflage, Verlag Manz, Wien 2024, 814 Seiten, geb, € 138,-.

RAINER WOLFBAUER

Liber Amicorum Michael Enzinger

Die von *Michael Breitenfeld* und *Friedrich Rüffler* herausgegebene Festgabe vereint eine Vielzahl von Beiträgen, die sowohl akademische Fundierung als auch Praxisbezug aufweisen. Die Autoren – vielfach Weggefährten des Jubilars – bringen in ihren Aufsätzen ihre wissenschaftliche Herkunft und ihren individuellen Stil zum Ausdruck. Besonders auffällig ist die Verbindung von Theorie und Praxis: Erkenntnisse aus den Beiträgen werden für die Rechtspraxis nutzbar gemacht, insbesondere im Bereich der Legistik und der Strafrechtspraxis. Eine solide wissenschaftliche Basis ist für eine zielführende universitäre Lehre unerlässlich, was sich auch in der thematischen Vielfalt des Bandes widerspiegelt.



Auffällig ist das relativ schmale Format des Bandes, insbesondere im Vergleich zu anderen kürzlich veröffentlichten Festschriften für Persönlichkeiten wie *Wolfgang Brandstetter*, *Kurt Schmoller* und *Elisabeth Lovrek*. Dies überrascht umso mehr, als aus den zahlreichen Grußworten die besondere Bedeutung des Jubilars hervorgeht. Hervorgehoben

wird seine fünfjährige Amtszeit als Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien, eine Position, die ihn über die Fachkreise hinaus bekannt gemacht hat und von ihm mit großem Engagement ausgefüllt wurde. Bemerkenswert ist auch, dass die abgedruckte Publikationsliste des Jubilars (ehemals Angehöriger des Wiener Universitätsinstituts für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht) eine größere Zahl an

Einträgen aufweist als die der ihm gewidmeten Beiträge. Erklären lässt sich dies durch die bewusste Entscheidung der Herausgeber, das Werk nicht als klassische Festschrift, sondern als *Liber Amicorum*, also als eine Freundesgabe, zu gestalten.

Ein außergewöhnliches Novum stellt die Tatsache dar, dass ein Autor in einer Festschrift einen Beitrag veröffentlicht, dessen Thema in direktem Zusammenhang mit einem gegen ihn laufenden Strafverfahren steht. Dies ist in dieser Form bislang nicht vorgekommen und dürfte wohl auch nicht so schnell wiederholt werden.

Einer der herausragenden Beiträge stammt von *Peter Lewisch*, er befasst sich mit aktuellen Fragen der Strafverfahrensreform. Unter dem Titel „Verfahrensdauer, Kostenersatz und Bundesstaatsanwaltschaft“ setzt sich *Lewisch* mit Problemen auseinander, die sich aus der langen Dauer komplexer Strafverfahren – primär diejenigen mit politischem Bezug – ergeben, und präsentiert wohlüberlegte und längst überfällige Vorschläge für die Beschleunigung derartiger Verfahren sowie die auch aktuell in Diskussion stehende Reform der strafrechtlichen Weisungsspitze. Besonders bemerkenswert sind seine Vergleiche mit den Regelungen in Deutschland und der Schweiz, wobei er einräumt, dass viele Fragen noch in Diskussion stehen. Gleichzeitig wünscht er sich eine möglichst aktive Beteiligung des Jubilars an diesen Reformprozessen. *Lewisch* bringt dabei nicht nur seine wissenschaftliche Expertise ein, sondern auch seine praktischen Erfahrungen als Counsel in einer Anwaltskanzlei.

Ein weiterer lesenswerter Beitrag stammt von *Eckart Ratz*. In seinem pointierten und kritischen Traktat „Kammeranwälte, Staatsanwälte und Anklageprozess“ bietet er eine ausführliche Rückschau auf das Vorverfahren vor und seit der großen Reform 2008 und erörtert problematische Aspekte des Gesetzesvollzugs. Dabei zeigt er die daraus resultierenden Schwächen auf und macht deutlich, welche Herausforderungen sich für die Praxis ergeben. Viel zu selten fällt das Schlaglicht auf die wichtige Funktion der Disziplinargerichtsbarkeit und stellt im dogmatisch geschulten Stil nicht nur einen umfassenden Überblick über die Rechtslage und letztlich auch ein Sujet für wissenschaftlich Interessierte, wenn sie sich denn in diesen spannenden Teilbereich der Selbstverwaltung begeben würden.

Deutlich kritischer fällt meine Einschätzung zum Aufsatz von *Wolfgang Brandstetter* aus, der sich mit den Lücken im Schutz der grundrechtlich garantierten Persönlichkeitsrechte in Österreich befasst. Zwar thematisiert er relevante rechtspolitische Fragen, doch fehlen mir eine tiefgehende rechtsdogmatische Analyse und klare Lösungsansätze. Dies erscheint umso bedauerlicher, als *Brandstetter* als ehemaliger Justizminister durchaus die Möglichkeit gehabt hätte, Reformen aktiv voranzutreiben, insbesondere in Zusammenarbeit mit Experten wie *Christian Pilnacek*. Sein Beitrag bleibt somit eher auf einer politischen als auf einer rechtswissenschaftlichen Ebene.

Michael Breitenfeld widmet sich in seinem Artikel „Nachhaltige Beschaffung – eine nicht ganz neue Herausforderung für Auftraggeber“ den langfristigen Auswirkungen von öffentlichen Vergaben. Er stellt fest, dass das Vergabewesen durch gezielte Auftragsvergaben mittel- bis langfristige Impulse setzen kann. Dabei macht er das Spannungsverhältnis zwischen kostengünstiger und nachhaltiger Beschaffung deutlich und appelliert an die Politik, aktiv tätig zu werden.

Neben den strafrechtlichen Abhandlungen enthält die Festschrift zahlreiche gesellschaftsrechtliche Beiträge und Abhandlungen zu verschiedenen wirtschaftsrechtlichen Aspekten. Diese sind durchweg gehaltvoll und spiegeln den Tätigkeitsbereich des Jubilars als Rechtsanwalt wider.

Insgesamt enthält der Band eine Reihe fachlich überzeugender Beiträge, fällt für eine Ehrenschrift dieser Art aber doch vergleichsweise kompakt aus. Dies soll die Bedeutung des Werks nicht allzu sehr mindern, denn es betont den Charakter einer Sammlung persönlicher Würdigungen aus dem Kreis von Weggefährten und Kollegen. Trotz dieser Einschränkung bietet das Liber Amicorum vielfältige Analysen und Denkanstöße, die für Juristen aus Wissenschaft und Praxis gleichermaßen von Interesse sind.

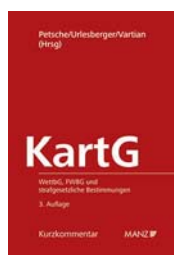
Liber Amicorum Michael Enzinger.

Von Michael Breitenfeld/Friedrich Rüffler. Manz Verlag, Wien 2024, 176 Seiten, br, € 48,-.

NIKOLAUS LEHNER

Kartellgesetz KartG

Die Wiener Rechtsanwält:innen DDr. Alexander Petsche, Dr. Franz Urlsberger und Dr.ⁱⁿ Claudine Vartian haben heuer die 3. Auflage ihres Kommentars Kartellgesetz im Manz Verlag herausgegeben.



Die 27 Autoren haben langjährige berufliche und praktische Erfahrung mit dem Kartellrecht und bringen ihre jeweilige Sichtweise ein. Das Autorenverzeichnis ist prominent. Die Generaldirektorin und weitere Mitarbeiter der Wettbewerbsbehörde, der Bundeskartellanwalt, Rechtsanwälte, einschlägig befassete Richter, hohe Verwaltungsbeamte und Mitarbeiter der Europäischen Kommission sind Mitautoren.

Der bewährte Aufbau der bisherigen Kommentierung wurde auch in der 3. Auflage behalten. Nach dem Gesetzestext wird die relevante österreichische, sehr oft auch ausländische Literatur, zum jeweiligen Thema dargestellt. Eine Übersicht ermöglicht eine rasche Orientierung. Danach wird bei umfassenderen Themen ein Überblick gegeben und so dann vom jeweiligen Kommentator ins Detail gegangen.

Der Schwerpunkt der Kommentierung liegt naturgemäß beim KartG. Das WettbG und das FWBG werden in der gebotenen Kürze kommentiert.

Die drei Kardinalthemen des Kartellrechts, nämlich Kartellverbot, der Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung und die Zusammenschlusskontrolle, werden ausführlich und tiefgehend dargestellt. Die drei Herausgeber haben sich die Kommentierung dieser kartellrechtlichen Filetstücke untereinander aufgeteilt. Besonders hilfreich und praxisrelevant ist die Tabelle der Zusammenschlussfreigaben und der dafür eingegangenen Verpflichtungszusagen (§ 12 KartG, Rz 114) sowie die Tabelle Übersicht der Geldbußen wegen verbotener Durchführung und irreführender Angaben (§ 17 KartG, Rz 75).

Dem II. Hauptstück des KartG, Rechtsdurchsetzung, wird breiter Raum eingeräumt.

Besonders praxisrelevant sind die Ausführungen zu Settlements, die im Gesetz nicht geregelt sind und daher als Exkurs nach § 28 KartG kommentiert werden.

Der Themenbereich Geldbußen wird umfassend abgehandelt und durch eine Übersicht der bisher verhängten Geldbußen vervollständigt.

Dünn und oberflächlich sind die Kommentierungen zum Kartellschadenersatz geraten. Hier dürfte offensichtlich nicht das Ziel verfolgt worden sein, Egger/Harsdorf-Borsch (Hrsg), Kartellrecht (2022), Linde, konkurrenzieren zu wollen.

Das Verfahren vor dem Kartellgericht wird mit der erforderlichen Ausführlichkeit dargestellt.

Der Kommentar gibt einen umfassenden Überblick über die Problemstellung Akteneinsicht in den Akt des Kartellgerichts durch Nichtbeteiligte, wobei bisher nur negative Entscheidungen ergangen sind.

Das Verfahren vor dem Kartellgericht sowie Institutionen werden von mit der Sache einschlägig befassten Praktikern umfassend und praxisrelevant kommentiert.

Das Stichwortverzeichnis ist sorgfältig erstellt worden und bietet ein rasches Auffinden der gesuchten Fundstelle.

Die 3. Auflage des Kommentars setzt die Erfolgsgeschichte der Voraufagen fort. Österreichische Höchstgerichte zitieren diesen Kommentar berechtigt häufig.

Liebhaber qualitativ hochwertig hergestellter und verarbeiteter Bücher werden mit diesem Produkt lange Freude haben.

Gratulation an die Herausgeber und Autoren! Dieser Kommentar sollte in keiner juristischen Bibliothek fehlen.

Kartellgesetz KartG, WettbG, FWBG und strafgesetzhche Bestimmungen

Von Alexander Petsche/Franz Urlsberger/Claudine Vartian. 3. Auflage, Manz Verlag, Wien 2025, 1.424 Seiten, geb, € 268,-.

MICHAEL BRAND

Zeitschriftenübersicht

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

6945 3 Gerhartl, Andreas: Unfallversicherungsschutz bei Verrichtung von Telearbeit

AUFSICHTSRAT AKTUELL

- 2 35 Baldauf, Julia und Sabine Graszitz: Die Rolle des Omnibus-Pakets 2025 – Was Aufsichtsräte über die vorgeschlagenen Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wissen sollten
- 45 Hudelist, Simone: Frauen in Führung – Zwischen gesetzlichen Quoten und gelebter Gleichstellung
- 50 Berger, Alfred und Moritz Bennet: Unternehmensstrategie in volatilen Zeiten und die Rolle des Aufsichtsrats
- 59 Gruber, Johannes Peter: Die stiftungsrechtliche Rechtsprechung des OGH im Jahr 2024

BAU AKTUELL

- 2 47 Fröch, Georg, Gunther Graupner und Anton Rieder: Innovation statt teurer Investition – Forderung nach Bauen außerhalb der Norm
- 53 Pochmarski, Konstantin und Christina Kober: Bauen außerhalb der Norm
- 57 Deutschmann, Daniel: Rechtliche Eckpunkte für das Bauen außerhalb der Norm
- 62 von Oppen, Sebastian: Gebäudetyp E: Ein Begriff und seine Geschichte

ECOLEX

- 4 257 Jöhler, Mirella Maria: Die Strommarktdesignreform 2024: Power Purchase Agreements und Contracts for Differences
- 260 Gutschi, Celin: Die Eigentümergemeinschaft gemäß § 18 WEG als Rechtsform für Energiegemeinschaften?
- 263 Zenz, Nicolas O.: Außer Spesen nichts gewesen – negative Feststellungsklage bei fehlerhafter Rechnungslegung für Strom geht durch!
- 265 Konwitschka, Peter: (Kein) Rücktrittsrecht von Vertragsänderungen von Lebensversicherungsverträgen
- 268 Illo Ortner, Sarina: OGH: Unzulässiger „Nicht-Ortsansässigen-Zuschlag“ für Bootsliegeplätze
- 279 Reich-Rohrwig, Alexander: Mitgegangen, mitgefangen, mitgehangen – wann eine verbotene Einlagenrückgewähr dem (un)beteiligten Dritten zum Verhängnis wird
- 286 Albrecht, Markus und Bernhard Tonninger: Der Cloud-Service-Anbieter bringt mit seiner Dienstleistung kein Speichermedium in Verkehr
- 294 Gerhartl, Andreas: Bekanntgabe von Arbeitnehmer-Daten nach dem IFG?
- 297 Tomandl, Theodor: Gestreckter Arbeitsvertrag
- 300 Beer, Benjamin und Dominic Krenn: Einkünftezurechnung und KEST-Rückerstattung nach § 32 Abs 4 EStG – Teil 2
- 307 Hechtner, Christoph und Teresa Freund-Schantl: Neue Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Lichte von Glücksspieldiensten
- 310 Mischensky, Luca und Maximilian Klein: Kurzzeitig vermietete Wohnungen als genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlagen?
- 316 Katalan, Tatjana und Christoph Slamanig: Grünland, Bauland, Strafrecht
- 323 Tauber, Stefan und Oliver Quinz: IT-Partnerschaftsmodelle als Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit im Vergabeverfahren

IMMOLEX

- 4 118 Stabentheiner, Johannes: Wohnrechtliche Ankündigungen im neuen Regierungsprogramm
- 132 Geuer, Klara und Ermano Geuer: Update zum Schutz der Privatsphäre im Grundbuch
- 137 Kurzmann, Dominik und Florian Winter: Kontrollbegriff bei Bürgerenergiegemeinschaften – Immobilienentwickler aufgepasst!
- 140 Fuhrmann, Karin und Alexander Gritsch: Regierungsprogramm 2025–2029: Was wird im Immobilienbereich kommen?
- 147 Kothbauer, Christoph: „Mietpreisstopp“ 2025 – 4. MILG

JOURNAL FÜR ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE

- 1 5 Hartlieb, Franz: Die Ausübung des Änderungsrechts des Stifters durch Vertreter – zugleich eine Besprechung von OGH 6 Ob 162/23a
- 12 Burger-Scheidlin, Georg: Update zu Zustimmungs- und Stellungnahmerechten eines Beirates in der Privatstiftung
- 16 Bürger, Reinhard und Yvonne Schuchter-Mang: Zuwendungen an Substiftungen aus steuerlicher Sicht
- 23 Nueber, Michael: Stiftung und Schiedsgerichtsbarkeit: Zwei Gedanken zu Liechtenstein und Österreich
- 27 Butterstein, Alexander: Die Rechtsstellung der Begünstigten in der geplanten Reform des liechtensteinischen Trustrechts

JOURNAL FÜR MEDIZIN- UND GESUNDHEITSRECHT

- 1 4 Weber, Klara: VfGH: (Nur) teilweise Aufhebung von Bestimmungen des Sterbeverfügungsgesetzes
 12 Ganner, Michael: OGH: Aufklärungspflicht über alternative Behandlungsmethoden
 16 Hecht, Moritz: OGH: Recht auf kostenlose Erstkopie der Krankengeschichte
 24 Würflingsdobler, Anton: EuGH: Ausdrückliche Klarstellung zum Verhältnis der Art 6 und Art 9 DSGVO zueinander
 32 Newesely, Georg und Wilhelm Frank: Das neue Berufsrecht für die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe
 41 Hebenstreit, Sonja: Die NIS-2-Richtlinie und ihre Relevanz für den Gesundheitssektor
 47 Pačić, Harun: Kündigung und Erkrankung
 50 Cepic, Michael: Zum Deckungsumfang in der Probandenversicherung
 55 Praschl, Theresa und Barbara Kammler: Rehabilitation und Pension – rechtliche und sozialpolitische Überlegungen
 65 Pačić, Harun: Profiling im KI-basierten HR-Management
 68 Kammler, Barbara: Laiendelegation nach § 50a ÄrzteG
 73 Hauser, Werner: VfGH: Zurückweisung eines Individualantrags auf Normenkontrolle wegen fehlender Betroffenheit mangels Zulassung des Antragstellers zum Medizinstudium
 80 Sharkova, Maria: The Unborn Child: Between Abortion and Birth in Bulgaria
 84 Schmid-Schirmer, Andrea: UbG Einsätze im Rettungsdienst – zur Frage des Transportziels
 89 Pixner, Thomas und Stefan Bär: Legistische Neuerungen

JOURNAL FÜR STRAFRECHT

- 1 14 Birklbauer, Alois, Helmut Hirtenlehner, Roswitha Endrich und Lisa Schmollmüller: Junge Delinquente mit vielen Polizeikontakten
 25 Koss, Christoph: Kinder- und Jugendkriminalität – ein Faktencheck
 30 Zeder, Fritz: Zur Debatte über die Strafmündigkeitsgrenze
 40 Ornetsmüller, Katharina: Häusliche Gewalt gegen Frauen in der Rechtsprechung des EGMR: Menschenrechtliche Anforderungen an die Strafverfolgung und den präventiven Schutz
 49 Bahro, Carina: Erfordernis der „Maßgeblichkeit“ des Einflusses der psychischen Störung auf die Begehung einer Tat iS des § 21 StGB nach dem MVAG 2022: wirksame Präzisierung oder leere Worte?
 56 Stempkowski, Monika: Psychologische Dynamiken hinter Radikalisierungsprozessen

JURISTISCHE BLÄTTER

- 3 137 Grabenwarter, Christoph: Der VfGH und die Verwaltungsgerichte erster Instanz
 144 Schmid, Stephan und Anna-Maria Heil: Die finale Fassung der EU-Lieferkettenrichtlinie (CS3D)

ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

- 2 51 Reiter, Sebastian und Philipp Stengg: Das InformationsfreiheitsG: Zugang zu Informationen der Kartellbehörden und des BMAW?

ÖSTERREICHISCHE JURIST:INNENZEITUNG

- 6 324 Schwertner, Sophie und Sebastian Öhner: Kinderarbeit im digitalen Raum?
 330 Samonig, Luka: Ausgliederungsschranken in der Rechtsprechung des VfGH
 338 Divjak, Jonas: Das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 – Änderungen abseits der Sicherstellung
 346 Ifsits, Clara: Abwesenheit des nicht ordnungsgemäß geladenen Haftungsbeteiligten in der Hauptverhandlung

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 3 134 Graf, Georg: Unwirksame Quota-litis-Vereinbarung – Welche Ansprüche kann der Rechtsfreund dennoch geltend machen?

ÖSTERREICHISCHES RECHT DER WIRTSCHAFT

- 4 231 Pittl, Raimund und Christian Prader: Sicherungszession im BTVG: „Treuhänderfalle“ mit flankierendem bankenrechtlichen Erwerberschutz
 234 Krakow, Georg und Esther Schneider: Strafbarkeit der juristischen Person im Verwaltungsstrafrecht/Finanzmarktrecht
 242 Dicher, Sarah: Grenzüberschreitende Umwandlungen – ausgewählte Praxis- und Zweifelsfragen
 248 Hafner-Thomic, Nina-Maria: Datenschutzrechtliche Zulässigkeit personalisierter Preise im Online-Handel
 267 Gerhartl, Andreas: Arbeitssucht als Behinderung?
 271 Lanner, Martin: Betriebsrat kann Anspruch auf Mitteilung der E-Mail-Adressen aller Arbeitnehmer haben

Zeitschriftenübersicht

- 279 *Mayr, Gunter*: Vom Budget zum BSMG 2025
 283 *Zorn, Nikolaus*: VwGH zur Einkommensteuer auf COVID-Fördergelder
 286 *Beiser, Reinhold*: Verdeckte Gewinnausschüttungen: Solidarhaftung und Ausgleichsansprüche
 292 *Zorn, Nikolaus*: VwGH zum Privatanteil eines beruflichen Notebooks
 293 *Zorn, Nikolaus*: VwGH zum Vorsteuerabzug bei Errichtung einer öffentlichen Straße mit privater Kostenbeteiligung

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 7 157 *Beverungen, Juliane*: Abzug von Aufwendungen oder Ausgaben für ein häusliches Arbeitszimmer
 162 *Schreck, Beate und Andreas Zosis*: Zulässigkeit von Gewinnausschüttungen und verdeckten Gewinnausschüttungen im Zusammenhang mit der Gewährung von COFAG-Zuschüssen
 166 *Streicher, Annika*: Steuerlicher Drahtseilakt: Vergleichsabschluss und Umsatzsteuer
 172 *Pfeiffer, Sebastian*: Die Krux mit dem ig Erwerb kraft UID-Nummer

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR KARTELLRECHT

- 1 3 *Pauer, Nada Ina*: Zur Dogmatik des zweiten EuGH Urteils in der RS Intel: Kritik statischer Bewertung von Exklusivrabatten
 9 *John, Georg*: Unklarheiten in der Gruppenfreistellungsverordnung Forschung & Entwicklung

TAXLEX

- 3 67 *Endfellner, Clemens*: Fortbildung, Ausbildung und Umschulung in der Einkommensteuer
 71 *Kirchmayr, Sabine und Tatjana Polivanova*: Fondsbesteuerung und öffentliches Angebot
 79 *Türker, Timur*: Steuerbarer Leistungsaustausch: Bestätigung einer (in)konsistenten Rechtsprechungslinie?
 84 *Spitz, Sabrina*: Bestimmungslandprinzip im Verbrauchssteuerrecht bestätigt
 86 *Steiger, Stefan*: Die neue motorbezogene Versicherungssteuer für Elektroautos in der Praxis
 90 *Stetsko, Iryna und Peter Pichler*: Aktuelle Entscheidungen des BFG und VwGH in Leitsätzen
 94 *Heber, Caroline*: Finanzielle Eingliederung: unionsrechtliche Vorgaben und nationale Einschränkung

WIRTSCHAFTLICHE BLÄTTER

- 3 129 *Engelbrecht, Helmut*: Mutterschutz bei Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft
 134 *Warto, Patrick*: Die unzulässige Bildaufnahme im Schnittfeld zwischen allgemeinem Persönlichkeitsrecht und Datenschutzrecht
 146 *Schatz, Kerstin*: Europarecht: Das Neueste auf einen Blick

WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

- 3 91 *Pittl, Raimund und Bastian Egger*: Die Privilegierung von „Balkon- und Terrassenkraftwerken“ im Wohnungseigentum – eine sinnvolle Maßnahme?
 100 *Kronthaler, Christoph*: Zum (vertraglichen) Herausgabeanspruch des Werkbestellers bei Abbestellungen

ZEITSCHRIFT FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

- 2 51 *Kulmer, Lisa*: Vertragsstrafen im Arbeitsverhältnis
 60 *Pfalz, Thomas*: Ausgewählte Fragen der Konkurrenzklausel
 69 *Winter, Jens*: Der nachvertragliche Schutz von Geschäftsgeheimnissen als (arbeitsrechtliche) Querschnittsmaterie
 77 *Dumancic, Melani*: Vom Arbeitsplatzwechsel zur UWG-Verletzung: unerlaubter Einsatz von Know-how und Verletzung der Unlauterkeits-Generalklausel

ZEITSCHRIFT FÜR BEIHILFENRECHT

- 1 3 *Gnatzy, Christian*: EU-beihilferechtliche Trennungsrechnung als Voraussetzung öffentlicher Finanzierungen – ein Lösungsansatz aus betriebswirtschaftlicher Sicht
 9 *Paulus, Gabriel*: Goldene Visa als „versteckte“ Beihilfen: prozedurale Herausforderungen

ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIEN- UND ERBRECHT

- 3 99 *Höfle-Stenech, Andrea*: Zum Einfluss des schweizerischen und liechtensteinischen Rechts auf Scheidungsverfahren in Österreich
 106 *Frohner, Oliver*: For Whom the Bell Tolls – Stundensatzvereinbarungen und Verbraucherrechte
 110 *Kogler, Gabriel*: Bereinigungsverträge im Erbrecht
 114 *Verschraegen, Bea*: Zum Konstrukt der „versteckten Rückverweisung“

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 3 108 *Barth, Thomas*: Tour d'Horizon: 25 Jahre Übernahmegesetz
 118 *Harsdorf-Enderndorf, Denise und Lisa Ranftl*: Der neue Rahmen zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen

ZEITSCHRIFT FÜR INFORMATIONSRECHT

- 2 130 *Gerhartl, Andreas*: Die Schranken der gesetzlichen Informationsfreiheit
 135 *Bruckmüller, Georg*: Was sind angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zum Schutz eines Geschäftsgeheimnisses?
 140 *Thiele, Clemens*: Der TTPA ACT – EU-VO über Transparenz und Targeting politischer Werbung: Neues Europäisches Medienrecht und Sonderdatenschutz zur politischen Online-Werbung

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT

- 2 50 *Anzeletti, Nina Alexandra und Vanessa Riepl*: Die neue Ökodesign-Verordnung (ESPR)
 55 *Berchtold, Brigitte*: Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht des Auftraggebers bei (gravierenden) Ausschreibungsmängeln
 60 *Hofmarcher, Corinna und Sebastian Allerberger*: Wettbewerbsvorteile von Bietern
 65 *Harsdorf, Natalie und Matthias Ranftl*: Kartellverfolgung von Absprachen bei Vergaben
 80 *Lulei, Frank*: Verträge für komplexe Bauprojekte – Teil 2

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 4 187 *Hiesel, Martin*: Die aktuelle Rechtsprechung des VfGH zum BStMG, EStG und KfzG
 192 *Rzehorska, Martin*: Die Befundaufnahme im Lichte der Abgasthematik
 197 *Schimanofsky, Christian*: Neues aus Brüssel und Luxemburg

ZEITSCHRIFT FÜR VERSICHERUNGSRECHT

- 2 50 *Vonkilch, Isabelle*: Die Einflüsse der Klausel-Richtlinie auf Versicherungsverträge (Teil I)
 58 *Jeremias, Georg*: Vorsätzliches und vorsatznahes Verhalten in der Haftpflichtversicherung
 66 *Repic, Katrin und Christian Richter-Schöller*: Third-Party-Risk-Management bei Versicherungsunternehmen

ZEITSCHRIFT ZUM RECHT DER MEDIZIN

- 2 43 *Hammer, Niels und Karl Stöger*: „Sozialleichen“ und andere „fremdverfügte“ Körperspenden in der Anatomie – ein ethisches und rechtliches Problem?
 48 *Berger, Ernst und Helmut Sax*: Kinderpflegegeld als effektives Kinderrecht?
 53 *Hohl, Karma*: Instruktionsfehler bei Arzneimitteln

ZEITSCHRIFT ZUM RECHT DER UMWELT

- 2 109 *Höllbacher, Michael*: Neues von der UVP-Kumulationsprüfung

ZIVILRECHT AKTUELL

- 6 104 *Geroldinger, Andreas und Julia Schiestl*: Ehrenamt, Drittschadensliquidation und Amtshaftung
 108 *Unterweger, Lukas*: Die Akteneinsicht des Vermächtnisnehmers im Verlassenschaftsverfahren

Die Zeitschriftenübersicht wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:
 Lorene Fenkart und Paul Kessler, Singer & Kessler Rechtsanwälte OG.



Doralt/Hohenwarter
Steuerrecht 2025

26. Auflage 2025. XVIII, 296 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-26109-2

im Abo und zum Hörscheinpreis

31,20 EUR

inkl. MwSt.

Ladenpreis

39,00 EUR

inkl. MwSt.

Der „Doralt/Hohenwarter“ – aktueller geht's nicht!

Der „Doralt/Hohenwarter 2025“:

- der verlässliche Bestseller
- aktuelle Gesamtdarstellung
- auch zum günstigen Abonnement-Preis erhältlich



410 Disziplinarrecht

Rechte und Pflichten eines Erwachsenenvertreters I

Rechte und Pflichten eines Erwachsenenvertreters II

412 Zivilprozessrecht

Alternative Kostenkalkulation in Einwendungen nach § 54 Abs 1 a ZPO ist nicht erforderlich

413 Erbrecht

Sicherstellung des Pflichtteils auch für Pflichtteilsansprüche aus lebzeitigen Schenkungen



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2025/140

Rechte und Pflichten eines Erwachsenenvertreters I

DISZIPLINARRECHT

§§ 271 ff ABGB; § 164 Abs 2 Satz 1 StPO

Keine Verpflichtung eines gerichtlich bestellten Erwachsenenvertreters zur Teilnahme an der Vernehmung des Beschuldigten in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

OGH 4. 3. 2025, 23 Ds 5/24y

Sachverhalt

Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Disziplinarrrats vom 14. 3. 2024 wurde gegen den beschuldigten RA wegen der Verletzung von Berufspflichten und der Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes ein schriftlicher Verweis verhängt, weil er auf die ihm als einstweiligem Erwachsenenvertreter des * vom Stadtpolizeikommando * erstatteten Terminvorschläge zur Vernehmung des Genannten als Beschuldigten wegen zweier Strafanzeigen mit E-Mail vom 6. 9. 2022 antwortete: „*was weithin unbekannt ist: das Strafverfahrensrecht ist grundsätzlich vertretungsfeindlich, der Erwachsenenvertreter in diesem praktisch ein rechtliches Nichts*“.

Über Berufung des DB fällte der OGH einen Freispruch.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der gerichtliche Erwachsenenvertreter (§ 271 ABGB) übt als gesetzlicher Vertreter gerade nicht die Verfahrensrechte des von ihm zwar gesetzlich vertretenen, im Strafverfahren aber deshalb nicht prozessunfähigen Angeklagten aus und kann daher insoweit über dessen Rechte auch nicht disponieren (RIS-Justiz RS0059304 [T 1]). Dem Erwachsenenvertreter stehen daher im Rahmen seines Wirkungsbereichs nur die im Gesetz ausdrücklich als solche bezeichneten Rechte zu (vgl 11 Os 35/24t [Rz 17]), worunter die Teilnahme an einer Vernehmung des Beschuldigten im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nicht fällt. § 164 Abs 2 Satz 1 StPO sieht diesbezüglich vielmehr (nur) die Beiziehung eines Verteidigers vor.

Durch die vom Disziplinarrrat (im Übrigen bloß in objektiver Hinsicht) konstatierte Ablehnung des Beschuldigten, an der beabsichtigten Vernehmung des Betroffenen in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren als dessen Erwachsenenvertreter teilzunehmen, die somit in Übereinstimmung mit der Gesetzeslage erfolgte, wurden daher weder Berufspflichten noch Ehre oder Ansehen des Standes verletzt.

Gleiches gilt für die im Erkenntnis vage angesprochene Herabsetzung des adressierten Polizeibeamten (vgl ES 6 dritter Absatz [„abschätzige Antwort“] und ES 9 dritter Absatz [„herablassender Ton“]; siehe dazu RIS-Justiz RS0055208), worauf sich der Schuldspruch im Übrigen auch gar nicht bezieht.

Unter dem Aspekt der vom Disziplinarrrat darüber hinaus angenommenen – vom Einleitungsbeschluss allerdings gar nicht umfassten (vgl § 28 Abs 2 sowie § 36 Abs 1 und 2 DSt; § 281 Abs 1 Z 8 StPO; RIS-Justiz RS0056978 [T 13, T 20]; RS0102147 [T 8]) – Verletzung von Mitteilungs-, Kontakt- und Aufklärungspflichten durch die Unterlassung als geboten erachteter Informationen und weiterer Handlungen ist hinwieder zu beachten, dass insoweit (ungeschriebenes) Tatbestandsmerkmal die objektive oder tatsächliche Möglichkeit des Unterlassenden, die gebotene Handlung vorzunehmen, ist (RIS-Justiz RS0089510; *Lehmkuhl* in WK² StGB § 2 Rz 46 ff). Feststellungen dazu (wie auch zur darauf bezogenen subjektiven Tatseite des Berufungswerbers) sind der angefochtenen Entscheidung nicht zu entnehmen (vgl vielmehr abermals ES 6) und können – mangels entsprechender Ausdehnung iSd § 36 Abs 2 DSt in der mündlichen Verhandlung vom 14. 3. 2023 (ON 15 S 2 ff; vgl RIS-Justiz RS0108959; RS0118886; RS0119213; *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 36 DSt Rz 5 ff) – auch in einem zweiten Rechtsgang nicht nachgeholt werden.

Anmerkung

Das E-Mail des Kollegen an die Polizei zeichnete sich zwar nicht durch übertriebene Freundlichkeit, sondern durch einen eher schnoddrigen Tonfall aus, beschränkte sich inhaltlich aber auf die Ausführungen von *Nimmervoll* in AnwBl 2012, 523, wonach der Erwachsenenvertreter im Ermittlungs- und Hauptverfahren weitestgehend „*Statist*“ sei. Dass ein Erwachsenenvertreter nicht zur Teilnahme an der Einvernahme der von ihm vertretenen Person im Ermittlungs- oder Hauptverfahren verpflichtet ist, war daher jedenfalls sachlich vertretbar und wurde nun durch die Entscheidung des OGH vom 14. 5. 2024, 11 Os 35/24t (11 Os 36/24i, 11 Os 37/24m), bestätigt, die über eine von der Generalprokuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erging. Der Freispruch war daher zwingend.

MICHAEL BURESCH

Rechte und Pflichten eines Erwachsenenvertreters II

DISZIPLINARRECHT

§§ 271 ff ABGB; §§ 31 ff ZPO

Das Einschreiten vor Gericht eines gerichtlich bestellten Erwachsenenvertreters nach dem Ableben der vertretenen Person ist disziplinar, wenn ihm nicht auch Prozessvollmacht erteilt wurde

OGH 3. 6. 2024, 23 Ds 10/23g



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2025/141

Sachverhalt

Der DB wurde zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter der * bestellt, wobei der Wirkungsbereich unter anderem auch die Vertretung vor Gerichten umfasste. Eine Bevollmächtigung des DB durch * war indessen nicht erfolgt. Er brachte zunächst namens * eine pflegschaftsgerichtlich genehmigte Räumungsklage ein und führte danach aufgrund des der Klage stattgebenden Urteils Exekution. Nach dem Ableben von * brachte er im Exekutionsverfahren einen Antrag gem § 54 f EO ein.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der DB der Verletzung von Berufspflichten und der Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes schuldig erkannt und zu einer unter Bestimmung einer dreijährigen Probezeit bedingt nachgesehenen Geldbuße von € 3.000,- verurteilt, weil er im oben erwähnten Exekutionsverfahren eingeschritten war, ohne vertretungsberechtigt oder bevollmächtigt zu sein.

Aus den Entscheidungsgründen:

Als Rechtsrüge (§ 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO) verstanden, ist die Berufung gleichfalls nicht im Recht. Entgegen dem dort vertretenen Standpunkt bewirkt die rechtskräftige (vgl dazu *Schauer in Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG I² § 125 Rz 2) Bestellung (auch) eines Rechtsanwalts zum Erwachsenenvertreter (§§ 271, 274 Abs 4 und 5 ABGB; § 123 Abs 1, § 125 AußStrG) nämlich bloß, dass dieser bestimmt zu bezeichnende Angelegenheiten (§ 123 Abs 1 Z 2 AußStrG; vgl *Schauer in Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG I² § 123 Rz 9; hier ua die Vertretung vor Gerichten) für die betroffene Person zu besorgen hat. Einzelne (prozessuale) Rechtshandlungen des Erwachsenenvertreters (so etwa eine Klagsführung) können dabei einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürfen (§ 258 Abs 4 iVm § 167 Abs 3 ABGB; § 132 Abs 1 AußStrG; vgl *Mokrejs/Weinhappel in Rummel/Lukas/Geroldinger*, ABGB⁴ § 167 Rz 57; *Fischer-Czermak in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.05} § 167 Rz 27).

Davon zu unterscheiden ist die einem Rechtsanwalt durch Willensakt der vertretenen Partei erteilte und in § 31 Abs 1 ZPO legaldefinierte Prozessvollmacht (gewillkürte Vertretung; *Zib in Fasching/Konecny*³ II/1 § 26 Rz 7, §§ 31, 32 ZPO Rz 1).

Die persönliche Befreiung eines Rechtsanwalts von der Anwaltpflicht im Zivilprozess (§ 28 Abs 1 ZPO) kommt

diesem nicht nur in eigener Sache zu, sondern auch dann, wenn er etwa als Erwachsenenvertreter einschreitet (*Zib in Fasching/Konecny*³ II/1 § 28 ZPO Rz 17; RIS-Justiz RS0127987; 1 Ob 82/12h mwN).

Damit geht der Einwand, dass – neben der Bestellung zum Erwachsenenvertreter mit dem Wirkungsbereich der Vertretung vor Gericht und der pflegschaftsbehördlichen Genehmigung der Klagsführung – „eine weitere (ausdrückliche/nochmalige) Bevollmächtigung ... für die prozessuale Vertretung ... weder rechtlich vorgesehen, noch in der Praxis üblich“ sei, ebenso ins Leere wie der Hinweis darauf, dass dem Beschuldigten nie vorgeworfen worden sei, bereits zu Lebzeiten der Vertretenen „eine prozessuale Vertretung ohne entsprechende Prozessvollmacht ausgeübt“ zu haben.

Losgelöst von den insoweit getroffenen Negativfeststellungen bestünde mit Blick auf § 28 Abs 1 ZPO und die diesbezügliche (eben zitierte) Rechtsprechung im Übrigen auch kein Anlass dafür, die hier gegenständliche pflegschaftsgerichtliche Genehmigung (allein) der Prozessführung zugleich als Genehmigung eines Insichgeschäfts zu verstehen, mit dem der Beschuldigte als Vertreter der Betroffenen * sich selbst als Rechtsanwalt Prozessvollmacht erteilt hätte (zum Ganzen erneut 1 Ob 82/12h).

Während eine (hier nach den nicht erfolgreich bekämpften Feststellungen eben gerade nicht erteilte) Prozessvollmacht durch den Tod des Vollmachtgebers nicht aufgehoben wird (§ 35 Abs 1 ZPO) und der Prozessbevollmächtigte einer betreibenden Partei nach deren Ableben bis zur Einantwortung des Nachlasses auch zur Einleitung und Fortführung eines Exekutionsverfahrens (aber ausschließlich) namens der Verlassenschaft ermächtigt ist (RIS-Justiz RS0000331 [T 1 und T 2]), endet die Vertretungsbefugnis des Erwachsenenvertreters jedenfalls mit dem Tod der vertretenen Person (§ 246 Abs 1 Z 1 ABGB; vgl auch RIS-Justiz RS0048925; RS0049121; *Zib in Fasching/Konecny*³ II/1 § 35 ZPO Rz 5/1).

Daran ändert im Übrigen auch eine vom Beschuldigten geforderte vernetzte Betrachtung von §§ 35 und 155 ZPO nichts, weil nach letzterer Bestimmung gleichfalls nur die (bereits zum Zeitpunkt des Todes der Partei bei Gericht ausgewiesene) Prozessvollmacht iSd § 31 ZPO die Verfahrensunterbrechung abwendet (*Fink in Fasching/Konecny*³ II/3 § 155 ZPO Rz 49 ff [Rz 53]).

Demgemäß schritt der Beschuldigte nach dem Tod der * im Verfahren * E * des Bezirksgerichts * ohne Vertretungsbefugnis für diese ein.

Anmerkung

Die Einbringung des Antrags auf Ausdehnung der Exekution durch den DB nach dem Ableben der von ihm als

Erwachsenenvertreter vertretenen Person war zwar möglicherweise gut gemeint, aber als Einschreiten ohne Vollmacht disziplinar. Der DB hätte eine Vollmacht der Verlassenschaft bzw der Erben einholen müssen.

MICHAEL BURESCH



ARMIN WINDHAGER
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2025/142

Alternative Kostenkalkulation in Einwendungen nach § 54 Abs 1 a ZPO ist nicht erforderlich

ZIVILPROZESSRECHT

§ 54 Abs 1 a ZPO

Die Forderung, dass Einwendungen gegen das gegnerische Kostenverzeichnis rechnerisch nachvollziehbar gestaltet und alternativ durchkalkuliert sein müssen, um als Begründung für eine (teil-)abweisende Kostenentscheidung herangezogen werden zu können, ist eine Überspannung der Anforderungen des § 54 Abs 1 a ZPO.

Aus der Einwendung gegen ein Kostenverzeichnis, dass ein Aufforderungsschreiben nicht als selbstständiger Schriftsatz zu entlohnen, sondern als bloße Nebenleistung im Sinne des § 23 Abs 1 RATG abgegolten sei, ist ohne jeden Zweifel erkennbar, welche Kostenposition inwieweit bekämpft wird. Eine solche Einwendung gegen eine Kostennote ist daher beachtlich.

OLG Wien 29. 4. 2024, 15 R 193/23x; 14. 2. 2025, 14 R 12/25x

Sachverhalt:

§ 54 Abs 1 a ZPO verpflichtet Parteien im streitigen Zivilverfahren binnen 14 Tagen begründete Einwendungen gegen die Kostennote der Gegenpartei zu erheben, widrigenfalls diese der Kostenentscheidung zugrunde zu legen ist.

Das Gesetz spricht hierbei nur von begründeten Einwendungen, definiert jedoch nicht näher, was darunter zu verstehen ist. Das OLG Innsbruck führte hierzu einmal in einer Entscheidung aus, dass § 54 Abs 1 a ZPO der Vereinfachung der Kostenentscheidung durch die Gerichte dienen soll. Dementsprechend müssten Einwendungen inhaltlich individuell aktenbezogen, rechnerisch alternativ durchkalkuliert und so schlüssig sein, dass die Einwendung für eine abweichende Kostenentscheidung herangezogen werden kann. Sollte das nicht der Fall sein, liege ein effektives Einspruchsbegehren des Kostenverzeichnisses nicht vor.¹

Daraus wurde zuletzt vor allem unter Erstgerichten zunehmend häufiger die Rechtsansicht abgeleitet, dass Einwendungen gegen Kostenverzeichnisse ohne alternative Kalkulation einfach generell ignoriert werden könnten.

Folgerechtsprechung:

So schloss sich auch das OLG Wien der Rechtsansicht des OLG Innsbruck an und verwarf in einem Fall Einwendungen gegen ein Kostenverzeichnis allein aufgrund einer fehlenden alternativen Kalkulation.²

Als Folge daraus wurde vor allem unter Erstgerichten zunehmend häufiger die Rechtsansicht vertreten, dass Einwendungen gegen Kostenverzeichnisse ohne Kalkulation unbeachtlich wären.

Änderung der Rechtsprechungslinie:

Im Hinblick darauf, dass dem Wortlaut des § 54 Abs 1 a ZPO keine Verpflichtung zu einer alternativen Kalkulation zu entnehmen ist, kam die angeführte Rechtsansicht zuletzt immer mehr in Kritik.³ Dies hat jetzt zu einer kompletten Kehrtwende der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte geführt.

Insbesondere das OLG Wien hat jüngst ausgeführt, „dass die Forderung, dass Einwendungen gegen das gegnerische Kostenverzeichnis rechnerisch nachvollziehbar gestaltet und alternativ durchkalkuliert sein müssen, um als Begründung für eine (teil-)abweisende Kostenentscheidung herangezogen werden zu können, eine Überspannung der Anforderungen darstellt. § 54 Abs 1 a ZPO verlangt nur, dass die Einwendungen ‚begründet‘ sein müssen. Es ist daher ausreichend, wenn erkennbar ist, welche Positionen des Kostenverzeichnisses aus welchen Gründen bekämpft werden. Eine weitergehende Begründung verlangt § 54 Abs 1 a ZPO gerade nicht.

¹ OLG Innsbruck 3. 11. 2010, 3 R 145/10p.

² OLG Wien 24. 7. 2019, 14 R 16/19d.

³ Gitschthaler, EF-Z 2019/164.

Genjus KI

Intelligenz trifft Kompetenz.

genjus.manz.at

Ihr KI-basierter Assistent für die Rechtsrecherche.



Jetzt entdecken:



JAHRESTAGUNG
**Familienrecht
2025**

Ihr Wissens-Update im Familienrecht –
geballtes Know-how für alle Fälle und Krisen.

Tagungsleiter
Hon.-Prof. Dr. **Edwin Gitschthaler**

**JETZT
BUCHEN!**



Termin

3. UND 4. OKTOBER 2025

Relax Resort Kothmühle
Neuhofen an der Ybbs

Auch der üblichen und praktischen Vorgehensweise, dass Einwendungen am Ende der letzten Tagsatzung rasch erstattet werden, würde das Erfordernis einer exakten Berechnung des gemäß den Einwendungen richtigen Kostenbetrags ein Ende bereiten (OLG Wien 3 R 13/24i).⁴

Ergänzend bekräftigte das OLG Wien: „Aus der Einwendung gegen ein Kostenverzeichnis, dass ein Aufforderungsschreiben nicht als selbständiger Schriftsatz zu entlohnen, sondern als bloße Nebenleistung im Sinne des § 23 Abs 1 RATG abgegolten sei, ist ohne jeden Zweifel erkennbar, welche Kostenposition inwieweit bekämpft wird. Eine solche Einwendung gegen eine Kostennote ist daher beachtlich.“⁵

Aus dieser neuen Rechtsprechung des OLG Wien ist mehr als hinreichend abzuleiten, dass eine alternative Kalkulation nicht erforderlich ist. Wenn Einwendungen hinreichend erkennen lassen, welche Positionen im Kostenverzeichnis in welchem Ausmaß beanstandet werden, ist den Anforderungen in § 54 Abs 1a ZPO Genüge getan. In Anbetracht des Umstands, dass nur die neue Linie in der

Rechtsprechung auch im Gesetzeswortlaut Deckung findet, sollte sich an dieser nichts mehr ändern.

Endergebnis:

Eine Kostenentscheidung ist die Beurteilung einer Rechtsfrage und daher grundsätzlich amtswegig durch das Gericht zu erledigen. Die Pflicht zu begründeten Einwendungen in § 54 Abs 1a ZPO ist diesbezüglich ohnehin bereits eine an sich systemwidrige Aufgabenverlagerung von den Gerichten auf die Parteienvertreter. Die Verpflichtung zur Erstellung einer alternativen Kalkulation ist darüber hinaus nicht einmal ansatzweise vom Wortlaut der Bestimmung gedeckt. In diesem Sinn ist es nur richtig und erfreulich, dass das OLG Wien und auch das OLG Linz dieser Anforderung jetzt endgültig eine klare Absage erteilt haben. Eine alternative Kalkulation ist nicht erforderlich.

⁴ OLG Wien 29. 4. 2024, 15 R 193/23x.

⁵ OLG Wien 14. 2. 2025, 14 R 12/25x.

Sicherstellung des Pflichtteils auch für Pflichtteilsansprüche aus lebzeitigen Schenkungen

ERBRECHT

§ 176 Abs 2 AußStrG; § 781 ABGB

Die Sicherstellung nach § 176 Abs 2 AußStrG erfasst Pflichtteilsansprüche auch insoweit, als sie sich aus der Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen nach § 781 ABGB errechnen und sie im Nachlass Deckung finden. Über den Wert der Verlassenschaft hinausgehende Ansprüche sind aber jedenfalls nicht sicherzustellen (Rz 14).

Die Sicherstellung der sich aus der Hinzu- und Anrechnung nach § 781 ABGB ergebenden Pflichtteilsansprüche nach § 176 Abs 2 AußStrG hat auf Grundlage eines summarischen Bescheinigungsverfahrens zu erfolgen (Rz 24).

OGH 12. 12. 2024, 2 Ob 108/24g

Sachverhalt und Verfahrensgang:

Mit letztwilliger Verfügung vom 7. 10. 2015 setzte der Verstorbene seine in der Schweiz lebende Tochter als Erbin ein, die daraufhin eine bedingte Erbantrittserklärung zum gesamten Nachlass abgab. Der pflichtteilsberechtigten Sohn des Verstorbenen lebt ebenfalls in der Schweiz, wo für ihn ein Erwachsenenvertreter nach Schweizer Recht bestellt wurde. Der reine Nachlass beträgt € 363.017,36.

Der Sohn des Verstorbenen beantragte, der Erbin eine Sicherheitsleistung in der Höhe des sich aus der Anrechnung von Schenkungen ergebenden Pflichtteils von € 294.075,98 aufzutragen und die gesamte Verlassenschaft vom Vermögen der Erbin abzusondern. Seinen Antrag auf Absonderung begründete er damit, dass er nach Einantwortung des Nachlasses an die erbantrittserklärte Tochter seine

Pflichtteilsansprüche gegen diese in der Schweiz mit hohem Kostenaufwand geltend machen müsste, sodass die objektive Gefahr einer Vereitelung seiner Ansprüche bestehe.

Das Erstgericht erteilte der Erbin den Auftrag, den Pflichtteilsanspruch des Sohns vom reinen Nachlass in Höhe von € 60.502,89 durch Erlag eines Sparbuchs beim Gerichtskommissär sicherzustellen, und wies die Anträge auf Sicherstellung eines darüber hinausgehenden [sich aus lebzeitigen Schenkungen des Verstorbenen ergebenden] Pflichtteilsanspruchs und Absonderung der gesamten Verlassenschaft ab. Die Pflicht zur Sicherstellung nach § 176 Abs 2 AußStrG betreffe nur den sich aus dem Verlassenschaftsvermögen ergebenden Pflichtteilsanspruch, nicht



FELIX KARL VOGL

Der Autor ist in Schruns, Vorarlberg, in eigener Kanzlei als Rechtsanwalt, Steuerberater und Gerichtssachverständiger (FG 92 Steuerrecht, Rechnungswesen) tätig. Außerdem tritt er regelmäßig als Fachautor und Vortragender in Erscheinung.

2025/143

aber den behaupteten Schenkungspflichtteil. Es bestehe auch kein Anspruch auf Absonderung der Verlassenschaft nach § 812 ABGB, weil dem pflichtteilsberechtigten Sohn des Erblassers eine Rechtsdurchsetzung in der Schweiz angesichts seines dortigen Wohnsitzes zumutbar sei.

Der innerhalb der vierzehntägigen Frist des § 65 Abs 1 AußStrG eingebrachte Revisionsrekurs ist rechtzeitig und im Hinblick auf die Frage, ob die Sicherstellung nach § 176 Abs 2 AußStrG auch den sich aus einer Schenkungsanrechnung ergebenden Pflichtteilsanspruch umfasst, entgegen dem – den Obersten Gerichtshof nicht bindenden – Ausspruch des Rekursgerichts zulässig, er ist im Sinne des Aufhebungsantrags auch teilweise berechtigt.

Aus den Entscheidungsgründen:

Text Zur Sicherstellung:

1. Umfang der Sicherstellung

[8] 1.1. Nach § 176 Abs 2 AußStrG ist vor Einantwortung Sicherheit zu leisten, wenn einer schutzberechtigten Person an der Verlassenschaft andere erbrechtliche Ansprüche als die eines Erben zustehen und diese Ansprüche noch nicht erfüllt wurden. Die Sicherheit ist in der Form des § 56 ZPO zu leisten und kann auch beim Gerichtskommissär hinterlegt werden. Sie kann nach § 176 Abs 2 AußStrG auch aus dem Verlassenschaftsvermögen gestellt werden. Die Sicherstellung nach § 176 Abs 2 AußStrG ist von Amts wegen anzuordnen (*Welser*, Erbrechtskommentar § 817 ABGB Rz 5). Wird die Sicherheit trotz fristgebundener Aufforderung nicht erlegt, so ist Erlag nach § 176 Abs 2 AußStrG mit Beschluss aufzutragen. Das Unterbleiben der Sicherheitsleistung verhindert die Einantwortung (*Verweijen in Schneider/Verweijen* § 176 AußStrG Rz 8).

[9] 1.2. Das Erfordernis der Sicherheitsleistung nach § 176 Abs 2 AußStrG beschränkt sich auf Ansprüche schutzberechtigter Personen. [...] Schutzberechtigte Personen sind nach § 21 Abs 1 ABGB Minderjährige und andere Personen, die alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst nicht gehörig zu besorgen vermögen. Der Sohn des Erblassers, für den nach Schweizer Recht ein Erwachsenenvertreter bestellt wurde, zählt zum geschützten Personenkreis, der nach § 21 Abs 1 ABGB unter dem besonderen Schutz der Gesetze steht, sodass das Verlassenschaftsgericht nach § 176 Abs 2 AußStrG für die Sicherstellung seiner Ansprüche sorgen muss.

[10] 1.3. Die Sicherstellung nach § 176 Abs 2 AußStrG soll nach der Absicht des Gesetzgebers mit Ausnahme des Erbrechts alle Ansprüche aus der Vermögensnachfolge von Todes wegen umfassen, also insbesondere auch Pflichtteilsansprüche (ErläutRV 224 BlgNR 22. GP 111; ebenso 2 Ob 123/20g).

[11] Die herrschende Lehre vertritt allerdings die Auffassung, dass Pflichtteilsansprüche, welche sich aus der Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen ergeben, nicht sicherzustellen seien (*Mondel*, Sicherstellung des Schenkungspflichtteils Pflegebefohlener, iFamZ 2014, 134; *Mondel*, Verständigungspflicht und Sicherheitsleistung gem § 176 AußStrG für Schenkungen zu Lebzeiten? iFamZ 2017, 213; *Schweda in Fe-*

nyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ § 817 ABGB Rz 13; *ders*, Rechtsprobleme bei Sicherstellung des Pflichtteils, iFamZ 2023, 102; *Gruber*, Anm zu 2 Ob 128/16m, iFamZ 2017/135, 380; *Verweijen in Schneider/Verweijen*, § 176 AußStrG Rz 12; aA jedoch *Nemeth in Schwimann/Kodek*⁴ [Vorausflage] § 764 ABGB Rz 10). Dies wird im Wesentlichen damit begründet, dass sich das Verlassenschaftsverfahren auf die im Nachlass befindlichen Vermögenswerte beschränke und eine Bewertung aller zu Lebzeiten des Erblassers gemachten Schenkungen die Möglichkeiten des außerstreitigen Verfahrens überschreiten würde (*Mondel*, iFamZ 2014, 134; *Mondel*, iFamZ 2017, 213).

[12] 1.4. Dem Wortlaut des Gesetzes lässt sich eine solche Einschränkung der Sicherung von Pflichtteilsansprüchen nicht entnehmen. Mit dem ErbRÄG 2015 wurde zudem die Unterscheidung zwischen Nachlass- und Schenkungspflichtteil aufgegeben, sodass nunmehr selbst im Fall der Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen nach § 787 ABGB ein einheitlicher Pflichtteil zu ermitteln ist (ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 35). Soweit die Erbin geltend macht, dass sich die geschenkten Vermögenswerte nicht mehr in der Verlassenschaft befinden, ist ihr entgegenzuhalten, dass auch der sich aus der Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen ergebende Pflichtteilsanspruch nach § 764 Abs 1 ABGB – bis zur Einantwortung – gegen die Verlassenschaft richtet und aus dieser zu berichtigen ist (RS0012848), soweit sie zu dessen Deckung ausreicht, wobei auch die Haftung des unbedingt erbantrittserklärten Erben mit dem Wert des Nachlasses beschränkt ist (*Musger in KBB*⁷ § 764 ABGB Rz 1). Erst bei unzureichendem Nachlass kommt die (subsidiäre) Haftung der Beschenkten nach § 789 ABGB in Betracht (*Hawel in Kletečka/Schauer*, ABGB ON^{1.06} § 764 Rz 1; *Musger in KBB*⁷ § 789 ABGB Rz 1). Es handelt sich daher insoweit um einen „erbrechtlichen Anspruch an der Verlassenschaft“ iSd § 176 AußStrG.

[13] 1.5. Dem Gesetzgeber kann auch nicht unterstellt werden, dass er mit § 176 Abs 2 AußStrG nicht den gesamten Pflichtteilsanspruch einer schutzberechtigten Person sichern hätte wollen. Schon vor Einführung des neuen Außerstreitgesetzes waren nämlich für die Erstattung des Pflichtteilsausweises nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zu § 162 AußStrG 1854 auch Schenkungen des Erblassers zu berücksichtigen (8 Ob 541/82 [unveröff]; vgl auch RS0008141; ebenso *Ehrenzweig*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts² II/2 [1937] 598). Die Vorschrift über den Pflichtteilsausweis zu Gunsten pflegebefohlener Noterben in § 162 AußStrG 1854 enthielt nämlich einen ausdrücklichen Verweis auf die Schenkungsanrechnung nach § 785 ABGB aF. Um schutzberechtigten Noterben die Klagsführung zu ersparen, musste das Gericht alle Möglichkeiten ausschöpfen, um über diese Ansprüche bereits im Verlassenschaftsverfahren zu entscheiden (8 Ob 541/82 = RS0008141 [T 1]). Es ist nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber des neuen Außerstreitgesetzes mit der Einführung des § 176 Abs 2 AußStrG eine Schlechterstellung schutzberechtigter Personen bewirken wollte. Die Ver-

pflichtung des Erben zur Entrichtung des Pflichtteils ist aber – wie schon ausgeführt – mit dem Wert der Verlassenschaft begrenzt (§ 764 Abs 2 ABGB), sodass darüber hinausgehende Ansprüche auch nicht sicherzustellen sind.

Als erstes Zwischenergebnis ist daher festzuhalten:

[14] Die Sicherstellung nach § 176 Abs 2 AußStrG erfasst Pflichtteilsansprüche auch insoweit, als sie sich aus der Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen nach § 781 ABGB errechnen und sie im Nachlass Deckung finden. Über den Wert der Verlassenschaft hinausgehende Ansprüche sind aber jedenfalls nicht sicherzustellen.

2. Sicherstellungsverfahren

[15] 2.1. Eine Sicherstellungsanordnung nach § 176 Abs 2 AußStrG erfordert, dass in einem ersten Schritt der dem Schutzbefohlenen zustehende Anspruch ziffernmäßig einzuordnen und in einem zweiten Schritt tatsächlich sicherzustellen ist, was mit hohem Verfahrensaufwand verbunden sein kann (2 Ob 104/22s Rz 23).

[16] 2.2. Nach dem AußStrG 1854 hatte der Erbe bei Zweifeln darüber, ob der Pflichtteil eines Minderjährigen verletzt ist, gemäß § 162 AußStrG einen Pflichtteilsausweis zu erstatten. Das Wesen des Pflichtteilsausweises bestand darin, dass der Erbe seine eigene Auffassung von der Berechnung des Pflichtteils zum Ausdruck brachte. Sache des Gerichts war es dann allerdings, diesen Ausweis zu erörtern und zu prüfen und darüber Beschluss zu fassen, wie hoch der Pflichtteilsanspruch des mj Noterben wirklich ist. Vor der Entscheidung über die Höhe des Pflichtteils und der Berichtigung oder Sicherstellung desselben für den mj Noterben durfte dem Erben nicht eingeworfen werden. Die Entscheidung des Abhandlungsgerichts über die Pflichtteilshöhe stand einer späteren Pflichtteilsklage nicht entgegen und entfaltete für den Streitrichter auch umfänglich keine Bindungswirkung. Nur dann, wenn sich ein Streit über den Grund oder die Höhe des Anspruchs des mj Noterben mit den Mitteln des außerstreitigen Verfahrens nicht klären ließ, hatte gemäß § 2 Abs 2 Z 7 AußStrG 1854 eine Verweisung auf den Rechtsweg zu erfolgen (2 Ob 511/94).

[17] Durch das AußStrG 2003 wurde vom „System des Pflichtteilsausweises“ abgegangen und dieses durch § 176 AußStrG ersetzt (ErläutRV 224 BlgNR 22. GP 111).

[18] 2.3. Auf welcher Verfahrensgrundlage die Sicherstellungsanordnung nun erfolgen soll, ist der Regelung des § 176 Abs 2 AußStrG nicht zu entnehmen. Eine Verweisungsmöglichkeit ist im geltenden Verfahrensrecht nicht mehr vorgesehen. Das nunmehrige Außerstreitverfahren stellt nämlich ein im Vergleich zum Zivilprozess gleichwertiges Erkenntnisverfahren dar (ErläutRV 224 BlgNR 22. GP 6).

[19] 2.4. Die Sicherstellungsanordnung im Verlassenschaftsverfahren ist keine endgültige (bindende) Entscheidung über den Pflichtteilsanspruch und dessen Höhe, weil über diesen nicht im Spruch des Sicherstellungsbeschlusses abgesprochen wird. Das Bestehen und die Höhe eines Pflichtteilsanspruchs bildet vielmehr lediglich eine im Rahmen der Begründung der Sicherstellungsentscheidung zu

klärende Vorfrage, deren Lösung keine Bindungswirkung entfalten kann (RS0041180; 2 Ob 51/24z Rz 15).

[20] Über das Bestehen eines Pflichtteilsanspruchs ist im streitigen Pflichtteilsprozess zu entscheiden. Die Frage der Pflichtteilsberechtigung ist im Verlassenschaftsverfahren auch bei Anträgen nach den §§ 778, 804 und 812 ABGB lediglich als Vorfrage zu beurteilen (2 Ob 168/22b Rz 22 mwN).

[21] 2.5. Zweck der Sicherstellung ist damit nicht die abschließende Klärung des Pflichtteilsanspruchs des Schutzberechtigten schon im Nachlassverfahren, sondern (nur) die Sicherung seiner Ansprüche. Im Hinblick auf den Pflichtteilsanspruch handelt es sich daher lediglich um eine vorläufige, nicht bindende (Provisorial-)Entscheidung. Geht es aber nur um provisorische Regelungen bzw die Sicherung von Ansprüchen, sieht das Gesetz regelmäßig eine bloße Glaubhaftmachung vor (vgl *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 274 Rz 2; *Spitzer* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO ON § 274 ZPO Rz 2), sodass ein bloß summarisches Verfahren durchzuführen ist (*Spitzer*, aaO Rz 4 mwN). Auch im Rahmen der – zwar nur auf Antrag stattfindenden – Nachlassseparation, die der Sicherung des Nachlassvermögens dient (RS0013073), reicht nach der Rechtsprechung die Forderungsbescheinigung aus (vgl RS0013067).

[22] Es ist nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber durch die (Beibehaltung der) Sicherstellung auch des sich aus der Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen ergebenden Pflichtteils im Rahmen des § 176 Abs 2 AußStrG die Durchführung eines im AußStrG 2003 grundsätzlich zwar möglichen, aber potenziell mit erheblichem Verfahrensaufwand verbundenen „vollen Beweisverfahrens“ intendiert hat, dessen Ergebnis in Bezug auf den Pflichtteil keine Bindungswirkung entfalten kann. Vielmehr ist es sachgerecht, die Grundsätze bloßer Provisorial- und Sicherungsentscheidungen (summarisches Bescheinigungsverfahren) sinngemäß anzuwenden.

[23] 2.6. Ein Bescheinigungsverfahren ist hier schon deshalb durchzuführen, weil der Pflichtteilsberechtigte ein konkretes Vorbringen über die erfolgten Schenkungen erstattet hat.

2.7. Als weiteres Zwischenergebnis ist daher festzuhalten:

[24] Die Sicherstellung der sich aus der Hinzu- und Anrechnung nach § 781 ABGB ergebenden Pflichtteilsansprüche nach § 176 Abs 2 AußStrG hat auf Grundlage eines summarischen Bescheinigungsverfahrens zu erfolgen.

[25] 2.8. Nachdem das Erstgericht keine Feststellungen zu den behaupteten Schenkungen getroffen hat, kann die Berechtigung des gesamten Pflichtteilsanspruchs, dessen Sicherstellung nach § 176 Abs 2 AußStrG beantragt wurde, noch nicht beurteilt werden, was eine Aufhebung der den Sicherungsantrag abweisenden Entscheidung unumgänglich macht. Im fortgesetzten Verfahren wird das Erstgericht die vom Revisionsrekurswerber zum Nachweis der erfolgten Schenkungen vorgelegten Bescheinigungsmittel aufnehmen und mit den Parteien erörtern müssen, um auf dieser

Grundlage neuerlich über den Antrag auf Sicherstellung eines € 60.502,89 übersteigenden Pflichtteils zu entscheiden.

Zur Absonderung:

[26] 1. Ein Gläubiger, dessen Forderung gegen die Verlassenschaft durch Vermengung der Verlassenschaft mit dem Vermögen des Erben gefährdet wäre, kann nach § 812 Abs 1 ABGB vor der Einantwortung beantragen, dass ein seiner Forderung entsprechender Teil der Verlassenschaft vom Vermögen des Erben abgesondert, vom Gericht verwahrt oder von einem Kurator verwaltet wird, bis sein Anspruch berichtigt ist. Dieses Recht steht allen Gläubigern zu, die auf die Erbschaft verwiesen sind, insbesondere auch den Pflichtteilsberechtigten (RS0013052).

[27] 2. Die Absonderung der Verlassenschaft bezweckt nicht nur, das Verlassenschaftsvermögen dem Zugriff der Gläubiger des Erben zu entziehen, sondern es schlechthin gegen alle Gefahren zu sichern, die sich aus der tatsächlichen Verfügungsgewalt der Erben ergeben (RS0013049; RS0013073; RS0105648; RS0013076). Dadurch soll sichergestellt werden, dass das vom Vermögen der Erben abgesondert verwaltete Sondervermögen ausschließlich zur Befriedigung der Verlassenschaft verwendet wird (RS0013063).

[28] 3. Seit dem ErbRÄG 2015 setzt die Absonderung der Verlassenschaft nach § 812 Abs 1 ABGB eine objektive Gefährdung der Forderung des Gläubigers voraus, sodass die bloß subjektive Besorgnis des Gläubigers nicht mehr ausreicht (ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 38; 2 Ob 174/19f). Das Vorhandensein einer hinreichenden dinglichen oder persönlichen Sicherheit schließt eine solche Gefährdung aus (Welser in *Rummel/Lukas*⁴ § 812 ABGB Rz 17; *Verweijen* in *Schneider/Verweijen* § 175 AußStrG Rz 7). Dementsprechend kann der Erbe die Absonderung der Verlassenschaft nach § 812 Abs 3 ABGB durch eine angemessene Sicherheitsleistung, die auch der Verlassenschaft entnommen werden darf, abwenden. Der Pflichtteilsberechtigte hat somit kein Recht auf Absonderung der Verlassenschaft, wenn der Pflichtteil bereits gerichtlich hinterlegt wurde (Welser, *Erbrechts-Kommentar* § 812 ABGB Rz 24; *Spruzina/Jungwirth* in *Kletečka/Schauer*, ABGB ON^{1.03} § 812 ABGB Rz 17).

[29] 4. Im vorliegenden Fall ist zwar noch keine Sicherstellung des € 60.502,89 übersteigenden Pflichtteils erfolgt, doch muss das Gericht – wenn sich der behauptete Pflichtteilsanspruch als berechtigt herausstellt – noch vor Einantwortung eine Sicherstellung nach § 176 Abs 2 AußStrG veranlassen. Damit kann aber die vom Revisionsrekurswerber in seinem Antrag allein relevierte objektive Gefährdung seines Pflichtteilsanspruchs aufgrund der nach Einantwortung erforderlichen Durchsetzung seiner Ansprüche nicht schlagend werden, sodass der Antrag auf Absonderung schon aus diesem Grund abzuweisen war.

Anmerkung:

Mit der vorliegenden E hat der OGH die über Jahrzehnte hinweg streitige Frage, ob die Sicherstellung des Pflichtteils nach § 176 Abs 2 AußStrG nur zugunsten der sich aus

dem reinen Nachlass ergebenden Ansprüche oder auch zugunsten der sich aus lebzeitigen Schenkungen des Verstorbenen zu erfolgen hat, im Sinne eines möglichst umfassenden Schutzes besonders schutzbedürftiger Pflichtteilsberechtigter entschieden: Auch die sich aus lebzeitigen Schenkungen ergebenden Pflichtteilsansprüche solcher PT-Berechtigter sind vor Einantwortung sicherzustellen oder zu befriedigen. Der Wert des reinen Nachlasses bildet jedoch die Grenze für das Ausmaß, in dem sich aus lebzeitigen Schenkungen ergebende Pflichtteilsansprüche sicherzustellen sind. Das Abhandlungsgericht hat die Sicherstellung von Amts wegen vorzukehren. Das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflichtteilsansprüche sowie deren Höhe ist dabei als Vorfrage zur Hauptfrage, zugunsten welcher Pflichtteilsansprüche eine Sicherstellung zu erfolgen hat, im Rahmen eines summarischen Bescheinigungsverfahrens zu prüfen.

Es ist bemerkenswert, dass der OGH mit vorliegender E entgegen der (beinahe) einhelligen Meinung in der Lit entschieden hat. Die stark von Autoren aus dem Notariat geprägte (beinahe) einhellige Ansicht, wonach das Außerstreitverfahren nicht der passende verfahrensrechtliche Rahmen für die Klärung von Pflichtteilsansprüchen sei, setzte sich erstens über den klaren Gesetzeswortlaut hinweg, verkannte zweitens das Wesen der Sicherstellung des Pflichtteils als reine Provisorialmaßnahme und war drittens auch nicht unverdächtig, von Eigeninteressen im Sinne einer Entlastung von dem – wie auch das Höchstgericht in Rz 15 der vorliegenden E konzidiert – durchaus hohen zu erwartenden Verfahrensaufwand inspiriert zu sein.

Aus der vorliegenden E, insb aber aus dem Verweis auf die E 2 Ob 104/22s und generell aus dem provisorischen und verfahrensrechtlichen Charakter der Entscheidung über die Sicherstellung nach § 176 Abs 2 AußStrG, welche nicht der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der PT-Ansprüche dient, sondern dazu, das Unterlaufen zumindest bescheinigter PT-Ansprüche zu verhindern, geht mE auch klar hervor, dass das Verlassenschaftsgericht die Voraussetzungen für die Anordnung einer Sicherstellung nach § 176 Abs 2 AußStrG auf Basis des Verfahrensstandes und des Sachverhaltes unmittelbar vor Einantwortung (ggf nochmals) von Amts wegen zu prüfen hat. Eine in einem früheren Verfahrensstadium bereits erfolgte (negative) Entscheidung über die Frage der Sicherstellung nach § 176 Abs 2 AußStrG entbindet das Verlassenschaftsgericht daher nicht von seiner Pflicht, die Frage der Sicherstellung des Pflichtteils unmittelbar vor der Einantwortung nochmals von Amts wegen (oder auch auf Antrag eines besonders geschützten Pflichtteilsberechtigten) zu beurteilen (vgl 2 Ob 104/22s Rz 64).

FELIX KARL VOGL



**„Recht hören“ –
der ecolex Podcast**

- Aktuelles zum Wirtschaftsrecht
- Interviews mit Experten aus der Branche
- Alle gängigen Streamingplattformen

Apple Podcasts Spotify manz.at

Jetzt abonnieren!

MANZ 

Thomas Rabl

Markus Schrom

MANZ 
Recht hören.
ecolex

manz.at/ecolexpodcast



**Die VRV 2015
erstmals kommentiert**

- Anschauliche und praxisnahe Erläuterungen
- Mit den neuesten Novellen 2023
- Zahlreiche Beispiele und Hinweise

Hörmann/Pfau (Hrsg)
Praxiskommentar zur VRV 2015

2025. XL, 600 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25821-4

128,00 EUR
inkl. MwSt.

MANZ 

shop.manz.at

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

KÄRNTEN

Substitutionen alle Art (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. Markus Steinacher, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222, E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. Eva Waisocher, Rechtsanwaltskanzlei Waisocher & Partner, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049–89) 552 999 50, Telefax (0049–89) 552 999 90. Homepage: www.clb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de, www.klamertpartner.de

Italien: RA em. Avv. Ulrike Christine Walter, in Italien zugelassene Anwältin, corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: udine@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW, Telefon +31 (0)20 320 03 60, E-Mail: mail@schmidt.nl; www.schmidt.nl

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei – Steuerberatungskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn. Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54. Telefon +36 (1) 799 84 40, E-Mail: bp@ga-ve.com www.ga-ve.com

REGIEPARTNER:IN**OÖ/KIRCHDORF AN DER KREMS**

Rechtsanwalt Dr. Julius Bitter MBA bietet in Kirchdorf an der Krems eine Regiepartnerschaft mit der Möglichkeit einer späteren Übernahme in einem voll ausgestatteten Büro und vorhandenen Parkplätzen. Substitutionen sind möglich, kein Startkapital erforderlich. Kontakt unter office@ra-bitter.at oder 07582/600400.

**NIEDERÖSTERREICH/
PERCHTOLDS DORF**

Die seit 1983 bestens etablierte Anwaltskanzlei im Zentrum von Perchtoldsdorf bietet eine Regiepartnerschaft mit der Möglichkeit einer späteren Übernahme in voll ausgestatteten Büroräumlichkeiten, auch als Kanzleiniederlassung oder Sprechstelle.

Kontakt: anwalt@ra-whp.at oder
Tel. 01/869-38-88

**VERMIETUNG BÜORÄUME/
REGIEGEMEINSCHAFT****TIROL**

In Innsbruck, Maria-Theresien-Straße, Vermietung von Büroräumen an Rechtsanwälte (m/w). Räume gut voneinander trennbar, auch Büro- bzw. Regiegemeinschaft möglich. Kontaktaufnahme: office@rafritz.at oder 0512 580390

Indexzahlen

Indexzahlen 2025	Feber	März
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	137,5	137,7*)
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	134,0	132,9*)
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	152,3	152,5*)
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	166,8	167,0*)
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	184,3	184,6*)
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	194,0	194,3*)
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	253,6	254,0*)
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	394,1	394,8*)
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	691,8	692,9*)
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	881,4	882,8*)
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	884,4	885,8*)
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	7744,8	7757,0*)
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	6674,9	6685,4*)
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	138,8	137,8*)
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	153,8	152,6*)
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	169,2	168,0*)
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	174,4	173,0*)
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	181,8	180,5*)
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	242,2	240,3*)
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	403,0	400,0*)
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3931,9	3902,0*)

* vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLEZEILE 1–3 · 1010 WIEN
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · office@oerak.at · www.oerak.at

Die Österreichischen
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

DATENSCHUTZ Informationspflicht gem. Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, office@oerak.at, www.oerak.at. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.oerak.at/impressumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 Medieng und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1010 Wien (verlag@manz.at). Herausgeber: RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: office@oerak.at, www.oerak.at Redaktionsbeirat: em. RA Dr. Gerhard Bann-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, RA Dr. Rupert Wolff. Redakteure: Bernhard Hruschka Bakk, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. Herstellungsort: Horn, Österreich. Verlagsort: Wien, Österreich. Zitiervorschlag: AnwBl 2025/Nummer; AnwBl 2025, Seite. Anzeigenkontakt: Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2025 (87. Jahrgang) beträgt € 395,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 43,10. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abojahres beim Verlag einlangen. AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungen- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Fotocredits: Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/baona; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: Werner Himmelbauer; Foto Editorial Petra Cernochova: ÖRAK; Foto Eric Heinke: Stephan Huger; Foto Dominik Prankl: Stefan Gergely; Foto Markus Weiss: privat; Foto Michael Buresch: privat; Foto Armin Windhager: Foto Nitsche; Foto Felix Karl Vogl: privat. Grafisches Konzept: WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.



Vorsprung bei Lexis+ AI soll ausgebaut werden

Lexis+ AI wird zum echten, personalisierten AI-Assistenten für die Rechts- und Steuerbranche.

Im Jahr 2024 launchte LexisNexis Österreich mit Lexis+ AI eine umfassende AI-Lösung für Recht und Steuer. LexisNexis Legal & Professional wurde als "Best Overall AI Company" bei den 2024 AI Breakthrough Awards ausgezeichnet. LexisNexis Österreich gelang es so, sich schon im vergangenen Jahr an die Spitze der AI-Entwicklungen zu setzen, und Lexis+ AI steckt bereits mitten in der Weiterentwicklung.

Jene hunderte Kanzleien und Unternehmen, die bereits ganz zu Beginn auf Lexis+ AI setzten und Österreichs Rechtsbranche damit zu einem Vorreiter machten, profitieren bereits jetzt von ihrem Vorsprung. Nun können sie diesen mit LexisNexis schon bald ausbauen, denn an den nächsten Neuerungen wird bereits gearbeitet. In anderen Ländern bietet Lexis+ AI schon jetzt einen **echten personalisierten AI-Voice-Assistenten, inklusive Stimmeingabe**. "Gemeinsam mit unseren Kund:innen und Insider:innen werden wir neue Funktionalitäten für Lexis+ AI auch nach Österreich holen", so Susanne Mortimore, CEO LexisNexis Österreich.

In den USA wurde der AI-Assistent vor Kurzem gelauncht: Er kann nächste Bearbeitungsschritte und Folgeprompts empfehlen und kann seine Arbeit prüfen und verbessern. Er lässt sich nach Ihren Vorgaben personalisieren zB Schreibstil oder Workflows. Sie können eine eigene Datensammlung (Akten, Klauseln, etc) zur Verfügung stellen,



Susanne Mortimore, CEO LexisNexis Österreich

auf die Ihr AI-Assistent bei Recherche und Dokumentenerstellung zugreifen kann. Die Bedienung kann dabei mit Stimmbefehlen erfolgen.

"Bei all der Arbeit würde man sich manchmal gerne klonen – Mit dem AI-Assistent von LexisNexis kommt man diesem Traum einen riesigen Schritt näher. Wir erheben gerade, welche der Funktionalitäten für den österreichischen Markt gewünscht und sinnvoll sind, und beziehen dabei die Branche mit ein: Das Feedback und die Wünsche der Lexis+ AI User:innen und -Insider sind uns dabei besonders wichtig", so Susanne Mortimore, CEO LexisNexis Österreich.

Lexis+ AI, die Grundlage des Assistenten, ist eine europäische Erfolgsgeschichte: Im Rahmen eines gemeinsamen Projekts von Österreich, Frankreich und Großbritannien sowie einer monatelangen, sorgfältigen

Qualitätssicherung mit Fachexpert:innen aus Wissenschaft und Praxis hat Lexis+ AI 2024 die Testphase erfolgreich abgeschlossen und wird bereits ausgiebig von der österreichischen Rechtsbranche eingesetzt. Lexis+ AI bietet vier Schlüsselfunktionen auf Basis hochwertiger Quellen und Rechtsliteratur:

- **Chatten statt Suchen:** Lexis+ AI kann intelligent und im Dialog auf Ihre Fragen eingehen und detaillierte, aber prägnante Antworten liefern. Per Folgefrage kann man ausführlichere oder weiterführende Inhalte verlangen.
- **Lexis+ AI formuliert** rasch und präzise Entwürfe von juristischen Memos, Argumenten und Vertragsklauseln.
- **Prägnante Zusammenfassung** von Entscheidungen.
- Sehr beliebt ist die Möglichkeit **eigene Dokumente hochzuladen**. Lassen Sie diese analysieren, zusammenfassen oder stellen Sie eine Frage dazu.

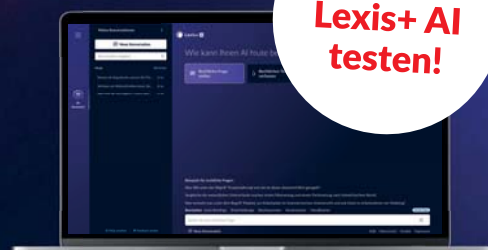
88% sagen, dass sie mit Lexis+ AI bis zu 11 Stunden pro Woche bei Rechtsrecherche sparen.

(Umfrage unter US-Nutzer:innen von Lexis+ AI im November 2024, ein Jahr nachdem Lexis+ AI in den USA in 2023 gelauncht wurde)

Mehr Infos unter:
www.lexisplusai.at



**Jetzt
Lexis+ AI
testen!**



11 DER 20 GRÖSSTEN ANWALTS-KANZLEIEN ÖSTERREICHS SETZEN AUF **jurXPERT**.

Und das freut uns! Denn darüber hinaus vertraut eine Vielzahl weiterer Kunden im In- und Ausland mit jeweils mehr als 100 Usern auf unsere Lösung. Warum? **jurXPERT** bietet genau **die Must-Haves, die moderne Anwaltskanzleien wollen.**

MUST-HAVES

WANTED

KI, WEB, TRACKING ...
SCAN FÜR MEHR INFOS

